

Nationaler Verweisungsmechanismus zur Bekämpfung von Menschenhandel

**Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und
Kooperation zum Schutz und zur Unterstützung von
Betroffenen von Menschenhandel**

Impressum

Herausgeber: Bundesregierung der Republik Österreich, Task Force zur Bekämpfung von Menschenhandel

Koordination: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Wien, 2026

Vorwort vom Nationalen Koordinator gegen Menschenhandel

Menschenhandel in seinen verschiedenen Erscheinungsformen ist eine schwere Verletzung von Menschenrechten, mit der die Vulnerabilität von Menschen ausgenützt wird, um sie durch Zwang und Gewalt in eine Situation der Ausbeutung zu bringen. Es handelt sich um ein globales Phänomen mit vielfach grenzüberschreitendem Charakter, das Frauen, Männer und Kinder betrifft, auch in Österreich.

Menschenhandel und Ausbeutung werden in vielen Fällen durch kriminelle Netzwerke kontrolliert, werden oft nicht erkannt und bleiben deshalb unsichtbar, auch weil aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen, Gewalterfahrungen und Angst vor Repressalien oder Bestrafung durch Behörden die Opfer keine Anzeige erstatten. Umso wichtiger sind daher klare Verantwortlichkeiten und rasche Verweisungen, die eine frühzeitige Erkennung und eine effektive Unterstützung der Betroffenen ermöglichen.

Zu diesem Zweck und als eines der Ziele und Anforderungen der neuen EU-Richtlinie gegen Menschenhandel hat die interministerielle Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels einen Nationalen Verweisungsmechanismus (NRM) erarbeitet, mit dem die Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Opferschutzeinrichtungen in Österreich verbindlich dargestellt werden.

Dieses von staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen gemeinsam erstellte Dokument soll dazu beitragen, die Identifizierung, den Schutz sowie die Betreuung der Betroffenen von Menschenhandel wirksam sicherzustellen und so einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung des Menschenhandels in Österreich zu leisten.

Botschafter Georg Stillfried

Nationaler Koordinator der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels

Inhalt

Vorwort vom Nationalen Koordinator gegen Menschenhandel.....	3
Abkürzungsverzeichnis	8
Einleitung.....	11
1 Menschenhandel und Nationaler Verweisungsmechanismus	15
1.1 Menschenhandel: Definition und Herausforderungen.....	15
1.2 Der Nationale Verweisungsmechanismus	17
1.2.1 Funktion eines Nationalen Verweisungsmechanismus	17
1.2.2 Leitprinzipien für einen Nationalen Verweisungsmechanismus	18
1.2.3 Zielsetzung und Zielgruppe eines Nationalen Verweisungsmechanismus.....	19
1.2.4 Nationale Koordination des NRM.....	20
1.3 Berichterstattung und Monitoring.....	21
1.4 Prävention von Menschenhandel	23
2 Rechtsgrundlagen.....	26
2.1 Rechtlicher Rahmen auf internationaler und nationaler Ebene	26
2.2 Ministerielle Erlässe für die adressierten Verwaltungsbehörden	28
2.3 Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel.....	30
3 Erkennung und Identifizierung von (potenziellen) Betroffenen des Menschenhandels in allen Ausbeutungsformen.....	31
3.1 Grundverständnis des Erkennungs- und Identifizierungsprozesses	31
3.2 Früherkennung und Meldung von Verdachtsfällen	32
3.3 Selbstmeldung.....	34
3.4 Indikatoren und Verdachtsmomente	34
3.5 Abklärung und fachliche Zuständigkeit im Identifizierungsprozess.....	35
3.5.1 Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeidienststellen	35
3.5.2 Polizeiliche Sofortmaßnahmen.....	36

3.5.3	Zuständigkeit und Aufgaben der Opferschutzeinrichtungen	37
3.5.4	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Focal Point	38
3.6	Erkennung im Sozial- und Gesundheitsbereich	39
3.6.1	Früherkennung im Sozialbereich	39
3.6.2	Früherkennung im Gesundheitsbereich	40
3.7	Erkennung und Identifizierung im Asyl- und Fremdenrechtsverfahren	44
3.7.1	Erkennung von Betroffenen von Menschenhandel.....	44
3.7.2	Neuregelungen durch die GEAS-Reform	44
3.7.3	Asylverfahren und Aufenthaltsberechtigung	45
3.7.4	Erkennung in der Grundversorgung	46
3.7.5	Minderjährige im Asylverfahren	47
3.8	Betroffene von Kinderhandel.....	50
3.9	Spezifische Gruppen von Betroffenen	52
3.9.1	Geschlechtsspezifische Aspekte	52
3.9.2	LGBTQIA+ Personen.....	53
3.9.3	Ethnische Minderheiten	54
3.10	Einzelne Ausbeutungsformen	55
3.10.1	Erkennung und Identifizierung bei erwachsenen Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.....	55
3.10.2	Erkennung von Verdachtsfällen von Arbeitsausbeutung.....	57
3.10.3	Ausbeutung in der Bettelei	63
3.10.4	Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen.....	64
3.10.5	Ausbeutung durch Organentnahme.....	65
4	Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen.....	66
4.1	Sichere Unterbringung und Betreuung.....	68
4.2	Zugang zu Informationen und Rechtsberatung	69

4.3	Erholungs- und Bedenkzeit	70
4.4	Versorgung in Sozial- und Gesundheitseinrichtungen.....	72
4.5	Zugang zu Bildung und Beschäftigung	73
4.6	Schutz und Unterstützung in Asylverfahren und Grundversorgung.....	73
4.6.1	Grundversorgung in Bundes- und Landesbetreuungseinrichtungen	73
4.6.2	Rechtsauskunft und Rechtsberatung im Asylverfahren	74
4.7	Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel.....	76
4.8	Spezifische Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Minderjährige.....	78
4.9	Familienzusammenführung	80
5	Perspektivenabklärung: Sichere Rückkehr, Reintegration	82
5.1	Gefahrenanalyse	82
5.2	Rückkehr (-beratung) von Minderjährigen	83
5.3	Reintegrationsunterstützung.....	84
6	Verfahrensrechte der Opfer von Menschenhandel	86
6.1	Rechte im Strafverfahren.....	86
6.1.1	Prozessbegleitung.....	87
6.1.2	Kontradiktorische Vernehmung	89
6.1.3	Anonymität und Identitätsschutz	89
6.1.4	Spezifische Verfahrensrechte bei Minderjährigen	89
6.1.5	Nichtstrafbarkeit von Opfern	91
6.2	Entschädigung und zivilrechtliche Ansprüche	92
7	Anlagen.....	95
7.1	Sammlung von Indikatoren und Verdachtsmomenten.....	95
7.1.1	Zentrale, ausbeutungsformübergreifende Indikatoren	95
7.1.2	Indikatoren im Kontext von Flucht und Einreise	96
7.1.3	Spezifische Indikatoren für sexuelle Ausbeutung.....	96

7.1.4	Spezifische Indikatoren für Arbeitsausbeutung	97
7.1.5	Ausbeutung im Zusammenhang mit Bettellei oder strafbaren Handlungen	98
7.1.6	Indikatoren für Kinderhandel und Ausbeutung von Minderjährigen.....	98
7.2	Grafische Darstellungen der Verweisungen bei Menschenhandel.....	100
7.2.1	Polizei.....	100
7.2.2	Justiz	101
7.2.3	Gesundheitsbereich.....	102
7.2.4	Sozialbereich.....	103
7.2.5	Kinderhandel	104
7.3	Daten.....	105
7.3.1	Bundesministerium für Inneres	105
7.3.2	Bundesministerium für Justiz	105
7.3.3	Opferschutzeinrichtungen.....	106
7.4	Menschenhandel – Fälle aus der Praxis.....	107
7.5	Ausgewählte Judikatur zu Menschenhandel	112
7.5.1	Nationale Rechtsprechung	112
7.5.2	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	116
7.6	Kontaktdaten von Behörden, Einrichtungen und Organisationen	119

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AMM-VO	Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung
AMS	Arbeitsmarktservice
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
ÄrzteG	Ärztegesetz
AsylG	Asylgesetz
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BBU GmbH	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen- und Asyl
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz
BK	Bundeskriminalamt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMI	Bundesministerium für Inneres
BUAK	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
DSG	Datenschutzgrundgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EB	Ermittlungsbereich
ECPAT	Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
FPG	Fremdenpolizeigesetz
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem

GRETA	Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (Europarat)
GRC	EU-Grundrechte-Charta
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation)
IOM	Internationale Organisation für Migration
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KJH-Träger	Kinder- und Jugendhilfeträger
LGBTQIA+	Lesbian Gay Bisexual Trans Queer Intersex Asexual +
LKA	Landeskriminalamt
LKÄ	Landeskriminalämter
LPD	Landespolizeidirektion
LSDB	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung
LSDB-G	Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NAG-Behörden	für Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht zuständige Behörden
NAP	Nationaler Aktionsplan
NGO	Nichtregierungsorganisationen (Non-Governmental Organisations)
NRM	Nationaler Verweisungsmechanismus (National Referral Mechanism)
ObUM-G	Obsorge für unbegleitete Minderjährige- Gesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PIG	Psychologengesetz
PThG	Psychotherapiegesetz
SBBG	Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UMF	unbegleitete minderjährige Fremde
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UNDOK	Verband zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentiert Arbeitender

UNHCR	United Nations High Commissioner on Refugees
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VStG	Verwaltungsstrafgesetz

Einleitung

Menschenhandel ist ein schwerwiegender Verstoß gegen grundlegende Menschenrechte, welcher auf die Ausbeutung von Menschen abzielt und weltweit auftritt. Menschenhandel wird generell als eine Straftat verstanden, durch die Personen mittels Täuschung, Gewalt oder unter Ausnutzung einer Zwangslage in eine Abhängigkeitssituation zum Zweck der Ausbeutung gebracht oder darin gehalten werden. Gemäß der von den Vereinten Nationen im Palermo-Protokoll getroffenen Definition von Menschenhandel, welche in Österreich in die Strafgesetzgebung übernommen wurde, zielt Menschenhandel unter anderem auf die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen ab; weitere Formen von Menschenhandel sind die Ausbeutung durch Zwangsheirat, Leihmutterschaft und illegale Adoption.

Personen, die von **Menschenhandel** betroffen sind, werden dazu gebracht bzw. gezwungen, Tätigkeiten zu verrichten, durch die jemand anders profitiert. Vom Menschenhandel Betroffene können als vermutete Opfer auffallen und erkannt werden oder gemeldet werden oder sich selbst als Opfer zu erkennen geben. In einigen Fällen kann der **staatliche Auftrag zu Identifizierung und Schutz** jedoch nicht wahrgenommen werden, weil die Ausbeutungs- und Zwangssituation nicht erkannt wird oder identifizierte Opfer keine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden eingehen. Menschenhandel und Ausbeutung geschehen oft im Verborgenen und bleiben deshalb unsichtbar, weil in vielen Fällen Abhängigkeitsverhältnisse, Angst, Drohung, Gewalterfahrung und Scham die Opfer schweigen lassen.

Beim **Menschenhandel** handelt es sich um ein Verbrechen mit einer hohen Dunkelziffer.¹ Opfer sind meist schwierig zu identifizieren, weil sie von sich aus selten Hilfe suchen, sie oft in Bereichen arbeiten, in denen die Erkennbarkeit von Menschenhandel unsichtbar ist, und allgemein eine zu geringe Sensibilisierung in der Gesellschaft besteht. Viele Opfer von Menschen- und Kinderhandel nehmen sich selbst auch nicht als solche wahr oder stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern, wurden von diesen getäuscht, unter Druck gesetzt und haben daher aus vielen Gründen Angst, rechtliche Schritte gegen die Täterinnen und Täter zu setzen. Manchmal fürchten sie auch Repressalien seitens der Menschenhändlerinnen und

¹ Statistiken zu Menschenhandel in Österreich s. Anhang

Menschenhändler oder auch eine Bestrafung durch die staatlichen Behörden. Betroffene von Menschenhandel befinden sich jedenfalls häufig in einer Situation, die von physischem und psychischem Druck sowie Traumatisierung geprägt ist und meist auch mit einem unrechtmäßigen Aufenthaltsstatus, Misstrauen gegenüber Polizeibehörden, allgemeiner Verunsicherung und mangelnden Sprachkenntnissen einhergehen kann.

Minderjährige Betroffene nehmen sich selbst in geringerem Maß als Erwachsene als Opfer oder als ausgebeutet wahr und zeigen aufgrund ihres Alters, der mangelnden Lebenserfahrung sowie der Situation der Abhängigkeit, in der sie sich für gewöhnlich befinden, den Menschenhandel oder die Ausbeutung noch seltener von sich aus an. Sind die Täterinnen und Täter die Eltern oder nahestehende Angehörige, wird häufig keine Anzeige erstattet. Wenn Minderjährige außerdem etwa dazu gezwungen werden, strafbare Handlungen zu begehen, werden sie von den Behörden oft zunächst nur als Täterinnen oder Täter wahrgenommen anstatt als Opfer einer Ausbeutungssituation identifiziert. Dies wird auch bewusst von Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern ausgenutzt. Aus diesen Gründen ist das Handeln von informierten, geschulten Sicherheitsbehörden, Fachkräften des Kinderschutzes und allen weiteren beruflich mit (potenziellen) Betroffenen befassten Personen wichtig, um Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung rasch erkennen sowie an die zuständigen Stellen zu ihrer weiteren Unterstützung und Betreuung verweisen zu können.

Die Anwerbung und die Ausbeutung selbst können dabei sowohl in der analogen Welt als auch digital stattfinden. Insbesondere hat die Digitalisierung auch im Menschenhandel zu einer verstärkten Rekrutierung im Internet und den sozialen Medien und damit zur vermehrten sexuellen Ausbeutung auch von Minderjährigen geführt, die oft schwer aufzudecken ist. Österreich ist von Menschenhandel als Herkunfts-, Transit- und Zielland, aber auch als Ort geleisteter Schutzgewährung für die Opfer betroffen, da diese strafbaren Handlungen, auch durch kriegsereignisse oder Flucht- und Migrationsbewegungen aus anderen Ländern, meist grenzüberschreitend erfolgen oder grenzüberschreitende Folgewirkungen haben. Die Täterinnen und Täter sind in vielen Fällen Mitglieder von organisierten kriminellen Banden, aber auch Bekannte oder Familienangehörige sind oft in Menschenhandel und Ausbeutung involviert. Die sich durch Flucht und Vertreibung ergebenden Fälle von Menschenhandel werden oft erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar.

Menschenhandel erfolgt in verschiedenen **Ausbeutungsformen**, etwa durch sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung oder Ausbeutung durch Zwang zu kriminellen Handlungen. Die für die Staaten der

Europäischen Union (EU) vorliegenden Statistiken, die als registrierte Opfer von Menschenhandel mehrheitlich weibliche Betroffene (sexuelle Ausbeutung) ausweisen, wobei der Anteil von männlichen Betroffenen (vor allem durch die Arbeitsausbeutung) zunimmt, gelten im Wesentlichen auch für Österreich.²

Betroffene von sexueller Ausbeutung sind überwiegend weiblich, wobei sich diese Form der Ausbeutung zunehmend in den privaten Bereich verlagert, was insbesondere auch durch die organisierte Anwerbung der Opfer im Internet und über Online-Kontakte begünstigt wird. Arbeitsausbeutung geschieht überwiegend in der Bauwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Reinigung, Gastronomie, im Transport, Tourismus und in der (privaten) Pflege von älteren Personen sowie unter Hausangestellten. Die Ausbeutung zum Zwecke der Begehung von strafbaren Handlungen (Diebstahl, Drogenhandel) sowie der Bettelei betrifft insbesondere auch Kinder und Jugendliche und oft auch Angehörige von ethnischen Minderheiten (bspw. der Roma).

Regelmäßige behördliche Kontrollen an Baustellen oder im Bereich der Sexarbeit sind ein wirksames Mittel im Kampf gegen Menschenhandel. Die Erkennung von Ausbeutungsformen in Bereichen, in denen keine Kontrollen stattfinden, ist schwieriger. Die Ausbeutung zur Begehung von strafbaren Handlungen wird aufgrund ihrer äußerlichen Erscheinungsformen oft erst durch entsprechende Hinweise oder im Zuge anderer Amtshandlungen bemerkt. Manchmal werden Fälle von Menschenhandel in Asylverfahren oder in der Flüchtlingsbetreuung erkannt bzw. von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen oder den Kinder- und Jugendhelfeträgern (KJH-Träger) an Opferschutzeinrichtungen gemeldet.

Diese unterschiedlichen Erscheinungsformen und Herausforderungen des Erkennens von Menschenhandel verdeutlichen, dass die **Identifizierung und Unterstützung Betroffener** sowie die wirksame **Bekämpfung von Menschenhandel** ein koordiniertes und institutionsübergreifendes Vorgehen erfordern. In Österreich fällt all dies in die Zuständigkeit unterschiedlicher staatlicher und nichtstaatlicher Akteurinnen und Akteure, weshalb ein abgestimmtes und bundesweit einheitliches Handeln von zentraler Bedeutung ist. Um sicherzustellen, dass Betroffene unabhängig vom Aufenthaltsort entsprechend ihrer individuellen Schutzbedürfnisse angemessene Unterstützung

² <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20260129-1>; Eurostat, Trafficking in human beings in the EU: main findings 2013-2023, Edition 2025. Für Österreich: Council of Europe, GRETA, Fourth Evaluation Report Austria 2025, 50. Zur Menschenhandels-Statistik in Österreich s. Daten im Anhang (Kap. 7.3)

erhalten, bedarf es klar definierter **Zuständigkeiten** und einer verbindlichen **Kooperation von Behörden und Opferschutzeinrichtungen** sowie weiterer damit befasster Institutionen. Ein **Nationaler Verweisungsmechanismus** (National Referral Mechanism, NRM) stellt hierfür ein international bewährtes Instrument dar, indem er einen strukturierten Rahmen für Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und Zusammenarbeit schafft, um in einem koordinierten, effizienten und opferzentrierten Vorgehen die Identifizierung, den Schutz und die bedarfsgerechte Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel in Österreich wirksam zu gewährleisten.

1 Menschenhandel und Nationaler Verweisungsmechanismus

1.1 Menschenhandel: Definition und Herausforderungen

Die Vereinten Nationen definieren Menschenhandel als „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen (...) zum Zweck der Ausbeutung“. Dies geschieht zumeist durch „die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“.³

Handelt es sich bei den Betroffenen um Minderjährige, ist laut internationalen Definitionen der Nachweis der Anwendung „unlauterer Mittel“, wie oben dargestellt, für die strafrechtliche Verfolgung von Kinderhandel nicht erforderlich. Es genügt z. B. das Vorliegen der Rekrutierung von Minderjährigen in Ausbeutungsabsicht.

Unabhängig vom Alter gilt außerdem, dass ein etwaiges Einverständnis von Betroffenen in die Ausbeutung unerheblich ist.

Diesen Definitionen der Vereinten Nationen folgen auch die europäischen politischen und rechtlichen Standards gegen Menschenhandel.⁴ Aufgrund des vielfach grenzüberschreitenden Charakters des Delikts und der übernational operierenden Straftäterinnen und Straftäter bzw. ihrer Netzwerke orientieren sich die innerstaatlichen Gesetze und Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Menschenhandel und ein zu deren Anwendung und Durchsetzung zu erstellender Nationaler Verweisungsmechanismus (National Referral Mechanism, NRM) denn auch an den bestehenden europarechtlichen Vorgaben.

Textbox: Menschenhandel im österreichischen Strafgesetzbuch (§ 104 a StGB):

³ Art. 3 des Zusatzprotokolls vom 15. 11. 2000 („Palermo-Protokoll“) zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, in Österreich in Kraft seit 15.10.2005; <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40073623/NOR40073623.pdf>

⁴ Dazu zählen insbesondere das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2005 sowie die EU-Richtlinien gegen Menschenhandel aus 2011 und 2024. Die EU-Strategie gegen Menschenhandel von 2020 wird 2026 in neuer, aktualisierter Fassung verlautbart.

Strafrechtlich verfolgt und geahndet werden, auch zum Schutz von Kindern vor Kinderhandel und Ausbeutung, weiters die Tatbestände Zwangsheirat (§ 106a StGB), Verbotene Adoptionsvermittlung (§ 194 StGB), die entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214 StGB), das Zuführen zur Prostitution (§ 215 StGB), die Förderung der Prostitution und pornografischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a StGB) sowie der grenzüberschreitende Prostitutionshandel (§ 217 StGB).

Betroffene als Opfer von Menschenhandel zu identifizieren und ihnen möglichst rasch den notwendigen Schutz zu bieten, ist in erster Linie Aufgabe der **Sicherheitsbehörden** und **Opferschutzeinrichtungen**. Im Rahmen der föderalen Staatsstruktur in Österreich betrifft die Bekämpfung des Menschenhandels als Querschnittsmaterie die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes (Ermittlung und Strafverfolgung, Betreuung von Opfern von Menschenhandel, Schulungen der betroffenen Berufsgruppen sowie Prüfungen im Bereich der Arbeitsausbeutung) als auch der **Bundesländer**. Die auf Landesebene bestehenden Aufgabenbereiche umfassen insbesondere Regelungen und Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, von sexuellen Dienstleistungen, der Bettellei, der Land- und Forstwirtschaft sowie die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren. Die Sicherheitsbehörden und Einrichtungen in den Bundesländern (Landespolizeibehörden, Grundversorgung, Kinder- und Jugendhilfeträger) sowie Arbeitsinspektorate und Gesundheitskassen arbeiten in der Behandlung von Fällen von Menschenhandel in enger Abstimmung zusammen.

Aufgrund der Vielzahl der mit Erscheinungsformen von Menschenhandel befassten Akteurinnen und Akteure ist die Festlegung einheitlicher **Mindeststandards für das Identifizierungsverfahren, den Schutz und die Unterstützung** von Betroffenen von Menschenhandel erforderlich, um sicherzustellen, dass diese **bundesweit** in gleicher Weise Unterstützungsleistungen entsprechend der jeweiligen besonderen Schutzbedürfnisse erhalten.

Darüber hinaus braucht es ein fundiertes Fachwissen in Bezug auf Menschenhandel, die Bewusstseinsbildung aller am Abklärungsprozess beteiligten Berufsgruppen (insb. Polizei, Fremden- und Asylbehörde, KJH-Träger, Grundversorgungs- und Sozialeinrichtungen, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Botschaften/Konsulate, Arbeitsinspektorate, Finanzpolizei, Gesundheitseinrichtungen und -kassen, Beratungs- und Anlaufstellen) sowie die Kooperation der Polizei mit den anderen weiteren zuständigen Behörden und den Opferschutzeinrichtungen.

Im aktuellen Regierungsprogramm sind im Kapitel Sicherheit unter dem Pkt. Asyl/Migration „Effektive Maßnahmen gegen Menschenhandel“ angeführt sowie den Opferschutz für Geflüchtete zu stärken. Dieser umfasst sichere Lebensbedingungen, Zugang zu rechtlicher und sozialer Unterstützung sowie gezielte Maßnahmen für traumatisierte Opfer von Gewalt.⁵

1.2 Der Nationale Verweisungsmechanismus

1.2.1 Funktion eines Nationalen Verweisungsmechanismus

Für die effektive Bekämpfung von Menschenhandel bzw. allen davon umfassten Ausbeutungsformen, die Identifizierung, den Schutz und die Unterstützung sowie eine bedarfsorientierte Betreuung der Betroffenen ist das abgestimmte Zusammenwirken aller involvierten Akteurinnen und Akteure erforderlich. Zu diesem Zweck hat sich international die Entwicklung eines **Nationalen Verweisungsmechanismus (NRM)** bewährt.

Ein NRM zu Menschenhandel ist ein Dokument zur Darstellung der in Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und internen Verwaltungsanordnungen verbindlich geregelten **Zuständigkeiten, Verfahrensabläufen und Kooperationen** der mit der Behandlung von Fällen von Menschenhandel befassten Behörden, (Opferschutz-) Einrichtungen und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen. Das vorliegende NRM-Konzept dient damit der Nachvollziehbarkeit des auf diesen Vorschriften basierenden Handelns von (Sicherheits-) Behörden und Gerichten sowie der von den (Opferschutz-) Einrichtungen gesetzten Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen.

Die Erstellung eines NRM ist nunmehr auch im Rahmen der 2024 ergänzten **EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer** vorgesehen⁶ und auf nationaler Ebene bis 15. Juli 2026 umzusetzen (Art. 11 Abs. 4). Dabei hat auch eine Anpassung an gesetzliche Änderungen (etwa von Zuständigkeiten) und neue inhaltliche Herausforderungen zu erfolgen. Die Beschreibung der bestehenden Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe und ihre regelmäßige Überprüfung ist auch eine Gelegenheit, gesetzliche und administrative Regelungs- und Handlungsbedarfe sowie allfällige Lücken bei Schutz und Unterstützungsleistungen für Betroffene von

⁵ Österreichische Bundesregierung, Regierungsprogramm 2025 – 2029, 70 f.

⁶ Richtlinie (EU) 2024/1712 v. 13.06.2024

Menschenhandel wahrzunehmen und bei deren Rechtsschutz und sozialer Lage entsprechende Verbesserungen vorzunehmen.⁷

1.2.2 Leitprinzipien für einen Nationalen Verweisungsmechanismus

Der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) entwickelte Leitfaden für NRM⁸ dient Staaten als Orientierung für dessen Aufbau und Weiterentwicklung.

Entlang der darin definierten vier **Säulen eines NRM**, nämlich

- Identifizierung und Schutz
- Individuelle Unterstützung und Zugang zum Hilfesystem
- Integration und Förderung
- Zugang zum Rechtssystem und Entschädigung,

auf denen auch das gegenständliche Konzept basiert, sollen zwölf **Leitprinzipien einen opferzentrierten und menschenrechtsbasierten Ansatz** gewährleisten:

- Menschenrechtsbasierter Ansatz: Wahrung von Würde und Rechten aller Betroffenen in allen Phasen.
- Opferzentriert, gender- und traumasensibel: Respektvolle, bedarfsorientierte und sichere Unterstützung.
- Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls: In allen Akten der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit steht das Wohl von Minderjährigen im Mittelpunkt (vgl. Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern).
- Ohne Vorbedingungen: Schutz und Leistungen sind nicht von der Mitwirkung in Strafverfahren abhängig.

⁷ Anforderungen, Inhalte und Anleitungen zur Erstellung eines NRM werden von der EU-Kommission in Rapid Response to ad hoc questions in relation to the National Referral Mechanisms and related focal points 2025-2026 dargestellt.

⁸ OSZE/ODIHR 2022, National Referral Mechanisms - Joining Efforts to Protect the Rights of Trafficked Persons: A Practical Handbook – Second Edition, https://odihr.osce.org/sites/default/files/f/documents/f/5/510551_3.pdf

- Erholungs- und Bedenkzeit: Anspruch auf Stabilisierung und sichere Aufenthaltsmöglichkeit während der Identifizierung.
- Non-Punishment-Gebot: Keine Sanktionierung für Straftaten, die unmittelbar aus der Zwangssituation resultieren.
- Nicht-Inhaftierung: Freiheitsentzug Betroffener als letztes Mittel.
- Soziale Inklusion und Non-Refoulement: Langfristige Integration und keine Rückführung bei drohenden Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsstaat.
- Partnerschaft und Kooperation: Enge Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren.
- Transparenz und Verantwortung: Klare Zuständigkeiten, verbindliche Verfahren und Monitoring.
- Wirksamkeit und Flexibilität: Anpassungsfähigkeit an neue Formen des Menschenhandels.
- Prävention: Evidenzbasierte Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenhandel.

1.2.3 Zielsetzung und Zielgruppe eines Nationalen Verweisungsmechanismus

Das Ziel eines NRM ist, dass bei jedem (Verdachts-) Fall von Menschenhandel eine möglichst frühe Einbeziehung der zuständigen Opferschutzeinrichtungen erfolgt und für die Betroffenen von Menschenhandel, unabhängig von ihrem Herkunftsland, ihrer Staatsbürgerschaft oder der Ausbeutungsform, so rasch wie möglich **Schutz**, eine sichere **Unterbringung** und qualifizierte **Betreuung** sicherzustellen. Relevant dabei ist auch der Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Betreuung sowie die Unterstützung bei der **Abklärung weiterer Perspektiven** (z. B. sichere Zusammenführung mit der Herkunftsfamilie, Weiterreise in Drittstaat, Betreuung und Integration in Österreich, usw.).⁹

Ein NRM richtet sich an alle **Behörden, Einrichtungen, Stellen** und deren Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer **Tätigkeit mit potenziellen Betroffenen von Menschenhandel** in Kontakt kommen können. Die wirksame Umsetzung eines NRM erfordert daher ein enges und strukturiertes Zusammenwirken zwischen staatlichen sowie nicht-staatlichen Akteurinnen und Akteuren, das sowohl rechtlich geboten als auch praktisch notwendig ist. Der Staat nimmt diese Verantwortung durch die koordinierte Zusammenarbeit bei der Erkennung und Identifizierung sowie der Sicherstellung von

⁹ Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, Opferrechtsbroschüre, Wien, 2019

wirksamen Schutz- und Unterstützungsstrukturen für die Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung wahr.

Zugleich ist eine Differenzierung zwischen der **Früherkennung** und einem an die **Identifizierung** geknüpften Handlungsauftrag erforderlich: Während erstere insbesondere die Sensibilisierung, Wahrnehmung von Anzeichen und die Weiterleitung an zuständige Stellen umfasst, stellt letztere die vertiefte Prüfung, formelle Identifizierung und Einleitung konkreter Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene dar.

Zu den wesentlichen Akteurinnen und Akteuren zählen insbesondere:

- Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Justiz)
- Opferschutzeinrichtungen
- Beratungsstellen und Anlaufstellen
- Fremden-, Asyl- und Aufenthaltsbehörden
- Finanzpolizei, Arbeitsinspektorate und Krankenkassen
- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen
- Kinder- und Jugendhilfe-Träger
- Sonstige zivilgesellschaftliche Organisationen

1.2.4 Nationale Koordination des NRM

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist in Österreich sowohl der Sicherheitspolitik, der Außenpolitik als auch dem Opferschutz ein prioritäres Anliegen. Die **Nationale Koordination zur Bekämpfung des Menschenhandels** ist in Österreich im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) etabliert.

Die nationale Koordinationsstelle arbeitet mit anderen relevanten nationalen, regionalen und lokalen Einrichtungen und Stellen, insbesondere mit Strafverfolgungsbehörden und relevanten Organisationen der Zivilgesellschaft, zusammen, um die Entwicklungen im Zusammenhang mit Menschenhandel zu verfolgen und zu bewerten, Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu entwickeln und darüber regelmäßig Bericht zu erstatten. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist

die Koordinationsstelle mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten (s. EU-Richtlinie 2024/1712, Art. 19 Abs. 1 und 2).

Das BMEIA koordiniert auch die **interministerielle Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels**, in der die sachlich zuständigen Bundesministerien, die Bundesländer, Opferschutzeinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen (NGO) vertreten sind. Die Task Force dient dem Informationsaustausch und der Diskussion über aktuelle Entwicklungen. Drei Arbeitsgruppen (Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel, Arbeitsgruppe Sexuelle Dienstleistungen, Arbeitsgruppe gegen Arbeitsausbeutung) arbeiten vertiefend zu Teilaspekten des Menschenhandels bzw. zur Prävention von Ausbeutung. Die Tätigkeit der Task Force und ihrer Arbeitsgruppen wird in regelmäßigen Berichten der Bundesregierung vorgelegt.

Die Task Force erarbeitet den jeweils auf mehrere Jahre angelegten **Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Bekämpfung des Menschenhandels**, zu dessen Umsetzung an die Bundesregierung und an das Parlament berichtet wird. Darin sind eine Vielzahl von Maßnahmen enthalten, die von den verschiedenen involvierten Akteurinnen und Akteuren (Bundes- und Landesbehörden, Opferschutzeinrichtungen, NGO) in wechselseitiger Abstimmung umzusetzen sind. Der VII. NAP zur Bekämpfung des Menschenhandels 2024 – 2027 sieht die Erarbeitung eines NRM (Pkt. 5.11) sowie die Erhebung von Beispielen guter Praxis zur Etablierung eines transnationalen Verweisungsmechanismus für zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich des Menschen- und Kinderhandels (Pkt. 3.26) vor. Für die Erstellung des NRM wurde im Rahmen der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels 2025 eine Perspektivenarbeitsgruppe eingerichtet (NAP Pkt. 5.9), in der das vorliegende Konzept erarbeitet wurde und auch die Möglichkeiten der Etablierung eines National Rapporteur (NAP Pkt. 5.12) diskutiert wird.

1.3 Berichterstattung und Monitoring

Ein wesentliches Element eines Menschenrechtsansatzes auch im Bereich des Menschenhandels liegt in der Gewährleistung staatlicher Rechenschaftspflicht im Wege einer kontinuierlichen Überprüfung von Fortschritten in der Umsetzung von Maßnahmen. Dieses Monitoring kann durch unterschiedliche Mechanismen erfolgen.

Auf nationaler Ebene soll eine regelmäßige, möglichst **jährliche Überprüfung der Umsetzung des NRM** in der Praxis durch die Task Force Menschenhandel vorgesehen werden. Zu diesem Zweck soll im Rahmen der Fortschrittsberichte zum NAP Menschenhandel auch ein eigenständiger Abschnitt zu relevanten Entwicklungen, Erfahrungen und Schlussfolgerungen zur Zusammenarbeit in der Früherkennung, Identifizierung und Weiterverweisung einschließlich grenzüberschreitender Zusammenarbeit erstellt und veröffentlicht werden. Darüber hinaus soll eine anlassbezogene **Aktualisierung des NRM** stattfinden, insbesondere bei der Änderung von Rechtsgrundlagen oder Institutionen.

Die Mitgliedstaaten können zudem eine unabhängige Stelle (**National Rapporteur**) einrichten, deren Aufgabe darin besteht, Ursachen und Entwicklungen im Bereich des Menschenhandels zu bewerten, auf nationaler Ebene die Umsetzung und die Wirkung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu überwachen sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden und Einrichtungen regelmäßig Bericht über die Situation des Menschenhandels in Österreich in nationalen und internationalen Gremien zu erstatten (EU-Richtlinie 2024/1712, Art. 19 Abs. 3).

Für ein Monitoring im Bereich Menschen- und Kinderhandel hat sich auf europäischer Ebene im Rahmen des **Europarates** das Evaluationsverfahren durch das unabhängige Expertinnen- und Expertenkomitee **GRETA** (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings) zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens gegen Menschenhandel entwickelt, welches im Wege von Ländermissionen alle vier Jahre den Stand der Umsetzung der Konvention prüft. Im aktuellen Evaluation Report zu Österreich (2025) wird die Einrichtung eines NRM dringend empfohlen (Par. 111, 183). Diese Berichte sind auf der Website des Europarates abrufbar¹⁰. Eine wichtige Grundlage für kontinuierliches Monitoring in Österreich sind außerdem umfassende Datenerhebung sowie Forschung im Bereich Menschen- bzw. Kinderhandel, wie sie in Österreich etwa durch das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, die Internationale Organisation für Migration (IOM) und ECPAT Österreich erfolgt.

¹⁰ Der aktuelle Bericht von GRETA ist der 4. Evaluation Report zu Österreich v. 11. 3. 2025: <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/-/greta-publishes-its-fourth-report-on-austria>
S. Website des Europarates zu Menschenhandel/Österreich <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/austria1>

1.4 Prävention von Menschenhandel

Für die Verbesserung der Erkennung von Fällen von Menschenhandel und den Schutz der Betroffenen und Opfer, letztlich aber überhaupt zur Verhinderung von Menschenhandel, sind wirksame Präventionsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Darauf wird auch in Art. 18 der EU-Richtlinie 2024/1712 Bezug genommen. Solche Maßnahmen bestehen in der Regel aus **Information, Beratung, Bewusstseinsbildung und Schulungsprogrammen**, insbesondere auch zu den Indikatoren (s. Kap. 3.4 und 7.1) für die Identifizierung von Opfern durch die Behörden und Einrichtungen, die mit Fällen von Menschenhandel in Kontakt kommen können.

Die Exekutive sowie verfahrensführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtsamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden bereits im Rahmen der jeweiligen (Grund-) Ausbildung zum Thema Menschenhandel und Opferschutz geschult. In weitergehenden Fortbildungsveranstaltungen finden Sensibilisierungen zum Umgang mit Opfern von Menschenhandel als besonders vulnerable Gruppe statt. Im polizeilichen Bereich kommt dabei insbesondere auch der vom Bundeskriminalamt (BK) erarbeitete kriminalistische Leitfaden zum Erkennen möglicher Opfer des Menschenhandels und zum Umgang mit Opfern bzw. zur notwendigen Einbeziehung von Opferschutzeinrichtungen zur Anwendung. Über die Schulungen und Fortbildungen wird im NAP-Fortschrittsbericht laufend berichtet.

Neu eintretende Arbeitsinspektionsorgane erhalten im Rahmen ihrer Grundausbildung eine eigene Schulung zu Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Schwerpunkte dieser Schulung sind insbesondere die Erkennung von möglichen Opfern von Menschenhandel anhand von Indikatoren. Ebenso erhalten sie Informationen über bestehende Informationskanäle, die bei Verdacht auf Arbeitsausbeutung für die Weiterleitung an die zuständigen Behörden zu nutzen sind, sowie über Opferschutzeinrichtungen. Das trifft ebenso auf Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zu.

Die KJH-Träger in den Bundesländern bieten ebenfalls Schulungen an, Themen sind u. a. Kinderschutz-Mindeststandards sowie besondere Gefahren für unbegleitete Minderjährige bzw. Fluchtwaisen und Unterstützungsmöglichkeiten für Vertriebene.

Die Informations- und Schulungsmaßnahmen zu Menschenhandel werden von Expertinnen und Experten der Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA mit der Sensibilisierung für die Betroffenheit von Frauen und Mädchen bzw. Männern, von IOM Österreich speziell zur Identifizierung von Minderjährigen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie von ECPAT Österreich als Fachstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern im Bereich Kinderhandel durchgeführt. Die Ausbildung der im Asyl- und Fremdenrechtsbereich verfahrensführenden Referentinnen und Referenten zur Identifizierung von möglichen Opfern des Menschenhandels bildet insbesondere im Bereich des Bundesamts für Fremdenwesen- und Asyl einen langjährigen Schwerpunkt sowie stellt eine enge Kooperation mit den involvierten NGOs, der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und dem BK bzw. den Landeskriminalämtern (LKÄ) dar. Zusätzlich werden vom BFA im Verfahren entsprechende Checklisten verwendet.

Zur Verringerung des Risikos für private Hausangestellte von Diplomatinen und Diplomaten sowie Bediensteten internationaler Organisationen, Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel zu werden, findet bei der Beantragung eines Visums zur Einreise nach Österreich ein persönliches Interview an der österreichischen Vertretungsbehörde statt. Dabei wird ein Merkblatt über die Rechte der privaten Hausangestellten in der Landessprache ausgehändigt.

Für Au-Pairs in Österreich gibt es eine mehrsprachige Informationsbroschüre¹¹, die die wesentlichen Punkte eines Au-Pair-Verhältnisses in einfacher Sprache enthält und die wichtigsten Regeln und Voraussetzungen für ein solches erläutert. Informationen zu Unterstützungseinrichtungen und Notfallnummern finden sich darin ebenso wie eine abschließende Check-Liste für die Zeit der Vorbereitung und des tatsächlichen Aufenthalts in Österreich.

Für Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Österreich anbieten (möchten), bietet die Sexwork-Info-Broschüre¹² umfassende Informationen zu Rechten und Pflichten in neun verschiedenen Sprachen. Die Informationsbroschüre enthält neben den Rahmenbedingungen der legalen Tätigkeit auch Adressen

¹¹ Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Informationen für Au-Pair-Kräfte in Österreich,
https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Au_Pairs_Broschu_re_-_Deutsch_-_final_2021.pdf

¹² Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, Broschüre Sexwork-Info,
<https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/sexuelledienstleistungen/broschuere-sexwork-info.html>

zentraler Unterstützungseinrichtungen einschließlich Beratungsstellen bei Drohung, Gewalt und Ausbeutung.

In einem weiteren Sinn umfasst eine nachhaltige Prävention von Menschenhandel auch die internationale polizeiliche Zusammenarbeit, die Prüfung von Verdachtsfällen im Zuge der Antragstellung auf Internationalen Schutz an den Außengrenzen, die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten (durch diplomatische Vertretungsbehörden, internationale Organisationen bzw. Aufklärungskampagnen¹³), die Sensibilisierung von diplomatischem Personal zu Menschenhandel, die Verbesserung der Organisation von legaler Migration inkl. der Familienzusammenführung, die Verstärkung der Kontrollen in Bereichen potenzieller sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung, aber auch die Mitwirkung an der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen insbesondere von für Menschenhandel und Ausbeutung gefährdete Personengruppen in den Herkunftsländern (etwa im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit).

¹³ Seit 2021 unterstützt das BMI – unter Hauptförderung der Europäischen Kommission – neben anderen EU-Staaten Informationskampagnen mit Beratungskomponenten, die von internationalen Organisationen in Drittstaaten umgesetzt werden, wobei vor Gefahren illegaler Migration gewarnt wird (einschließlich Menschenhandel) und auf legale Optionen hingewiesen wird, vgl. https://www.bmi.gv.at/magazin/2026_03_04/16_Internationale_Migrationskommunikation.aspx

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtlicher Rahmen auf internationaler und nationaler Ebene

Die zentralen Rechtsgrundlagen im Bereich des Menschenhandels sind:

- Zusatzprotokoll (2000) zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“)
- Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005
- Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vom 5. April 2011 in der Fassung der ergänzenden RL 2024/1712/EU vom 13. Juni 2024, innerstaatlich umzusetzen bis 15. Juli 2026
- Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie) in der 2026 erneuerten Fassung
- Richtlinie 2004/81/EU über Erteilung von Aufenthaltstiteln (Aufenthaltsrichtlinie)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): insb. Art. 4 EMRK (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)
- UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK): insb. Art. 32 (Schutz vor Ausbeutung durch Kinderarbeit), Art. 34 (Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch, Prostitution und Kinderpornografie) sowie Art. 35 (Schutz vor dem Handel mit Kindern) und Art. 36 (Schutz vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung)
- Zweites Zusatzprotokoll zur UN-KRK betr. den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte, 2011), insb. Kindeswohlvorrang (Art 1), Partizipationsrecht (Art 4), Schutz vor Gewalt und Ausbeutung (Art 5)
- EU-Grundrechte-Charta (GRC): Art. 5 Abs. 3 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit)
- Strafgesetzbuch (StGB): § 104a StGB (Menschenhandel als Grundbestimmung), § 106a StGB (Zwangsheirat), § 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel)
- Strafprozessordnung (StPO): § 65 StPO (Opferdefinition), § 66 ff StPO (Opferrechte)
- Fremdenpolizeigesetz (FPG): § 116 FPG (Ausbeutung eines Fremden)

- Sicherheitspolizeigesetz (SPG): § 25 SPG (Weiterleitung an Opferschutzeinrichtungen)
- Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG)
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)
- Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)
- Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG)
- Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG)

Die **Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels** aus dem Jahr 2005 verfolgt einen Ansatz auf Grundlage der Menschenrechte und hebt Schutz und Unterstützung von Betroffenen, Prävention, effektive Strafverfolgung und Monitoring hervor.¹⁴ Sie gilt seit ihrem Inkrafttreten im Rang eines einfachen Bundesgesetzes und wird in der Praxis nur mittelbar angewendet, indem die innerstaatlichen Regelungen im Lichte der Verpflichtungen aus der Konvention menschenrechtskonform ausgelegt werden oder eine Behörde bzw. ein Gericht bei ihren Entscheidungen im Einzelfall die Verpflichtungen aus der Konvention mitberücksichtigt. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von staatlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft ergibt sich insbesondere aus Art. 10 und Art. 35 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** leitet aus Art. 4 EMRK (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) auch Verpflichtungen des Staates zum Schutz vor Ausbeutung und Menschenhandel ab; bei Bekanntwerden oder der drohenden Gefahr von Menschenhandel müssen die Behörden entsprechende Gegenmaßnahmen (Untersuchungspflicht, Opferschutz, Prävention) ergreifen.¹⁵

Die in Änderung der bisherigen EU-Richtlinie (EU) 2011/36 im Jahr 2024 neu beschlossene **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des EU-Rates (EU) 2024/1712 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer**¹⁶ sieht in Art. 11 Abs. 4 die Einrichtung von Verweisungsmechanismen und Mindeststandards zur Erkennung, frühzeitigen Identifizierung und Weiterleitung von (mutmaßlich) Betroffenen von Menschenhandel zu einer geeigneten Unterstützung

¹⁴ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.5.2005, in Österreich in Kraft seit 1.2.2008 (BGBl. III Nr. 10/2008)

¹⁵ z. B. Entscheidungen des EGMR zu Beschwerden 48587/21 vom 24. 10. 2024 (s. Rechtsprechung im Anhang, Kap. 7.5.2); 22512/21 vom 10. 10. 2024; 77587/12 und 74603/12 vom 16. 2. 2021. Zur EGMR-Judikatur s. a. Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern, Wien 2025, S. 93

¹⁶ RL (EU) 2024/1712 v. 13. 6. 2024, im Amtsblatt der EU am 24.06.2024 veröffentlicht

und Betreuung vor. Ziel ist die Zuweisung in eine sichere Unterbringung sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung und psychologischer als auch rechtlicher Beratung. Zudem werden Koordinierungsmechanismen, insbesondere mit Asylbehörden (Art. 11a), eine nationale Koordination (Art. 19) sowie eine Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Verweisung (Art. 11 Abs. 4) vorgesehen. Außerdem hat die neue EU-Richtlinie als neue strafbare Ausbeutungsformen die Ausbeutung durch Leihmutterschaft, Zwangsheirat und illegale Adoption aufgenommen und sieht auch die Strafbarkeit für die wissentliche Inanspruchnahme der Dienste von Betroffenen von Menschenhandel (z. B. von sexueller Ausbeutung oder Zwangsarbeit) und als erschwerenden Umstand die digitale Verbreitung von Bildmaterial mit sexuellen Darstellungen von Betroffenen vor.

Besonders umfangreich sind die Verpflichtungen, die sich aufgrund der Rechte von (potenziell) Betroffenen von Menschenhandel ergeben: Staatliche Akteure müssen nicht nur gewährleisten, dass diese Personen alle ihnen zustehenden Rechte wahrnehmen können, sondern auch aktiv Maßnahmen setzen, um Betroffene durch Identifizierung und Feststellung besonderer Schutzbedürfnisse tatsächlich in die Lage zu versetzen, ihre Rechte auszuüben.

2.2 Ministerielle Erlässe für die adressierten Verwaltungsbehörden

Für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes soll der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 derzeit in Ausarbeitung befindliche **Erlass des Bundesministeriums für Inneres (BMI) zur Bekämpfung des Menschenhandels** künftig als Grundlage für ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen im Rahmen des Nationalen Verweisungsmechanismus dienen.¹⁷ Der Erlass soll insbesondere Vorgaben zur Identifizierung möglicher Opfer und Zeugen des Menschenhandels (vgl. § 104a StGB), zur Einleitung weiterer erforderlicher Maßnahmen entsprechend den bundesweiten Zuständigkeiten sowie zur raschen Verständigung der zuständigen Landeskriminalämter (LKÄ), des Bundeskriminalamtes (BK) und der zuständigen Opferschutzeinrichtungen enthalten.

Der kriminalpolizeiliche Erlass soll der bundesweit einheitlichen Koordinierung kriminalpolizeilicher Maßnahmen im Bereich Menschenhandel dienen und insbesondere eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und Opferschutzeinrichtungen sicherstellen. Die

¹⁷ Der neue Erlass befindet sich derzeit im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 in Ausarbeitung und soll den bisherigen Erlass des Bundesministeriums für Inneres zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Polizeibehörden (BMI-2021-0.047.012), zuletzt neu verlautbart im Jahr 2023, ersetzen.

bundesweite Zuständigkeit trägt dazu bei, spezialisierte Ressourcen gezielt einzusetzen und betroffenen Personen möglichst rasch Zugang zu Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die bundesweite fachliche Koordinierung erfolgt durch das Bundeskriminalamt, prov. Abteilung II/BK/8 – Schlepperei, Menschenhandel und Sonderermittlungen.

Zusätzlich hat auch das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** innerbehördliche Erlässe, welche den Umgang und die notwendigen Verfahrensschritte bzw. Prozesse mit (potenziellen) Opfern von Menschenhandel festlegen.

Dem Schutz von Opfern von Menschenhandel wird mit dem vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) im Jahr 2017 ergangenen **Erlass zum Non-Punishment-Prinzip** Rechnung getragen.¹⁸ Dieses Prinzip sieht gem. Art. 26 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel und Art. 8 der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (EU) 2024/1712 vor, Opfer von Menschenhandel für ihre Beteiligung an Straftaten nicht zu bestrafen, wenn diese aufgrund der Situation des Menschenhandels dazu gezwungen wurden. Sowohl Gerichte als auch Verwaltungsstraßenbehörden sind gefordert, bei Vorliegen entsprechender Hinweise von Amts wegen zu prüfen, ob ein sogenannter „entschuldigender Notstand“ (§ 10 StGB bzw. § 6 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)) vorliegt. Mit der neuen EU-Richtlinie wird das Absehen von einer Verfolgung bzw. Bestrafung nun auch unionsrechtlich nicht mehr nur auf strafbare Handlungen beschränkt, sondern auf „andere unrechtmäßige Handlungen“ erweitert. Damit sollen auch Delikte im Verwaltungsstrafrecht erfasst werden; zu einer entsprechenden Beachtung des Non-Punishment-Prinzips für den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens ist ebenfalls 2017 ein **Rundschreiben** des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts ergangen und wird 2026 ein **Leitfaden zur Umsetzung im Verwaltungsstrafrecht** von der Task Force gegen Menschenhandel herausgegeben.

Als verbindliches nationales Verweisungsverfahren für die Organe der **Arbeitsinspektion** gilt der **interne Erlass** des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) aus dem Jahr 2017. Der Erlass steht auch der Finanzpolizei zur Verfügung und enthält eine Indikatorenliste, um den Arbeitsinspektionsorganen das Erkennen

¹⁸ BMJ - S130.007/0007-IV 1/2017

möglicher Opfer von Arbeitsausbeutung in ihren Kernarbeitsbereichen zu erleichtern, sowie Anweisungen an die Arbeitsinspektionsorgane, welche nationalen Behörden bei einem Verdacht auf Menschenhandel umgehend zu informieren sind bzw. informiert werden können (s. Kap. 3.10.2).

2.3 Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel

Für den Bereich Kinderhandel liegt mit der 2026 neu aufgelegten und inhaltlich erweiterten Informationsbroschüre „Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel“ (früher: „Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“ aus 2016) ein Leitfaden mit der Darstellung der bestehenden Verweisungen für den praktischen Umgang mit Betroffenen von Kinderhandel durch die mit diesem Thema befassten Behörden und Einrichtungen vor.¹⁹ Damit wird dem aktuellen NAP zur Bekämpfung des Menschenhandels (Pkt. 3.23) und einer Empfehlung des letzten GRETA-Reports (Par. 126) entsprochen.

¹⁹ Bundeskanzleramt, Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel, Wien 2026

3 Erkennung und Identifizierung von (potenziellen) Betroffenen des Menschenhandels in allen Ausbeutungsformen

3.1 Grundverständnis des Erkennungs- und Identifizierungsprozesses

Der Nationale Verweisungsmechanismus (NRM) gilt für alle Betroffenen und für sämtliche Formen von Menschenhandel. Um Betroffenen den notwendigen Schutz und die erforderliche Unterstützung geben zu können, muss in erster Linie ihre **frühzeitige Erkennung und fachliche Identifizierung** erfolgen (vgl. Art. 11 Abs. 1-5 EU-Richtlinie gegen Menschenhandel). Die Erkennung wie auch die Identifizierung von Betroffenen ist kein einmaliger Vorgang, sondern ein schrittweiser, multidisziplinärer Prozess, der Zeit, sorgfältige Koordination und Aufbau von Vertrauen erfordert. Betroffene von Menschenhandel sind meist nicht unmittelbar als solche erkennbar. Zudem sprechen Betroffene aus unterschiedlichen Gründen häufig nicht oder nur fragmentarisch über die widerfahrene Ausbeutung. Verzögerungen oder Zurückhaltung können vielfältige Ursachen haben, darunter Scham, mangelndes Vertrauen, Desinformation oder Täuschung durch Täterinnen und Täter, Angst vor rechtlichen Konsequenzen, Bedrohungen gegenüber Angehörigen oder erlittene Traumatisierungen. Vor diesem Hintergrund kommt der Herstellung sowohl objektiver als auch subjektiver Sicherheit eine zentrale Bedeutung zu. Darüber hinaus ist es wesentlich, Betroffene umfassend über ihre Rechte sowie über rechtliche Abläufe zu informieren, damit sie fundierte Entscheidungen über mögliche Schritte treffen können.

Die Opferschutzeinrichtungen sind hierbei frühestmöglich einzubinden und nehmen eine Schlüsselrolle im NRM ein. Sie bieten bedingungslose und niederschwellige psychosoziale Beratung sowie Betreuung, unterstützen bei der Stabilisierung und dem Schutz der Betroffenen und tragen dazu bei, Re-Viktimisierung zu verhindern. Die Begleitung kann darüber hinaus dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für etwaige spätere Aussagen bei den Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.

Die EU-Menschenhandelsrichtlinie unterscheidet zwischen der **(Früh-)Erkennung potenzieller Betroffener** von Menschenhandel (Verdachtsfälle) und der **fachlichen Identifizierung** von Betroffenen von Menschenhandel.

Um als potenziell von Menschenhandel betroffene Person erkannt zu werden, müssen gemäß Art. 11 Abs. 2 EU-Menschenhandelsrichtlinie „berechtigte Gründe für die Annahme“ vorliegen. Diese können

beispielsweise durch Hinweise oder Indikatoren auf Menschenhandel (s. Kap. 7.1) gegeben sein. Die **Erkennung** potenzieller Betroffener erfolgt in der Regel vor der Aufnahme etwaiger strafrechtlicher Ermittlungen. Bereits in diesem frühen Stadium ist sicherzustellen, dass potenzielle Betroffene die erforderliche Unterstützung und Betreuung erhalten, etwa durch die Weiterleitung an eine spezialisierte Opferschutzeinrichtung oder an die Polizei. Akteurinnen und Akteure, die Kontakt mit potenziellen Betroffenen haben, spielen eine Schlüsselrolle bei der frühzeitigen Erkennung. Dazu zählen unter anderem Asylbehörden, Kontrollbehörden, Anlaufstellen und Nichtregierungsorganisationen (NGO).

Die fachliche Einschätzung, ob Anhaltspunkte für Menschenhandel vorliegen, kann durch spezialisierte Akteurinnen und Akteure, insbesondere durch Opferschutzeinrichtungen, erfolgen und stellt einen wesentlichen Beitrag im Identifizierungsprozess dar. Die **formelle Identifizierung** im strafrechtlichen Kontext sowie die damit verbundenen kriminalpolizeilichen Veranlassungen obliegen jedoch den zuständigen Sicherheitsbehörden nach Maßgabe der geltenden Rechtslage und der einschlägigen BMI-Erlässe.

Opferschutzeinrichtungen ersetzen die formelle Identifizierungszuständigkeit der Sicherheitsbehörden nicht, leisten jedoch eine zentrale fachliche Unterstützung, Beratung, Stabilisierung und Begleitung der betroffenen Personen. Mit der formellen Identifizierung können – abhängig vom jeweiligen Verfahren – weitere Rechte und Maßnahmen verbunden sein, insbesondere Opferrechte im Strafverfahren, Schutzmaßnahmen sowie aufenthaltsrechtliche Abklärungen.

3.2 Früherkennung und Meldung von Verdachtsfällen

Hinweise auf Menschenhandel können von jeder Behörde, Organisation oder auch von Privatpersonen wahrgenommen und gemeldet werden, insbesondere durch sensibilisierte Stellen oder geschultes Personal bestimmter Berufsgruppen. Neben den zuständigen Polizeidienststellen sowie den beauftragten Opferschutzeinrichtungen können Hinweise auch von Berufsgruppen kommen, die mit potenziell Betroffenen in Kontakt stehen. Dazu gehören u. a. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), die für Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht zuständigen Behörden (NAG-Behörden), Grundversorgungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfeträger (KJH-Träger), Sozialbetreuungseinrichtungen, Arbeitsinspektorate, die Finanzpolizei, Beschäftigte in Sozialarbeit und Gesundheitsberufen sowie zivilgesellschaftliche Organisationen.

Im Sinne einer effektiven Früherkennung obliegt es allen Erstkontaktstellen, Anzeichen von Ausbeutung wahrzunehmen und geeignete Schritte einzuleiten.

Kategorie	Beispiele von Erstkontaktstellen	Rolle im NRM / rechtliche Grundlage
1. Organe des öffentlichen Sicherheitswesens	Polizeidienststellen, Landeskriminalämter (LKÄ), Bundeskriminalamt (BK)	Die Polizei ist sowohl Erstkontaktstelle als auch zuständige Ermittlungsbehörde. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Menschenhandel sind Ermittlungen einzuleiten und spezialisierte Opferschutzeinrichtungen einzubinden.
2. Behörden und öffentliche Dienststellen (§ 78 StPO)	Asyl- und Fremdenrechtsbehörden (z. B. BFA, NAG-Behörden), KJH-Träger, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen öffentlicher Träger, Arbeitsinspektorate, Finanzpolizei	Gemäß § 78 Strafprozessordnung (StPO) sind Behörden und öffentliche Dienststellen verpflichtet, einen ihnen bekannt gewordenen Verdacht auf strafbare Handlungen anzuzeigen. Werden im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit Hinweise auf Menschenhandel erkannt, ist eine Meldung an die zuständige Sicherheitsbehörde vorzunehmen. Parallel dazu sollte – soweit möglich – eine Kontaktaufnahme mit den spezialisierten Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF oder MEN VIA erfolgen.
3. Staatlich beauftragte Einrichtungen in privatrechtlicher Organisationsform	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH, Arbeitsmarktservice (AMS), bundesweite aufsuchende Sozialarbeit, arbeitsrechtliche Beratungsstellen	Diese Einrichtungen erfüllen öffentliche Aufgaben im Auftrag staatlicher Stellen, unterliegen jedoch nicht in gleicher Weise der Anzeigepflicht nach § 78 StPO. Bei Verdachtsfällen sollen sie eine fachliche Abklärung vornehmen und – je nach Situation – spezialisierte Opferschutzeinrichtungen oder zuständige Behörden informieren.
4. Nichtstaatliche Stellen und Privatpersonen	NGOs (inkl. Online Aufsuchende Soziale Arbeit), Beratungsstellen, spezialisierte Opferschutzeinrichtungen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Privatpersonen, Selbstmeldungen von Betroffenen	Diese Akteurinnen und Akteure spielen eine wichtige Rolle in der Früherkennung und Unterstützung. Sie können und sollen Verdachtsfälle an die spezialisierten Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA oder an Sicherheitsbehörden melden und Betroffene bei der Kontaktaufnahme unterstützen

3.3 Selbstmeldung

Eine Selbstmeldung ist grundsätzlich möglich, stellt in der Praxis jedoch häufig die Ausnahme dar. Betroffene sehen sich oft in Abhängigkeitsverhältnissen, sind durch erlebte Gewalt oder Ausbeutung traumatisiert oder haben Angst vor Repressalien durch Täterinnen und Täter. Betroffene von jedweder Form von Ausbeutung (und gegebenenfalls auch deren Angehörige) stehen für gewöhnlich unter einem erheblichen persönlichen, finanziellen und psychischen Druck. Dazu kommen weitere Hürden wie Sprachbarrieren, fehlende Kenntnis über Unterstützungsangebote oder eine unsichere aufenthaltsrechtliche Situation. Die entsprechende Information und Bewusstseinsbildung in den Arbeitssektoren sind entscheidend.

Insbesondere im Kontext von Migration und Flucht können zusätzliche Faktoren die Offenlegung von Ausbeutung und Gewalt erschweren:

- Angst vor einer Außerlandesbringung
- Negative Erfahrungen mit staatlichen Behörden im Herkunfts-, Transit- oder Zielland
- Geringes Vertrauen in staatliche Institutionen und Schutzsysteme
- Erschwerter Zugang zu Beratungsangeboten
- Abhängigkeit von Täterinnen und Tätern in Bezug auf Unterkunft, Arbeit oder Dokumente
- Unklarheit über eigene Rechte bzgl. Aufenthaltsstatus

3.4 Indikatoren und Verdachtsmomente

Indikatoren dienen der strukturierten Früherkennung von möglichem Menschenhandel. Dabei begründen einzelne Anzeichen nicht automatisch das Vorliegen von Menschenhandel, umgekehrt schließt das Fehlen einzelner Indikatoren möglichen Menschenhandel nicht aus. Erforderlich ist stets eine Gesamtwürdigung der Situation, unter Berücksichtigung möglicher Abhängigkeitsverhältnisse, Traumafolgen und struktureller Vulnerabilitäten. Das Vorliegen von Indikatoren ersetzt jedoch keine individuelle Gefährdungsanalyse.

Indikatoren sind regelmäßig von der Exekutive unter Einbindung spezialisierter Opferschutzeinrichtungen zu evaluieren und an neue Erscheinungsformen, insbesondere im digitalen Bereich, anzupassen.

Eine Sammlung von Indikatoren und Verdachtsmomenten findet sich im Anhang unter Kap. 7.1.

3.5 Abklärung und fachliche Zuständigkeit im Identifizierungsprozess

In Österreich können die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** und **spezialisierte beauftragte Opferschutzeinrichtungen** (LEFÖ-IBF und MEN VIA) nach der Erkennung am Identifizierungsprozess mitwirken und diesen fachlich unterstützen. Die Einleitung und Durchführung der formellen Identifizierung im strafrechtlichen Kontext obliegt den zuständigen Sicherheitsbehörden.

In Österreich erfolgt die fachliche Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel im Rahmen eines strukturierten Prozesses, an dem sowohl die zuständigen **Sicherheitsbehörden** als auch **spezialisierte Opferschutzeinrichtungen** (LEFÖ-IBF und MEN VIA) mitwirken.

Die Einleitung und Durchführung der formellen Identifizierung im strafrechtlichen Kontext obliegt den zuständigen Sicherheitsbehörden, insbesondere den Landeskriminalämtern (LKÄ, EB 10) sowie dem Bundeskriminalamt (BK), prov. Abteilung II/BK/8 – Schlepperei, Menschenhandel und Sonderermittlungen. Die Opferschutzeinrichtungen können im Rahmen ihrer fachlichen Tätigkeit am Identifizierungsprozess mitwirken und diesen durch ihre Expertise unterstützen.

3.5.1 Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeidienststellen

Die Zuständigkeit zur Erkennung und formellen Identifizierung von möglichen Menschenhandelsopfern im Rahmen der Strafverfolgung liegt in Österreich gemäß der geltenden Rechtslage und dem internen Erlass des Bundesministeriums für Inneres (BMI) zur Bekämpfung des Menschenhandels (Neuverlautbarung im Jahr 2026) bei den **Polizeibehörden** und obliegt auf Bundesebene dem BK, prov. Abteilung II/BK/8 – Schlepperei, Menschenhandel und Sonderermittlungen, und den LKÄ, Ermittlungsbereich (EB) 10, Menschenhandel und Schlepperei. Im BK ist die **Menschenhandels-Hotline** (Hotline/Mobil: +43 677 613 434 34, E-Mail: menschenhandel@bmi.gv.at) als spezialisierte Meldestelle eingerichtet, bei der auch anonyme Hinweise zu Menschenhandel entgegengenommen werden. Behörden oder öffentliche Dienststellen sind bei Verdacht einer Straftat (Menschenhandel), die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, zur Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet (§ 78 Abs.1 StPO). Eine Ausnahme besteht nach § 78 Abs 2 Z 1 StPO dann, wenn der Erhalt des Vertrauensverhältnisses als nötige

behördliche Arbeitsgrundlage gefährdet würde. Nichtstaatliche Stellen sind von dieser Meldeverpflichtung ausgenommen.

Für die Bekämpfung von Menschenhandel hat eine enge Kooperation zwischen den Landeskriminalämtern, dem Bundeskriminalamt und den österreichweit zuständigen **Opferschutzeinrichtungen** LEFÖ-IBF und MEN VIA sowie ggf. den **KJH-Trägern** einen zentralen Stellenwert. Bei konkreten Hinweisen ist das zuständige Landeskriminalamt (LKA EB 10 – Menschenhandel und Schlepperei) zu verständigen, welches wiederum gemäß § 25 Abs. 3 SPG die zuständige Opferschutzeinrichtung informiert die zuständige Opferschutzeinrichtung (LEFÖ-IBF bei Frauen, MEN VIA bei Männern) informiert. Bei minderjährigen Betroffenen erfolgt zusätzlich die unverzügliche Verständigung des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers. Das Bundeskriminalamt wird durch das LKA EB 10 zeitnah (innerhalb von 24 Stunden) in Kenntnis gesetzt.

3.5.2 Polizeiliche Sofortmaßnahmen

Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Menschenhandel haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu setzen. Dies umfasst insbesondere

- die Beurteilung einer allfälligen Gefährdungssituation sowie die Ergreifung erforderlicher sicherheitspolizeilicher Maßnahmen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren,
- die Trennung der betroffenen Person von möglichen Täterinnen und Tätern sowie
- die Sicherstellung eines geschützten Umfelds für die weitere Betreuung.

In diesen Fällen ist unverzüglich das zuständige Landeskriminalamt (LKA, EB 10) zu verständigen. Das LKA hat das BK, Abteilung 8, zeitnah, in der Regel binnen 24 Stunden, über relevante Sachverhalte zu informieren, um eine bundesweit abgestimmte kriminalpolizeiliche Vorgehensweise sowie die Einbindung in überregionale und internationale Ermittlungsstrukturen sicherzustellen.

Im Rahmen des Erstkontakts ist auf eine opfergerechte und sensible Vorgehensweise Bedacht zu nehmen. Dabei sind insbesondere geschlechtsspezifische, sprachliche und kulturelle Aspekte zu berücksichtigen. Sofern es erforderlich ist, sind geeignete Dolmetschleistungen in Anspruch zu

nehmen. Polizeiliche Maßnahmen sind unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person sowie unter Vermeidung von Retraumatisierung durchzuführen.

Die Weitergabe personenbezogener Daten an geeignete Opferschutzeinrichtungen gemäß § 25 Abs. 3 SPG hat im erforderlichen Umfang und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Übermittlung ist gemäß § 56 Abs. 1 Z 3 SPG zulässig, sofern dies zum Schutz gefährdeter Personen erforderlich ist. Übermittelt werden dürfen ausschließlich jene Daten, die für die Gefährdungsbeurteilung sowie die Opferbetreuung erforderlich sind.

Die Weiterleitung an eine geeignete Opferschutzeinrichtung gemäß § 25 Abs. 3 SPG hat ohne Verzögerung im Sinne des Nationalen Verweisungsmechanismus zu erfolgen.

Das BK, prov. Abteilung II/BK/8, unterstützt insbesondere die Koordination grenzüberschreitender Sachverhalte.

3.5.3 Zuständigkeit und Aufgaben der Opferschutzeinrichtungen

Als spezialisierte und bewährte Opferschutzeinrichtungen sind **LEFÖ-IBF (für Frauen und Mädchen ab 15 Jahren)** sowie **MEN VIA (für Männer ab 18 Jahren)** gemäß § 25 Abs. 3 SPG beauftragt, Kontakt zu (potenziellen) Betroffenen von Gewalt, Drohung und Ausbeutung im Sinne des Menschenhandels herzustellen und den Betroffenen bedingungslos und niederschwellig Schutz, Unterstützung bei Stabilisierung, Gefährdungsabklärung, medizinische Versorgung, psychosoziale Beratung und Betreuung anzubieten, um ihnen Orientierung und Handlungssicherheit zu geben und dazu beizutragen, Re-Viktimisierung zu verhindern. Die Tätigkeit der Opferschutzeinrichtungen ist nicht zwingend an ein laufendes Strafverfahren gebunden und kann unabhängig davon erfolgen. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Menschenhandel ist jedoch eine Einbindung der Sicherheitsbehörden sicherzustellen. Die fachliche Einschätzung und Betreuung durch Opferschutzeinrichtungen kann dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für eine mögliche spätere Mitwirkung der betroffenen Person im Strafverfahren zu verbessern. Dieses Angebot steht auch (potenziellen) Betroffenen zu, die außerhalb von Österreich ausgebeutet wurden.

Die formelle Identifizierung im strafrechtlichen Kontext obliegt den zuständigen Sicherheitsbehörden. Opferschutzeinrichtungen wirken im Rahmen ihrer fachlichen Tätigkeit unterstützend am Identifizierungsprozess mit.

Die fachliche Einschätzung und Betreuung durch Opferschutzeinrichtungen kann dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für eine mögliche spätere Mitwirkung der betroffenen Person im Strafverfahren zu verbessern. Unterstützungsangebote stehen auch (potenziellen) Betroffenen offen, die außerhalb Österreichs ausgebeutet wurden.

Im Prozess der Abklärung betreffend ein mögliches Vorliegen von Menschenhandel orientieren sich die Opferschutzeinrichtungen an den dafür verbindlichen rechtlichen Definitionen zu Menschenhandel, wie sie in § 104a und § 217 Strafgesetzbuch (StGB) festgelegt sind, sowie an den damit verbundenen internationalen Bestimmungen. Die Opferschutzeinrichtungen verfügen für ihre Tätigkeit über langjährige Fachkompetenz zu allen Ausbeutungsformen, traumasensible Identifizierung, kultursensible Beratungskompetenz, spezialisierte Risiko- und Gefährdungsanalyse sowie Erfahrung im Umgang mit komplexen Abhängigkeitsverhältnissen.

3.5.4 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Focal Point

Aufgrund der grenzüberschreitenden Tätigkeit von kriminellen Menschenhandels-Netzwerken hat die internationale Kooperation der Sicherheitsbehörden einen zunehmend hohen Stellenwert bei der Aufdeckung dieser Straftaten. Eine besondere Relevanz kommt der länderübergreifenden Zusammenarbeit auch bei der **Identifizierung von Menschenhandel und Ausbeutung im digitalen Bereich** zu. Zu diesem Zweck wurden in Österreich die technischen und personellen Ressourcen im BK und den LKÄ durch die Einrichtung von spezialisierten Ermittlungseinheiten und Sonderermittlungsbereichen („Kindesmissbrauch“ und „Online Kindesmissbrauch“) zur Erkennung, Aufdeckung und Verfolgung von sexueller Ausbeutung und Missbrauch von Kindern insbesondere im Online-Bereich weiter gestärkt. Ergänzend wurde das im BK eingerichtete **Cyber-Crime Competence-Center (C4)** ausgebaut. Mit dem in grenzüberschreitender europäischer Kooperation seit 2018 durchgeführten und bis 2027 laufenden Projekt „THB LIBERI“ soll der Menschenhandel und die Ausbeutung zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden staaten- und behördenübergreifend bekämpft werden. An dieser auch von der EU geförderten Kooperation sind Österreich, Deutschland und die Schweiz beteiligt.

Zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1712 wird die Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle (**„Focal Point“**) für die **grenzüberschreitende Weiterleitung und Koordination** von Fällen des Menschenhandels angestrebt. Diese soll als strukturierte Schnittstelle zwischen den national zuständigen Behörden, Opferschutzeinrichtungen sowie zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten dienen und insbesondere die zeitnahe und koordinierte Weiterleitung von Betroffenen in grenzüberschreitenden Sachverhalten unterstützen. Die konkrete Ausgestaltung und organisatorische Verankerung eines solchen Focal Points erfolgt in Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und den involvierten Opferschutzeinrichtungen im Rahmen der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels.

3.6 Erkennung im Sozial- und Gesundheitsbereich

Allgemein gilt für Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, dass bei jedem (Verdachts-) Fall von Menschenhandel eine möglichst frühe Weiterleitung an die Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF oder MEN VIA erfolgen sollte. Ziel ist es, die Betroffenen so rasch wie möglich zu unterstützen und bei Bedarf auch in eine Schutzunterkunft aufnehmen zu können.

3.6.1 Früherkennung im Sozialbereich

Die Sozialversicherungsträger sind grundsätzlich nicht für die Identifizierung und Weitervermittlung von Betroffenen von Menschenhandel zuständig. Sie sind aber als Behörde gemäß § 78 StPO prinzipiell zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat bekannt wird und sofern diese ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft.

Liegt einer Arbeitsunfähigkeit bzw. einem Krankenhausaufenthalt einer anspruchsberechtigten Person ein Unfall oder „Gewaltvorfall“ zugrunde, werden seitens der Kranken- und Unfallversicherungsträger die näheren Umstände des Vorfalls mittels eines durch die zu behandelnde Person auszufüllenden Fragebogens erhoben. So wird etwa im Vorfallerhebungsbogen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) unter anderem abgefragt, ob der Vorfall polizeilich aufgenommen wurde. In diesen Fällen erfolgt eine standardisierte Anfrage bei der Polizei, die in weiterer Folge auch zu amtswegigen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden führen kann. In diesem Zusammenhang könnten auch Fälle von Menschenhandel bekannt werden.

In Bezug auf die **fachliche Ersteinschätzung**, aber auch Betreuung von **Betroffenen des Menschenhandels** können Organisationen, Stellen und Einrichtungen relevant sein, die u.a. in folgenden Sozialbereichen tätig sind: Nothilfe und Armutsbekämpfung, Wohnungslosenhilfe, Streetwork/Straßensozialarbeit, Freiwilligenarbeit, Arbeit mit Geflüchteten oder Migrantinnen und Migranten bzw. in migrantischen Communities, Behindertenhilfe. Insbesondere die Trägerorganisationen der Freien Wohlfahrt sowie große Sozialhilfeträger und Dachverbände von Sozialeinrichtungen sind in diesem Zusammenhang mit einzubeziehen.

Immer bedeutender wird dabei auch die bundesweite aufsuchende Sozialarbeit im digitalen Raum, die dazu beiträgt, Personen, die in Österreich in privaten Arbeitsverhältnissen tätig und oftmals sozial isoliert sind, frühzeitig zu erreichen, um mögliche Ausbeutungssituationen zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützungsangebote zu vermitteln. Digitale Beratungsangebote können bestehende Barrieren (z. B. durch eingeschränkte Mobilität, Sprachbarrieren, begrenzte Freizeitmöglichkeiten, Angst- und Schamgefühle) für Betroffene reduzieren, etwa durch niederschweligen Zugang und die Möglichkeit, anonym Kontakt aufzunehmen.

3.6.2 Früherkennung im Gesundheitsbereich

Angehörige der Gesundheitsberufe spielen sowohl im niedergelassenen Bereich als auch in institutionellen Einrichtungen eine zentrale Rolle bei der Früherkennung, Unterstützung und Weitervermittlung von Betroffenen von Gewalt und Straftaten und daher auch von Menschenhandel.

Ein wesentlicher Bestandteil der medizinischen, psychologischen oder psychotherapeutischen Versorgung ist dabei auch die Information über sowie die gezielte **Weiterleitung** an geeignete **medizinische und psychosoziale Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen** wie Krankenanstalten, Opferschutzeinrichtungen, Gewaltschutzzentren oder Frauen- und Männerberatungsstellen.

In Bezug auf die Früherkennung und Betreuung von Betroffenen des Menschenhandels können u.a. folgende **Berufsgruppen, Stellen und Einrichtungen im Gesundheitsbereich** (öffentliche und private Krankenanstalten, Ambulatorien, Gewaltambulanzen, Niedergelassener Bereich) relevant sein:

- Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologinnen und Psychologen

- Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
- Gewaltschutzgruppen (Kinder- und Opferschutzgruppen) in Krankenanstalten
- die medizinischen Bereiche Gynäkologie und Infektionskrankheiten/sexuell übertragbare Krankheiten (potenzielle Betroffene von Menschenhandel in der Sexarbeit), Unfallambulanz und -chirurgie (Betroffene von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung – Arbeitsunfälle), Psychiatrie (z.B. traumatisierte Menschenhandelsbetroffene)
- Stellen, die regelmäßige Untersuchungen für Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister gem. VO „Gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen“ durchführen (vgl. Kap. 3.10.1)
- Einrichtungen, die medizinische Behandlung für nichtversicherte armutsgefährdete und/oder wohnungs- und obdachlose Menschen anbieten
- Rettungs- und Krankentransportdienste.

Für Angehörige der Gesundheitsberufe gilt in der Regel eine gesetzliche **Verschwiegenheitspflicht** über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse. Diese besteht jedoch in festgelegten Fällen nicht bzw. wird unter bestimmten Voraussetzungen durch **Anzeige- und Melde- bzw. Mitteilungspflichten** ersetzt. Bestimmungen dazu finden sich in den entsprechenden Berufsgesetzen (Hilfspersonen bzw. in Ausbildung befindliche Personen sind mitumfasst).

Nach § 54 des Ärztegesetzes (ÄrzteG 1998) besteht etwa für Ärztinnen und Ärzte und ihre Hilfspersonen keine Verschwiegenheitspflicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen, wie u.a. der Rechtspflege, unbedingt erforderlich ist. Für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe besteht die Verschwiegenheitspflicht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses u.a. für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, zur Verhinderung von strafbaren Handlungen oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Im Rahmen einer Güterabwägung kann daher die Verschwiegenheit bei **Verdacht auf Menschenhandel** gebrochen werden – es besteht daher unter Umständen die Möglichkeit einer Anzeige, auch ohne Zustimmung der betroffenen Person (Anzeigerecht nach § 80 StPO). Bei einer Anzeige gegen den Willen der Betroffenen sollten diese immer über die Anzeige informiert werden. Durch die Zustimmung der Patientinnen und Patienten können Angehörige der

Gesundheitsberufe auch von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, insbesondere zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde.

Darüber hinaus besteht die Verschwiegenheitspflicht nicht, sofern **gesetzliche Anzeige- und Meldepflichten** für Angehörige der Gesundheitsberufe gelten. Eine Anzeigepflicht besteht – wenn keine der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen zur Anwendung kommt – in Bezug auf gerichtlich strafbare Handlungen, durch die der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde, oder bei denen es zu Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch in Bezug auf bestimmte besonders **schutzwürdige Personengruppen** kommt (wie Minderjährige, nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige). Stehen die Angehörigen der Gesundheitsberufe in einem Dienstverhältnis, entfällt die Anzeigepflicht, wenn eine Meldung an die Dienstgeberinnen und Dienstgeber erfolgt, sofern diese daraufhin tatsächlich Anzeige erstatten. In Bezug auf Menschenhandel sind im Gesundheitsbereich tätige Personen daher in bestimmten Fällen zur **Anzeige an eine Polizeidienststelle oder die Staatsanwaltschaft** verpflichtet, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere in Bezug auf Menschenhandelsbetroffene mit Behinderungen könnten Anzeigepflichten zum Tragen kommen.

Ärztinnen und Ärzte haben außerdem in Fällen, in denen sie zur Anzeige verpflichtet sind, **Aufzeichnungen** über die den Verdacht begründenden Wahrnehmungen zu führen. Weiters besteht für Ärztinnen und Ärzte (im Falle der Unterlassung der Anzeige wegen Tatverdachts gegen Angehörige) die Pflicht, bei Verdacht einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. Für Angehörige der Gesundheitsberufe besteht zudem eine gesetzliche **Mitteilungspflicht** gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG 2013).

Zusätzliche Informationen sowie Unterstützung bei der **Weitervermittlung von Betroffenen des Menschenhandels** können für Angehörige der Gesundheitsberufe auch die jeweiligen Berufsvertretungen bieten. Insbesondere Fort- und Weiterbildungen bzw. spezifische Schulungen –

z. B. zu Gesprächsführung oder einer gerichtsverwertbaren Dokumentation – sind für Angehörige der Gesundheitsberufe im Kontext mit der Identifizierung und Betreuung von Menschenhandelsbetroffenen wichtig und können diese dabei unterstützen, Sicherheit im Umgang

mit dem Thema zu gewinnen. Im Zweifelsfall ist es natürlich jederzeit möglich, sich an die Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF oder MEN VIA zu wenden.

Die im Gesundheitsbereich in Zusammenhang mit **Gewaltschutz** bestehenden Maßnahmen stellen zwar häufig häusliche Gewalt in den Fokus, können aber auch zur Erkennung und Unterstützung von Menschenhandelsbetroffenen beitragen. Um Ärztinnen und Ärzte bei der Versorgung von gewaltbetroffenen Personen zu unterstützen, wurde vom Gesundheitsministerium ein Leitfaden für den niedergelassenen Bereich zu „Gewaltschutz und Gewaltprävention im Gesundheitswesen“ entwickelt.

Eine zentrale Bedeutung für den Gewaltschutz im Gesundheitswesen kommt zudem den **Gewaltschutzgruppen** zu. Diese sind in allen Krankenanstalten, die nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot dafür in Betracht kommen, verpflichtend einzurichten und umfassen Kinderschutzgruppen sowie Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene von Gewalt. Die Gewaltschutzgruppen dienen insbesondere der Früherkennung von häuslicher Gewalt und der entsprechenden Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen. Sie setzen sich aus Ärztinnen und Ärzten, Angehörigen des Pflegedienstes und zur psychologischen und psychotherapeutischen Betreuung tätigen Personen zusammen. Unter den Bedingungen des Gewaltambulanzenförderungs-Gesetzes geförderte **Gewaltambulanzen** sind gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 zur Zusammenarbeit mit Gewaltschutzgruppen verpflichtet.

Als **Handungsleitfaden** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Opferschutzgruppen wurde im Auftrag des Gesundheitsministeriums auch die Website **Toolbox Opferschutz** erstellt.²⁰ Damit sollen Gewaltschutzgruppen durch standardisierte Informationen und Materialien unterstützt werden. In der Toolbox Opferschutz wird auch das Thema „**Betroffene des Menschenhandels**“ ausführlich behandelt. Zur Verfügung gestellt werden praxisorientierte, kompakte Informationen für medizinische Fachpersonen, um diese für Menschenhandel zu sensibilisieren und die Identifizierung von Betroffenen zu unterstützen (z.B. Auflistung grundlegender Indikatoren für Menschenhandel) sowie konkrete Handlungsempfehlungen für den Verdachtsfall und den Umgang mit Betroffenen. Unter anderem ist angeführt, dass die Kontaktherstellung zu Opferschutzeinrichtungen proaktiv angeboten,

²⁰ [https://toolbox-opferschutz.at/Opfer Menschenhandel](https://toolbox-opferschutz.at/Opfer_Menschenhandel)

jedoch nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen eine Opferschutzeinrichtung oder die Polizei kontaktiert werden sollte.

3.7 Erkennung und Identifizierung im Asyl- und Fremdenrechtsverfahren

3.7.1 Erkennung von Betroffenen von Menschenhandel

Schutzsuchende Fremde, insbesondere Asylwerberinnen und Asylwerber, können möglicherweise bereits in ihrem Herkunftsland oder auch auf ihrem Fluchtweg aufgrund ihrer vulnerablen Situation erheblichen Gefahren wie Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sein. Für sie besteht ein erhöhtes Risiko, **Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel** zu werden. Während eines laufenden asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahrens in Österreich kann dies zudem von Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern ausgenutzt werden.

Das Erkennen von (potenziell) schutzbedürftigen Opfern von Menschenhandel stellt im Rahmen von Asylverfahren jedenfalls eine spezielle Herausforderung dar. Aus diesem Grund sieht auch die überarbeitete EU-Richtlinie gegen Menschenhandel eine spezielle Kooperation der mit der Erkennung und Identifizierung befassten Behörden mit dem **BFA als Asylbehörde** vor, um sicherzustellen, dass potenzielle Opfer von Menschenhandel Internationalen Schutz beantragen können (Art. 11 Abs. 4 c, Art. 11a).

3.7.2 Neuregelungen durch die GEAS-Reform

Mit der Umsetzung der Gemeinsamen Europäischen Asylpolitik (GEAS-Reform) löst ab Mitte Juni 2026 die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (EU) 2024/1351 (AMM-VO) die Dublin-III-Verordnung (EU) 604/2013 ab und regelt u. a. das Verfahren betreffend die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für das inhaltliche Asylverfahren. Im Zuge dieses Verfahrens zur **Zuständigkeitsprüfung** werden zwischen den Mitgliedstaaten wichtige, die Partei betreffende persönliche Daten – idR nach deren ausdrücklicher Zustimmung – ausgetauscht, um die weiterführende Betreuung von besonderen Bedürfnissen in geeigneter Weise (z. B. Informationen über notwendige medizinische Behandlungen oder Informationen hinsichtlich erlebter Gewalt) bestmöglich gewährleisten zu können. Zudem kommt es ab dem 12. Juni 2026 zur Anwendung der Screening-Verordnung (EU) 2024/1359. Dieses Verfahren dient insbesondere der Identifizierung einer

Person, der Erfassung der biometrischen Daten, der Durchführung einer Sicherheitskontrolle sowie einer vorläufigen **Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung** durch speziell geschultes Personal.

Unter bestimmten Umständen kann es zu einem sogenannten **Grenzverfahren** kommen. Dieses Verfahren kann zur Anwendung kommen, wenn ein Antrag auf Internationalen Schutz an der Außengrenze oder in Zusammenhang mit einem irregulären Grenzübertritt an dieser gestellt wird. Unbegleitete Minderjährige sind grundsätzlich von dieser Art des Verfahrens ausgenommen, sofern sie keine Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellen.

Unabhängig von der Verfahrensart werden Vulnerabilitäten umfassend geprüft und berücksichtigt. So findet im Rahmen des sog. Screenings eine vorläufige **Vulnerabilitätsprüfung** durch spezialisiertes Personal im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektionen (LPD) statt und werden bestimmte Bedürfnisse als auch **besondere Verfahrensgarantien** von Antragstellern in einem Mitgliedstaat berücksichtigt und auch fortlaufend geprüft.

3.7.3 Asylverfahren und Aufenthaltsberechtigung

Bei jedem **Antrag auf Internationalen Schutz** wird, unabhängig vom Herkunftsstaat, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in erster Instanz durch das BFA geprüft, ob Verfolgungsgründe und somit Schutzbedürftigkeit (Voraussetzungen für das Recht auf Asyl nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder Gründe für subsidiären Schutz) vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass kein Schutzbedarf gegeben ist, wird weiter geprüft, ob eine potenzielle Rückkehr eine reale Gefahr der Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) oder Art. 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit sich bringt. Zudem wird in jedem Verfahren geprüft, ob humanitäre Gründe gemäß Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vorliegen.

Bei Abweisung eines Antrags auf Internationalen Schutz hat vor Erlassung einer Rückkehrentscheidung von Amts wegen oder auf begründeten Antrag die Prüfung der Erteilung einer **Aufenthaltsberechtigung** aus berücksichtigungswürdigen Gründen bzw. eines Aufenthaltstitels besonderer Schutz gem. § 57 Asylgesetz (AsylG) zu erfolgen. Wenn im Zuge dieser Verfahrensprüfung der Verdacht auf Vorliegen eines möglichen Opfers von Menschenhandel aufscheint, hat in jedem

Einzelfall eine begründete Stellungnahme durch das zuständige LKA bzw. BK an das BFA zu erfolgen. Auch würdigt das BFA durch Bevollmächtigte im Verfahren eingebrachte Stellungnahmen.

Ebenso müssen auch bei Niederlassungs- und Aufenthaltsverfahren, die in den Bundesländern stattfinden, bei einem Verdacht auf Menschenhandel das zuständige LKA bzw. das BK durch die zuständigen Landesbehörden kontaktiert und informiert werden; dabei sind bei Wahrnehmung von Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel die entsprechenden im NRM beschriebenen Schritte einzuleiten. Grundsätzlich ist ein solcher Aufenthaltstitel u. a. dann zu erteilen, wenn dies zur Gewährleistung der Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel, dient.

Das BFA berücksichtigt die in innerbehördlichen Erlässen geregelte **Erholungs- und Bedenkzeit von bis zu 30 Tagen** (siehe Kap. 4.3) und kooperiert in jedem Einzelfall eng mit dem zuständigen LKA bzw. dem BK. Während dieser Zeit soll eine Vollstreckung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht zulässig und der Aufenthalt gestattet sein. In diesen Fällen ist die begründete Stellungnahme des zuständigen LKA bzw. des BK abzuwarten.

3.7.4 Erkennung in der Grundversorgung

Die Aufnahme in die Grundversorgung bietet eine zentrale Möglichkeit, **Betroffene von Menschenhandel und Kinderhandel** in der Risikogruppe von Personen auf der Flucht zu erkennen. Innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung werden gemäß Aufnahme-RL 2024/1346 einzelfallbezogen die besonderen Bedürfnisse von Antragstellerinnen und Antragsteller in einer Bundesbetreuungseinrichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH und ggf. weiterführend in einer Landesgrundversorgungseinrichtung beurteilt. Erforderlichenfalls können Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen werden. Die Bedürfnisbeurteilung umfasst gemäß der (unions-)rechtlichen Vorgaben auch eine Evaluierung der möglichen Betroffenheit von Menschen- bzw. Kinderhandel.

In der Bundesgrundversorgung unterstützt ein interner **Handlungsleitfaden der BBU** GmbH Betreuerinnen und Betreuer bei der Erkennung von Betroffenen von Menschenhandel.

Nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei geflüchteten Minderjährigen – ob unbegleitet oder in Begleitung von Obsorgeberechtigten – kommt dem im Rahmen der Grundversorgung tätigen Personal eine potenziell wichtige Rolle in der Verdachtserkennung von Ausbeutung zu.

3.7.5 Minderjährige im Asylverfahren

Eine besondere Problematik kann die Situation von minderjährigen Fremden darstellen, die einen Antrag auf Internationalen Schutz stellen. Mögliche Opfer von Kinderhandel können unter Umständen sowohl in Begleitung ihrer Eltern bzw. Verwandten, anderen zur Obsorge Berechtigten, fremden Erwachsenen oder alleine und unbegleitet (sog. UMF) nach Österreich gelangen.²¹

Zu den unter Kap. 3.7.1 angeführten objektiven Einzelfallprüfungen des BFA kommt es in Zusammenhang mit der Verfahrensführung bei Minderjährigen zusätzlich zur Beachtung und Umsetzung von **kindeswohlspezifischen Verfahrensgarantien**. Im Kontext des Asylverfahrens ist das Kindeswohl grundsätzlich in allen Verfahrensschritten, von der Ankunft und Antragstellung auf Internationalen Schutz (Asylantragstellung) in Österreich bis hin zur endgültigen Entscheidung über den Aufenthalt im Bundesgebiet und in jedem Einzelfall sowohl in der Verfahrensführung als auch in der rechtlichen Entscheidungsfindung gebührend zu berücksichtigen; dies betrifft etwa die Bereitstellung von Informationen, die Beteiligung der oder des Minderjährigen am Verfahren, aber auch die Betreuung während des Verfahrens sowie eine mögliche Außerlandesbringung nach einem rechtskräftig negativ entschiedenen Asylverfahren – d. h. wenn kein Schutzbedarf festgestellt werden konnte. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat in seinem Leitfaden „Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht“ die wesentlichen Kriterien der Kindeswohlprüfung anhand der aktuellen Judikatur ausgearbeitet.²²

Bestehen Zweifel an der angegebenen Minderjährigkeit einer Antragstellerin oder eines Antragstellers, wird eine **Altersfeststellung** durchgeführt, an welcher von den Betroffenen mitzuwirken ist. Mit der Umsetzung des europäischen Asyl- und Migrationspakts mit Juni 2026 werden zudem in jeder Einvernahme zur Altersfeststellung Fragen zur Familiensuche eingebunden und die Familiensuche dadurch umgesetzt (sofern dies keine mögliche Gefährdung der oder des Minderjährigen darstellt).

²¹ S. dazu United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) Österreich, Der Kindeswohlvorrang im Asylverfahrenskontext, Wien 2021, www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2021/07/AT

²² <https://www.bvwg.gv.at/amtstafel/Weitere-Veroeffentlichungen.html>

Bestehen nach der medizinischen Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel, so ist gesetzlich festgelegt, dass zu Gunsten der fremden Person von ihrer Minderjährigkeit auszugehen ist (in dubio pro minore).

Für **unbegleitete Minderjährige (UMF)** ist nach dem Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz (ObUM-G) 2026 der zuständige **KJH-Träger** von Beginn an mit der **gesetzlichen Obsorge** im vollen Umfang betraut.²³ Diese umfasst neben der Unterbringung sowie Pflege und Erziehung auch die Sicherstellung der gesetzlichen Vertretung (auch in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren) sowie Vermögensverwaltung. UMF, die einen Antrag auf Internationalen Schutz gestellt haben, ist gemäß § 10 Abs. 3 iVm § 49 Abs. 2 BFA-VG spätestens ab Registrierung des Antrags kostenlos ein Vertreter im weiteren Verfahren (**Verfahrensvertreter**) beizugeben. Eine Unterbringung und Versorgung von UMF im Rahmen der Grundversorgung ist daher lediglich subsidiär vorgesehen. Soweit jene Zielgruppe in die Bundesgrundversorgung aufgenommen wird, besagt eine Sonderbestimmung, dass die **BBU Rechtsberatung** die Verfahrensvertretung ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle/Bundesbetreuungseinrichtung bis zur Zuweisung in die Landesgrundversorgung gem. § 10 iVm § 49 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) ausübt. Im Falle der ersatzweisen Unterbringung in einer Bundesbetreuungseinrichtung ist das BBU Betreuungspersonal in enger Abstimmung mit dem zuständigen KJH-Träger bezüglich der weiteren erforderlichen Maßnahmen.

Die gesetzliche Übertragung der Obsorge erfolgt auch unabhängig von der Stellung eines Antrags auf Internationalen Schutz und beginnt nunmehr mit dem „Antreffen“ der oder des UMF im Inland. Der Begriff umfasst sowohl den „Aufgriff“ durch Behörden, die „Selbststellung“ eines Antrags auf Internationalen Schutz durch die oder den UMF als auch Fälle, in denen die oder der UMF von sich aus mit einer Behörde in Kontakt tritt. Weitere Verbesserungen, die das ObUM-G mit sich bringt, sind, dass die Obsorge nunmehr auch schon in Bundesbetreuungseinrichtungen besteht und auch nicht endet, wenn unbegleitete Minderjährige diese Einrichtungen eigenmächtig verlassen und dabei, sich weiterhin im Inland aufhaltend, der Gefahr des Kinderhandels und der Ausbeutung ausgesetzt sind. Sofern unbegleitete Minderjährige „untertauchen“ bzw. „sich der Betreuung im Verfahren entziehen“ und mutmaßlich in andere Staaten weiterreisen, ist bei bekanntgewordener Abgängigkeit von Seiten

²³ Die gesetzliche Obsorgeregelung gem. dem neuen § 207a ABGB durch das ObUM-G v. 20. 5. 2026, 161/BNR (445 d. B.) in Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 ist Teil der Implementierung der GEAS-Reform.

der Betreuungseinrichtung bzw. der Obsorgeberechtigten die Polizei zu informieren und eine Abgängigkeitsanzeige zu erstatten, womit die Ausschreibung zur Fahndung verbunden ist.

Generell ist bei unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren zu berücksichtigen, dass über einen **Verdacht auf Kinderhandel bzw. Ausbeutung**, der in direktem Zusammenhang mit dem Fluchtgrund steht und damit evtl. asylrelevant ist oder der auf einen für das Asylverfahren relevanten besonderen Schutzbedarf hinweist, die jeweils zuständige **gesetzliche Vertretung** in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren informiert wird. Diese kann dann bei Bedarf die erforderlichen Schritte in diesen Verfahren setzen. Eine möglichst rasch handlungsfähige gesetzliche Vertretung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist für unbegleitete Minderjährige mit unklarem oder ungesichertem Aufenthalt – gerade, wenn zusätzlich der Verdacht auf Kinderhandel oder Ausbeutung besteht und somit eine besondere Vulnerabilität gegeben ist – von erheblicher Bedeutung, damit in diesem Bereich keine gesetzlichen Fristen oder erforderlichen Antragstellungen übersehen werden. Wird von bislang obsorgeberechtigten Personen nur die gesetzliche Vertretung tatsächlich weiterhin ausgeübt, ist durch die KJH-Träger zu prüfen, ob die hierfür Obsorgeberechtigten in asyl-, fremden- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten keine das Kindeswohl gefährdenden Schritte setzen. Diese Prüfung kann gerade bei Minderjährigen, bei denen der Verdacht auf Ausbeutung besteht, von erheblicher Bedeutung sein, da derart existentielle Vertretungshandlungen als Druckmittel gegenüber den Minderjährigen eingesetzt werden können.

Die gesetzliche Obsorge endet nach dem ObUM-G nicht, wenn die oder der UMF einen Aufenthaltstitel erhält. Es ist hierbei auch hervorzuheben, dass insgesamt der Verlauf eines Asylverfahrens keine Auswirkungen auf das Ende der Obsorgeberechtigung des KJH-Trägers hat. Diese endet erst mit der Außerlandesbringung einer oder eines UMF; nicht aber schon mit der Sicherungsmaßnahme.

Insbesondere die Erlassung einer **Rückkehrentscheidung** bzw. einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme im Asylverfahren erfordert es, sich mit deren Auswirkungen auf das Kindeswohl auseinanderzusetzen. Eine Rückkehr in das Heimatland oder an den gewöhnlichen Aufenthaltsort kann gemäß der Judikatur durchaus dem Kindeswohl entsprechen, sofern Mindeststandards bzw. -garantien eingehalten werden. Auch muss im Kontext zu (möglichen) Opfern von Kinderhandel die mögliche Gefahr einer erneuten Ausbeutung bei Rückkehr (re-trafficking) berücksichtigt werden (vgl. auch Art 16 Abs 7 der Menschenhandelskonvention des Europarates).

Die Faktoren, die bei der Erlassung einer Rückkehrentscheidung und der dabei vorzunehmenden Interessenabwägung berücksichtigt werden, orientieren sich an der höchstgerichtlichen Judikatur. Diese verweist auf die in § 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) genannten Kriterien zum Kindeswohl, die auch im Bereich verwaltungsrechtlicher Entscheidungen von Relevanz sind. Bei einer Rückkehrentscheidung, von der Minderjährige betroffen sind, sind demnach insbesondere die Schwierigkeiten, denen Minderjährige im Heimatstaat begegnen werden, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt auch den Fragen zu, wo die Minderjährigen geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben und ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen.

Nach der Erlassung eines Bescheides über die (teilweise) Ablehnung des Antrags auf Internationalen Schutz bzw. die aufenthaltsbeendende Maßnahme durch das BFA wird den Minderjährigen von der **Rechtsberatung der BBU** GmbH eine Besprechung des Bescheides angeboten, wenn es einen entsprechenden Auftrag der gesetzlichen Vertretung gibt. Die gesetzliche Vertretung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Zuständigkeit gem. § 10 Abs 3 BFA-VG (KJH-Träger bzw. BBU Rechtsberatung als Verfahrensvertretung, s. oben). Im Beschwerdeverfahren kann die BBU Rechtsberatung nach Maßgabe des § 52 BFA-VG mit der Vertretung beauftragt werden. KJH-Träger und Obsorgeberechtigte können zudem eine frei gewählte Rechtsvertretung (andere Rechtsberatungseinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte etc.) beauftragen. Erhalten Betroffene von Kinderhandel keine Aufenthaltsberechtigung und müssen in ihr Herkunftsland zurückkehren, besteht eine Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise.

3.8 Betroffene von Kinderhandel

Für die möglichst frühzeitige Erkennung und Identifizierung von Minderjährigen als Betroffene von Kinderhandel bzw. Ausbeutung ist bei Verdacht der **Gefährdung des Kindeswohls** unverzüglich der zuständige **KJH-Träger** zu verständigen (gesetzliche Mitteilungspflicht gem. § 37 B-KJHG). Die Erkennung und Identifizierung minderjähriger Betroffener kann jedoch auch durch die behördlichen KJH-Träger selbst in Ausübung ihrer gesetzlichen Tätigkeit und unabhängig von einer zuvor eingegangenen Meldung aufgrund einer sog. Eigenwahrnehmung erfolgen, insbesondere im Rahmen von ursprünglich aus anderen Gründen eingeleiteten Gefährdungsabklärungen oder von Erziehungshilfen und der damit verbundenen Hilfeplanung. Die Abklärung des **Verdachts auf**

Kinderhandel bzw. Ausbeutung (Gefährdungsabklärung) erfolgt ebenso wie die Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen wie etwa die Gewährung einer Erziehungshilfe oder die Verweisung an eine geeignete Schutzeinrichtung stets durch den zuständigen KJH-Träger.

Werden Minderjährige als mögliche Betroffene von Kinderhandel bzw. Ausbeutung erkannt und an den zuständigen KJH-Träger gemeldet, erfolgt durch diesen, sofern die Situation nicht eindeutig ist, die Klärung der Obsorgeberechtigung, je nachdem, ob die oder der Minderjährige in Begleitung von Obsorge- oder nachweislich Erziehungsberechtigten oder unbegleitet oder von seinen Obsorgeberechtigten getrennt ist (s. neue gesetzliche Regelung der Übernahme der Obsorge durch den KJH-Träger, Kap. 3.7.5).

Eine potenziell wichtige Rolle bei der Erkennung von Verdachtsfällen kann überdies den im Auftrag der KJH-Träger tätigen Fachkräften, insbesondere jenen privater KJH-Träger, zukommen. Dies betrifft nicht nur Fachkräfte in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Krisenzentren und anderen Sozialen Diensten der KJH-Träger, sondern gerade auch im Bereich der „Unterstützung der Erziehung“ (sog. ambulante Hilfe bzw. Betreuung) tätige Fachkräfte, die im Auftrag der KJH-Träger direkt in Familien tätig sind. Gleiches gilt für in der Grundversorgung tätiges Personal, das eine potenziell wichtige Rolle in der Verdachtserkennung hat, egal, ob es sich um UMF, Erwachsene oder Familien mit Kindern handelt.

Bei minderjährigen Betroffenen oder bei begründetem Verdacht auf Kinderhandel ist eine strukturierte **Clearing-Phase** erforderlich. Fälle von Kinderhandel sind häufig besonders komplex, da Ausbeutungsverhältnisse nicht selten mit familiären oder sonstigen Nähebeziehungen verknüpft sind. Minderjährige können sich in Loyalitäts- oder Abhängigkeitsverhältnissen befinden und machen Ausbeutung nicht immer von sich aus geltend. Dies erfordert ein koordiniertes, fachlich abgestimmtes Vorgehen.

Die Clearing-Phase umfasst ein kindgerechtes und traumasensibles Gespräch in einem geschützten Rahmen. Eine Betreuung in der Erstsprache oder unter Beiziehung qualifizierter Dolmetschleistungen ist dabei von zentraler Bedeutung, da nur so eine verlässliche Einschätzung der individuellen Situation und möglicher Gefährdungen gewährleistet werden kann. Ziel ist die Stabilisierung der oder des Minderjährigen und der Aufbau von Vertrauen, nicht die rasche Gewinnung strafrechtlich

verwertbarer Aussagen. Mehrfache Befragungen oder eine vorschnelle Weiterverweisung sind möglichst zu vermeiden.

Die Gefährdungsbeurteilung hat im Rahmen einer multidisziplinären Risikoanalyse zu erfolgen. Dabei ist auch zu prüfen, ob der oder dem Minderjährigen nahestehende erwachsene Personen – etwa Begleitpersonen oder vermeintliche Verwandte – in mögliche Ausbeutungsstrukturen involviert sein könnten. Eine sachgerechte Abklärung solcher Konstellationen erfordert die koordinierte Zusammenarbeit von KJH-Trägern, Sicherheitsbehörden sowie spezialisierten Opferschutzeinrichtungen. Spezialisierte Opferschutzeinrichtungen sind daher bereits bei begründetem Verdacht frühzeitig in die Clearing-Phase einzubinden. Ihre Expertise in der Einschätzung von Ausbeutungs- und Abhängigkeitsstrukturen sowie migrationsbezogenen Fragestellungen unterstützt eine fundierte Schutzplanung.

Das Kindeswohl hat in allen Verfahrensschritten Vorrang. Schutzmaßnahmen und Unterbringung sind individuell festzulegen. Für Mädchen ab 15 Jahren kann LEFÖ-IBF die Betreuung übernehmen. Für jüngere Mädchen sowie andere minderjährige Betroffene sind die Einrichtungen der KJH-Träger zuständig; in Wien kommt insbesondere dem Krisenzentrum „Drehscheibe“ der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien eine zentrale Rolle in der Erstabklärung und Schutzgewährleistung zu.

3.9 Spezifische Gruppen von Betroffenen

3.9.1 Geschlechtsspezifische Aspekte

Menschenhandel weist ausgeprägte geschlechtsspezifische Strukturen auf. Frauen und weiblich gelesene Personen sind besonders häufig von sexueller Ausbeutung, Zwangsheirat sowie Arbeitsausbeutung im Verborgenen (Au-Pairs, Haushaltsangestellte in diplomatischen Haushalten und 24-Stunden-Pflegekräfte, etc.) betroffen.²⁴ Diese Ausbeutungsformen sind regelmäßig mit struktureller ökonomischer Abhängigkeit, sozialer Isolation, migrationsrechtlicher Unsicherheit und geschlechtsspezifischen Machtverhältnissen verbunden. In der Ausbeutung der Arbeitskraft sind

²⁴ S. die Informationsbroschüre Private Domestic Staff des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (2016)

Frauen wie Männer gleichermaßen betroffen, wobei sich der geschlechtlich segregierte Arbeitsmarkt auch im Menschenhandel widerspiegelt und zu unterschiedlichen Risikobereichen führt.

Identifizierungs- und Unterstützungsverfahren sind daher gendersensibel auszugestalten. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt- und Abhängigkeitsmuster bei der Risikoanalyse, der Einschätzung von Schutzbedarf sowie die Planung weiterer Maßnahmen.

Bei Eingriffen in die sexuelle Integrität ist eine besonders sensible Vorgehensweise sicherzustellen. Soweit organisatorisch möglich, ist eine gleichgeschlechtliche Beratung, Betreuung und Befragung anzubieten, auch durch Sicherheitsbehörden. Ziel ist es, die Offenlegung von Gewalterfahrungen zu erleichtern und Retraumatisierung zu vermeiden.

Von allen Ausbeutungsformen des Menschenhandels sind auch Männer betroffen. Opfer von Gewalt geworden zu sein ist eine Situation, welche herkömmlichen Geschlechterrollen, Anforderungen und Stereotypen von Männlichkeit widerspricht und als „nicht typisch männlich“ wahrgenommen wird. Dies gilt sowohl für betroffene Männer selbst als auch für ihr Umfeld, erschwert ihre Identifikation durch Außenstehende und auch, dass sie selbst Unterstützung suchen. Sensibilisierung bezüglich geschlechtsspezifischer Verhaltensweisen von Gewaltbetroffenen ist darum hilfreich für Exekutive, Kontrollbehörden und Berufsgruppen mit Relevanz für die Früherkennung möglicher Betroffener von Menschenhandel.

LEFÖ-IBF und MEN VIA verfügen über besondere Expertise im Bereich geschlechtsspezifischer Ausbeutungsformen. Diese Expertise ist im Rahmen des NRM frühzeitig einzubinden, um eine traumasensible, vertrauensfördernde und bedarfsgerechte Schutzplanung sicherzustellen.

3.9.2 LGBTQIA+ Personen

LGBTQIA+ Personen umfassen Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten, darunter lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, queere und nicht-binäre Personen. Aufgrund struktureller Diskriminierung, mangelnder Akzeptanz am Arbeitsmarkt, familiärer Ausgrenzung und sozialer Prekarität sind sie häufig erhöhten Vulnerabilitäten ausgesetzt, die das Risiko von Ausbeutung und Menschenhandel verstärken können.

Insbesondere Transfrauen sind in vielen Kontexten aufgrund von Diskriminierung im regulären Arbeitsmarkt überproportional häufig in informellen oder prekären Beschäftigungsformen tätig. Im Bereich sexueller Dienstleistungen zeigt sich, dass Transfrauen häufig in verdeckten oder informellen Settings – etwa in der Wohnungsprostitution – tätig sind, da ihnen der Zugang zu etablierten Bordellen oder regulierten Etablissements vielfach erschwert oder faktisch verwehrt ist. Diese strukturellen Ausschlussmechanismen erhöhen das Risiko von (sexueller) Ausbeutung, Kontrolle und Gewalt.

Identifizierungs-, Schutz- und Unterstützungsverfahren sowie Risikoanalysen sind daher diversitäts- und gendersensibel auszugestalten. Gesprächsführung, Beratung, Unterbringung und psychosoziale Betreuung sollen die Selbstidentifikation der betroffenen Person respektieren und ein diskriminierungsfreies Umfeld gewährleisten. Die spezialisierten Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA orientieren sich an der Selbstidentifikation von Transpersonen und bieten auch nicht-binären Personen ihre Unterstützung entsprechend deren Präferenz an. Dies gilt gleichermaßen für transgeschlechtliche wie auch für nicht-binäre Personen. Insbesondere im Kontext freiheitsentziehender Maßnahmen ist darauf zu achten, dass eine Unterbringung nicht entgegen der Geschlechtsidentität erfolgt, da dies erhebliche zusätzliche Gefährdungen und Re-Traumatisierungsrisiken mit sich bringen kann. In diesem Zusammenhang sind Schulungen unentbehrlich, z.B. zum Umgang mit Trans*-Identitäten, Pronomen, Sensibilität für Outing-Risiken.

3.9.3 Ethnische Minderheiten

Als Angehörige einer ethnischen Minderheit werden etwa bei der Volksgruppe der Roma insbesondere Minderjährige immer wieder zur Bettelerei und zur erzwungenen Kriminalität sowie Mädchen sexuell und zur Zwangsheirat ausgebeutet. Zur Förderung der sozialen Inklusion, des Abbaus von Diskriminierungen im Bildungswesen und damit auch der Prävention von Ausbeutung erfolgt im Rahmen der Nationalen Roma-Dialog-Plattform eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen der Volksgruppe der Roma.

3.10 Einzelne Ausbeutungsformen

3.10.1 Erkennung und Identifizierung bei erwachsenen Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zählt – national und international – zu den häufigsten Ausbeutungsformen und weist unterschiedliche Erscheinungsformen auf. Dem globalen Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) aus 2024 zufolge²⁵ gibt es die meisten Verurteilungen immer noch im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung, wobei **weibliche Betroffene weiterhin die Mehrheit** ausmachen. Daneben sind aber auch männliche Betroffene oder Transpersonen als Betroffene von sexueller Ausbeutung zu verzeichnen. Nach der Datenlage stellt sexuelle Ausbeutung auch in Österreich eine der häufigsten Ausbeutungsformen dar, wobei verschiedene Daten – wie jene der Opferschutzeinrichtungen, der Polizei oder der Justiz – unterschiedliche Aussagen zum Ausmaß zulassen.²⁶

Hinsichtlich der Anwerbung von Betroffenen zeigt sich, dass diese bei sexueller Ausbeutung in jüngerer Zeit vermehrt über Soziale Medien und Messengerdienste erfolgt. Zwei besonders häufige Methoden sind einerseits die „**Lover-Boy-Methode**“, welche durch falsche Versprechungen Hoffnung schürt und bei der eine Liebesbeziehung vorgetäuscht wird. Andererseits werden vermehrt Anzeigen mit falschen Versprechen für Tätigkeiten geschaltet, etwa als Kellnerinnen bzw. Kellner oder Tänzerinnen bzw. Tänzer in verschiedenen Clubs, auf die sich Betroffene hin melden. Umgekehrt bedienen sich Kriminelle auch der Methode, auf Inserate von Arbeitssuchenden zu reagieren und vermeintlich lukrative Jobangebote zu unterbreiten, die schließlich in (sexuellen) Ausbeutungen münden.²⁷

Eine besondere Bedeutung bei der Anzahl der Identifizierungen von Betroffenen von sexueller Ausbeutung nimmt das **Prinzip des Kontrolldelikts** ein. Sexuelle Dienstleistungen dürfen in Österreich unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen legal erbracht werden und bilden zugleich einen Bereich, in welchem verstärkt Kontrollen stattfinden. Dies erklärt, warum sexuelle Ausbeutung in diesem Bereich vermehrt – im Wege von (polizeilichen) Kontrollen – erkannt wird.

²⁵ UNODC, Global Report on trafficking in persons, Wien, 2024

²⁶ Daten zu Menschenhandel aus den Jahren 2023 – 2025 finden sich im Anhang.

²⁷ Bundeskriminalamt, Lagebericht 2025: Schlepperei – Menschenhandel – Visaerschleichung – Sozialleistungsbetrug – illegales Glücksspiel

Daneben erfolgt sexuelle Ausbeutung auch im Verborgenen bzw. in Konstellationen, in denen die Aufdeckung zusätzlich erschwert ist. Diese Ausformungen entziehen sich (staatlichen) Kontrollen oftmals ganz oder teilweise, was die Identifizierung und Unterstützung maßgeblich erschwert. Sexuelle Ausbeutung kann etwa auch im Zusammenhang mit Tätigkeiten in der Pflege, Gastronomie oder Tourismus erfolgen oder in Kombination mit anderen Ausbeutungsformen in Erscheinung treten. Hierbei kann eine Amtshandlung, bei der zunächst eine andere Ausbeutungsform erkannt wird (z.B. Arbeitsausbeutung durch die Finanzpolizei), dazu führen, dass nach Zuweisung an die Polizei oder Opferschutzeinrichtung auch die sexuelle Ausbeutung erkannt wird. Zugleich gewinnt die sexuelle Ausbeutung über das Internet zunehmend an Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund gestalten sich auch die **Verweisungen** bei Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung unterschiedlich. Der häufigste Fall ist die Verweisung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitswesens an die **zuständige Opferschutzeinrichtung** (LEFÖ-IBF bei Frauen bzw. Mädchen ab 15 Jahren/MEN VIA bei Männern). Diese Verweisung kann insbesondere im Zuge regulärer Kontrollen der Sicherheitsbehörden zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften (nach landesgesetzlichen Bestimmungen), bei Schwerpunktaktionen der Kriminalpolizei zur Aufdeckung von Strafdelikten oder durch die Finanz- oder Fremdenpolizei erfolgen. Bei Verdachtsfällen wird der Kontakt mit der Kriminalpolizei gesucht und eine Verweisung ermöglicht.

Darüber hinaus müssen Personen, welche Sexdienstleistungen anbieten möchten, eine Erstuntersuchung sowie regelmäßige Kontrolluntersuchungen beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt wahrnehmen²⁸, im Zuge derer diese Personen über einschlägige Beratungseinrichtungen zu informieren sind. In diesem Kontext kann auch die Sexwork-Info Broschüre²⁹ ausgehändigt werden (siehe Kap. 1.4), die neben allgemeinen Informationen zu Rechten und Pflichten sowie Kontaktadressen zu relevanten Institutionen auch Informationen zu den Beratungsstellen bei Menschenhandel umfasst. Außerdem muss die Aufnahme der Tätigkeit in Wien bei der Landespolizeidirektion und im Burgenland bei der Gemeinde persönlich gemeldet werden. Bei

²⁸ Gemäß Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, BGBl II 198/2015 sowie AIDS-Gesetz 1993

²⁹ Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, Broschüre Sexwork-Info, <https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/sexuelledienstleistungen/broschuere-sexwork-info.html>

Anzeichen einer möglichen sexuellen Ausbeutung können auch bei diesen Terminen die (potenziell) Betroffenen an die Opferschutzeinrichtung oder Polizei verwiesen werden.

Erfolgt eine **sexuelle Ausbeutung** hingegen im ausschließlich **privaten Bereich**, haben staatliche Behörden kaum Zugang zu (potenziell) Betroffenen. In diesen Konstellationen sind externe Hinweise ausschlaggebend. Wenn die Polizei im Zuge von Ermittlungen infolge eines Hinweises (potenziell) Betroffene erkennt, nimmt sie Kontakt mit der zuständigen Opferschutzeinrichtung auf und verweist die (potenziell) Betroffenen an diese.

Daneben kommt auch der **Selbstmeldung** eine wesentliche Rolle zu. Hierbei nehmen Betroffene von sich aus Kontakt mit einer Opferschutzeinrichtung auf. Verstärkt wird dieser Effekt durch die aufsuchende soziale Arbeit (im digitalen Raum) durch LEFÖ-IBF, wodurch auch Betroffene von sexueller Ausbeutung im Verborgenen erreicht werden und Unterstützung angeboten werden kann. Daneben erfolgen auch Zuweisungen an die Opferschutzeinrichtungen durch andere Nichtregierungsorganisationen, wodurch der Verweisungsprozess angestoßen wird.

Zugleich leisten die **Beratungsstellen** für Sexdienstleister:innen einen bedeutenden Beitrag für die Prävention, insbesondere durch Beratung und Schulung, Aufklärungsarbeit (z.B. Broschüren) und aufsuchende soziale Arbeit an Tätigkeitsorten. In Österreich bestehen neun Beratungsstellen für Sexdienstleister:innen.³⁰ Wenn bei einer Beratung oder einem Kontakt der Eindruck einer möglichen sexuellen Ausbeutung entsteht, erfolgt die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Opferschutzeinrichtung.

3.10.2 Erkennung von Verdachtsfällen von Arbeitsausbeutung

Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung zählt international zu einer der häufigsten Ausbeutungsformen. Im Zusammenhang mit Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung sind die **Betroffenen meist männlich**; nur etwa ein Drittel der Betroffenen weltweit sind laut UNODC weiblich.³¹

³⁰ In der Broschüre Sexwork-Info sind die einzelnen Beratungseinrichtungen in den Bundesländern angeführt.

³¹ UNODC, Global Report on trafficking in persons, Wien, 2024

Allgemein versteht man unter **Ausbeutung der Arbeitskraft** Praktiken, die noch nicht als Sklaverei oder sklavereiähnlich anzusehen wären, aber doch ein rücksichtsloses Ausnützen des Opfers darstellen, das gegen dessen vitale Interessen gerichtet ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Betroffenen für ihre Arbeit oder Dienstleistung über längere Zeit hindurch keine oder nur völlig unzureichende Geldmittel überlassen werden, die nach der Gesetzeslage erlaubte oder zumutbare Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt oder das Opfer unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen zur Erbringung der von ihm geforderten Leistung verhalten wird. Eine nicht übermäßige, wenn auch länger währende Unterschreitung des Kollektivvertragslohnes oder eine nicht übermäßige Überschreitung der Arbeitszeit werden daher noch nicht in Betracht kommen, wohl aber erhebliche und nachhaltige Unterschreitungen von gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Mindeststandards.³²

Arbeitsausbeutung ist nach § 104a StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft), § 116 Fremdenpolizeigesetz (FPG, Ausbeutung eines Fremden in besondere Abhängigkeit) und § 28c Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG, Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltsrecht in Österreich unter ausbeuterischen Arbeitsbedingungen) pönalisiert. Zudem hat Österreich die Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Zwangsarbeit ratifiziert, in der Zwangsarbeit als Arbeit definiert wird, „die unter Androhung irgendeiner Strafe [irgendeines Nachteils] verlangt wird und für die sie [die Person] sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“³³

Risikobereiche von Arbeitsausbeutung in Österreich sind unter anderem das Baugewerbe, die Landwirtschaft, private Haushalte, die 24-Stunden-Betreuung, Leiharbeitsverhältnisse, Reinigungsunternehmen, das Gastgewerbe und Transportwesen.

Bei der **Erkennung von Betroffenen des Menschenhandels** spielen unter anderem folgende Stellen eine Rolle:

- Arbeitsinspektorate
- Finanzpolizei

³² Bericht für die Jahre 2021-2023 der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung im Rahmen der österreichischen Task Force Menschenhandel, S. 3, [91_10_arbeitsausbeutung_21-23\(1\) - Adobe cloud storage](#)

³³ ILO-Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, BGBl. Nr. 86/1961; Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, BGBl. III Nr. 157/2019

- Sozialversicherungsträger
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)
- Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung (LSDB)
- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen
- Verband zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentiert Arbeitender (UNDOK)
- Kampagne für die Rechte der Erntearbeiterinnen und Erntearbeiter in Österreich „SEZIONIERI“
- Projekt „ASBAM“³⁴
- Opferschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 3.5.3)
- sonstige Kontrollbehörden in den Bundesländern

Im wachsenden Feld des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist das Zusammenspiel dieser Stellen mit den Strafverfolgungsbehörden sowie mit den zuständigen Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA von zunehmender Bedeutung. Je eher die Betroffenen bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte von Menschenhandel Zugang zu Schutz, Betreuung und Rechtsaufklärung erhalten, desto besser kann die Abklärung und Identifizierung auch in diesem Feld gelingen.

Eine weitere Herausforderung ist auch die geteilte Zuständigkeit zwischen den staatlichen Kontrollbehörden und der Kontrolle der Ausbeutung, die im privaten Bereich stattfindet.

3.10.2.1 Staatliche Kontrollbehörden

Die **Arbeitsinspektion** ist berechtigt und in manchen Fällen verpflichtet, begründete Verdachtsmomente frühzeitig den dafür zuständigen Behörden mitzuteilen und kann Betroffene über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren. Als verbindliches nationales Verweisungsverfahren für die Arbeitsinspektionsorgane gilt der **interne Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)** aus dem Jahr 2017, der auch der Finanzpolizei zur Verfügung steht. Der Erlass enthält Indikatoren, die den Arbeitsinspektionsorganen das Erkennen möglicher Betroffener von Arbeitsausbeutung erleichtert. Diese werden bereits während ihrer Grundausbildung zum Thema Arbeitsausbeutung sensibilisiert. Der interne Erlass enthält auch Anweisungen, welche nationalen Behörden bei einem Verdacht auf Menschenhandel umgehend zu informieren sind. Bei begründetem Verdacht auf Menschenhandel (Verwirklichung des Tatbestands des § 104a StGB) ist Strafanzeige gemäß § 78 StPO

³⁴ Arbeits- und sozialrechtliche Beratung auf Arabisch, Bulgarisch, Rumänisch, Russisch und Ukrainisch

an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Arbeitsinspektionsorgane können bei Verdacht auf Menschenhandel/Arbeitsausbeutung auch die allgemein zugängliche Menschenhandelshotline des Bundeskriminalamts nutzen. Oft sind weitere Strafrechtsdelikte für Strafanzeigen gem. § 78 StPO bedeutsam, z.B. Freiheitsentziehung (§ 99), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217 StGB), organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB). Eine Mitteilung gem. § 20 Abs. 4 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG; Rechtshilfe) soll möglichst rasch an die zuständigen Behörden erfolgen v.a. bei Verdacht auf Menschenhandel - Arbeitsausbeutung bzw. Sozialbetrug, Lohn- und Sozialdumping. Dazu zählen etwa Sicherheitsbehörden bzw. die BUAK, Sozialversicherungsträger, das Kompetenzzentrum LSDB oder die Finanzpolizei. Die Arbeitsinspektorate als Informationsstellen gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) sind verpflichtet, einen Verdacht auf Sozialbetrug den zuständigen Kooperationsstellen zu melden (Finanzstraf- und Abgabenbehörden des Bundes, Krankenversicherungsträger, BUAK, IEF Service GmbH, Sicherheitsbehörden).

Die im oben genannten Erlass angeführten Indikatoren für Arbeitsausbeutung werden auch den Organen der **Land- und Forstwirtschaftsinspektionen** im Rahmen der jährlichen Schulungstagungen bekanntgegeben, um eine entsprechende Sensibilisierung zum Thema Arbeitsausbeutung auch im Landwirtschaftssektor sicherzustellen.

An jeder Dienststelle des Finanzamtes Österreich ist die **Finanzpolizei** als Geschäftsbereich des Amtes für Betrugsbekämpfung eingerichtet. Sie ist eine zentrale Kontroll- und Ermittlungseinheit zur Aufdeckung von Sozialbetrug, Scheinunternehmen, Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und illegalem Glücksspiel. Darüber hinaus werden Steueraufsichtsmaßnahmen gesetzt und die Exekution von Abgabenrückständen und ausstehenden Finanzstrafen betrieben. Bei ihren **Kontrollen in Betrieben** sowie durch weitreichende Befugnisse kann sie ausbeuterische Arbeitsverhältnisse frühzeitig erkennen, etwa bei illegaler Ausländerbeschäftigung, Scheinentsendungen oder Verstößen gegen Entlohnungs- und Meldepflichten, die als zentrale Indikatoren für potenzielle Fälle von Menschenhandel gelten. Die Finanzpolizei sammelt und analysiert Informationen, bewertet Sachverhalte und gibt relevante Erkenntnisse an die zuständigen Behörden (BMI, BMJ) weiter. Ergeben sich im Zuge von Kontrollen der Finanzpolizei Anhaltspunkte für das Vorliegen von Menschenhandel, wird der Sachverhalt unverzüglich gesichert und dokumentiert. Dabei steht insbesondere die Feststellung der Identität der betroffenen Personen sowie die Erhebung der konkreten Arbeits- und Lebensumstände im Vordergrund. Aufgrund der strafrechtlichen Relevanz des Menschenhandels erfolgt in der Folge eine umgehende Verständigung der zuständigen Sicherheits- bzw.

Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Kriminalpolizei. Die weitere Sachverhaltsaufklärung und strafrechtliche Verfolgung obliegen diesen Behörden. Durch die **Weiterverweisung** werden weitere Ermittlungen und Schutzmaßnahmen ermöglicht. Gleichzeitig trägt ihre präventive Tätigkeit zur Bekämpfung struktureller Ausbeutung und zur Sicherung fairer Arbeitsbedingungen bei.

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) leistet einen wichtigen Beitrag bei der **Identifizierung potenzieller Opfer von Arbeitsausbeutung**. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Kompetenzzentrum LSDB innerhalb der Österreichische Gesundheitskasse zu, das eng mit der Finanzpolizei, dem Amt für Betrugsbekämpfung sowie den Bezirksverwaltungsbehörden zusammenarbeitet und so einen koordinierten, institutionen-übergreifenden Ansatz im Sinne eines NRM unterstützt. Werden Verstöße festgestellt, erfolgt eine verpflichtende Weiterleitung an die zuständigen Behörden, die verwaltungsrechtliche Maßnahmen und weiterführende Ermittlungen ermöglicht.

Daneben können weitere Kontrollbehörden in den Bundesländern (z. B. Mitarbeitende der **Markt- und Lebensmittelaufsicht** oder mit Kontrollfunktionen in Gewerbebetrieben, etc.) insbesondere für die Früherkennung eine Rolle spielen, indem sie Verdachtsmomente an Sicherheitsbehörden und/oder Opferschutzeinrichtungen melden. Schulungen können dazu beitragen, diese Mitarbeitenden für die entsprechenden Indikatoren für Verdachtsmomente zu sensibilisieren. In Wien werden beispielsweise Außenmitarbeitende der Markt- und Lebensmittelaufsicht sowie im Bereich des Konsumentinnen- und Konsumentenschutzes zum Thema Menschenhandel geschult.

3.10.2.2 Erkennung durch Beratungsstellen

Die Früherkennung von potenziellen Opfern des Menschenhandels im Bereich der **Arbeitsausbeutung** kann auch durch **UNDOK** erfolgen. UNDOK berät und unterstützt Menschen aus Nicht-EU/EWR-Ländern ohne Aufenthalts- und/oder Arbeitspapiere bei arbeits- und sozialrechtlichen Fragen sowie bei der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche. Neben (Rechts-)Beratung betreibt die Anlaufstelle Lobbying-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, sensibilisiert für Formen von Arbeitsausbeutung und verweist auf bisher nicht ausreichend umgesetzte sichere und effektive Beschwerdemöglichkeiten für diese vulnerable Zielgruppe. Denn trotz arbeitsrechtlicher Gleichstellung ist es für undokumentiert Arbeitende viel schwieriger, (Arbeits-)Rechte durchzusetzen. UNDOK bietet einen niederschweligen Zugang für Personen, die staatliche Stellen häufig aus Angst vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen nicht aufsuchen. Dies ermöglicht es Betroffenen, sich angstfrei und auf Wunsch anonym über ihre

Rechte und mögliche außergerichtliche und gerichtliche Schritte seitens UNDOK zu informieren. Die Unterstützung ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus und nicht an eine Selbstidentifikation als Opfer oder an eine Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden gebunden. Im Rahmen der dolmetschunterstützten Rechtsberatung können Indikatoren für systematische Ausbeutung und/oder Menschenhandel sichtbar werden. Bei **Verdachtsfällen von Menschenhandel** informiert UNDOK über bestehende Schutz- und Unterstützungsangebote und vermittelt an die spezialisierten Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF oder MEN VIA. Die Prävention von Arbeitsausbeutung erfolgt bei UNDOK durch zielgruppenspezifische Informationsformate und aufsuchende Communityarbeit. Dazu zählen Instrumente zur Dokumentation von Arbeitsverhältnissen, „Know Your Rights“-Workshops sowie visuelle Formate wie Comics und Videos. Die Einbindung von (ehemals) betroffenen Personen in die Entwicklung und Verbreitung der Materialien stärkt Relevanz, Glaubwürdigkeit und Empowerment und wirkt über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die jeweiligen Communities. Diese Maßnahmen erleichtern die frühzeitige Erkennung von Risikosituationen sowie den Zugang zu Unterstützung.

Auch Kampagnen wie **SEZONIERI**, eine Initiative der Produktionsgewerkschaft PRO-GE, die in mehreren Bundesländern gemeinsam mit lokalen Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden, sollen der Ausbeutung in der österreichischen **Landwirtschaft** entgegenwirken. Diese informieren Erntearbeiterinnen und Erntearbeiter über ihre Rechte und leisten einen Beitrag dazu, dass die bestehenden rechtlichen Regeln, insbesondere betreffend Bezahlung, menschenwürdige Behandlung und Unterbringung sowie Arbeitsschutz eingehalten werden. Das Angebot umfasst auch mehrsprachiges Informationsmaterial, ein Infotelefon, die direkte Kontaktaufnahme zu den Arbeiterinnen und Arbeitern auf den Feldern, Plakatwände in Grenzregionen sowie die Rechtsberatung und -begleitung.

Aufklärungsarbeit leistet auch das Projekt ASBAM, das sich an die größten Gruppen **migrantischer Beschäftigter** in Österreich richtet und in der ÖGB-Zentrale angesiedelt ist. Mit Fokus auf Integration werden Beratungen zum Arbeits- und Sozialrecht in den Sprachen Bulgarisch, Arabisch, Rumänisch, Russisch und Ukrainisch angeboten. Die muttersprachliche Beratung hat sich im Laufe der Zeit durch die zahlreichen Beratungsfälle als sehr effektives Instrument zur Bekämpfung und Prävention von Arbeitsausbeutung etabliert. Das laufende **Projekt Fair Labour Mobility EU** beschäftigt sich mit entsandten, überlassenen und mobilen Arbeitskräften. Ziel ist es, Lohn- und Sozialdumping,

Arbeitsausbeutung sowie missbräuchliche Unternehmenspraktiken durch transnationale gewerkschaftliche Beratungen – sowohl in den Herkunfts- als auch in den Zielländern – zu bekämpfen.

3.10.2.3 Privathaushalte

Die **Arbeitsausbeutung in Privathaushalten** bleibt aufgrund des eingeschränkten Zugangs von Kontroll- und Strafverfolgungsbehörden – sofern kein konkreter Verdacht auf Menschenhandel vorliegt – häufig unentdeckt und straflos, beispielsweise bei Haushaltsangestellten, 24-Stunden-Betreuerinnen und Betreuer sowie Au-pairs. Die bundesweite aufsuchende Sozialarbeit im digitalen Raum trägt dazu bei, Personen, die in Österreich in privaten Arbeitsverhältnissen tätig und oftmals sozial isoliert sind, frühzeitig zu erreichen, mögliche Ausbeutungssituationen zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützungsangebote zu vermitteln. Insbesondere Personen mit eingeschränkter Mobilität, begrenzten Freizeitmöglichkeiten sowie jene, die von Angst- und Schamgefühlen geprägt sind, nutzen den digitalen Raum verstärkt zur Suche nach Informationen und Unterstützung. Digitale Beratungsangebote können hierbei bestehende Barrieren für Betroffene reduzieren, etwa durch niederschweligen Zugang und die Möglichkeit, anonym Kontakt aufzunehmen. Diesem Zweck können auch Online-Zugänge zu spezialisierten Opferschutzeinrichtungen als reguläre Zugangskanäle dienen.

3.10.3 Ausbeutung in der Bettelei

Betteln ist ein Menschenrecht. Der Großteil der Menschen, die auf Betteln angewiesen sind, tut dies aus Armut und mangels realer Alternativen. Faktoren wie Diskriminierung, Alter, Krankheit, Behinderung oder fehlende Ausbildung versperren ihnen oft den Zugang zu anderer Erwerbsarbeit. Die gesellschaftliche Abwertung des Bettelns und die Stigmatisierung bettelnder Menschen verstärken ihre soziale Ausgrenzung und machen sie besonders vulnerabel.

Ausbeutung in der Bettelei stellt in Österreich nur einen geringen Teil aller Bettelsituationen dar. Betroffene, insbesondere Menschen mit körperlichen Behinderungen, werden dabei häufig gezielt von Täterinnen und Tätern angeworben, um das Mitleid von Passantinnen und Passanten zu wecken. Opfer von Menschenhandel in der Bettelei können ihren Bettelplatz meist nicht selbst wählen und müssen den Großteil ihrer Einnahmen abgeben; teilweise wird ihnen das Geld in regelmäßigen Abständen direkt am Bettelplatz abgenommen.

Aufgrund der Sichtbarkeit im öffentlichen Raum kann Ausbeutung in der Bettelei auch von der Bevölkerung erkannt und gemeldet werden. Hinweise darauf könnten sein, dass eine bettelnde Person den Bettelplatz ohne Hilfe nicht verlassen kann, sich in einem auffallend schlechten körperlichen Zustand befindet oder sich über einen sehr langen Zeitraum – oft in einer äußerst unangenehmen Position – am selben Ort aufhält. Durch eine Verdachtsmeldung an die Polizei oder an Opferschutzeinrichtungen können Ermittlungen eingeleitet und notwendige Schutzmaßnahmen für die Betroffenen ermöglicht werden.

3.10.4 Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen

Die Verleitung oder der Zwang zur Begehung strafbarer Handlungen stellt eine Form von Menschenhandel dar. Betroffene Personen werden dabei unter Druck gesetzt, in ihrer Zwangslage ausgenutzt oder bereits in sehr jungem Alter dazu gebracht, Straftaten zu begehen. Die Täterinnen und Täter profitieren, indem sie einen Teil der widerrechtlich erworbenen Erlöse den Betroffenen abnehmen oder die Betroffenen im Falle einer Festnahme die Verantwortung tragen lassen.

In Österreich betreffen bekannte und Fälle und einschlägige Hinweise vor allem Minderjährige aus sozial benachteiligten Verhältnissen, die etwa zu Diebstahl oder Drogenhandel gezwungen werden. Teilweise werden gezielt unmündige Minderjährige eingesetzt, da sie nicht inhaftiert werden können und daher bald wieder zur Begehung strafbarer Handlungen eingesetzt werden können. Minderjährige müssen häufig tägliche Mindestbeträge abliefern und greifen bei Nichterreichen teilweise auf das Anbieten sexueller Handlungen gegen Entgelt zurück.

Personen, die unter Zwang Straftaten begangen haben, gelten rechtlich als Opfer und dürfen gemäß dem Non-Punishment-Prinzip nicht für Straftaten, die während ihrer Ausbeutung begangen wurden, zur Rechenschaft gezogen werden (s. Kap. 6.1.5).

Gerade in solchen Situationen besteht eine erhöhte Gefahr, dass Betroffene nicht als Opfer, sondern als Täterinnen und Täter wahrgenommen werden. Umso wichtiger sind Feinfühligkeit und Sensibilität seitens der Exekutive, um mögliche Anzeichen von Zwang und Ausbeutung im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen zu erkennen und diesen gezielt nachzugehen. Auch hier ist es notwendig, bei wahrgenommenen Hinweisen auf Menschenhandel die zuständigen Opferschutzeinrichtungen frühzeitig in den Abklärungsprozess einzubeziehen und die Betroffenen an diese weiterzuleiten.

3.10.5 Ausbeutung durch Organentnahme

In Österreich werden jedes Jahr aus medizinischen Gründen mehrere hundert Organtransplantationen durchgeführt, vor allem von Nieren, Lebern und Lungen. Dennoch übersteigt der Bedarf an Spenderorganen das verfügbare Angebot bei weitem: EU-weit warten Patientinnen und Patienten in der Regel mehrere Jahre auf ein benötigtes Organ. Dieses Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage begünstigt trotz des Verbots von Gewinnerzielung einen illegalen Organhandel. Weltweit lassen sich insbesondere sozial benachteiligte Menschen aus wirtschaftlicher Not auf illegale Organspenden ein. Häufig werden sie dabei von Zwischenhändlerinnen und Zwischenhändlern über gesundheitliche Risiken getäuscht, wodurch sich ihr Gesundheitszustand verschlechtern kann. Dies wiederum verstärkt oft Armut und soziale Verwundbarkeit, anstatt sie zu lindern.

In Österreich sind bislang keine Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme bekannt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass betroffene Personen bisher nicht erkannt wurden. So ist es denkbar, dass medizinisches Personal oder die Asylbehörde mit Menschen in Kontakt kommen, denen Organe gegen ihren Willen oder unter Anwendung unlauterer Mittel entnommen wurden, um ihre Reise nach Österreich zu finanzieren oder zu ermöglichen. Auch wenn derartige Fälle bislang nicht dokumentiert sind, bleibt diese Möglichkeit bestehen. Eine Weiterleitung an Opferschutzeinrichtungen ist auch in solchen Fällen sinnvoll, weil diese psychosoziale Betreuung und weitere Unterstützungsleistungen auch dann anbieten können, wenn die Ausbeutung außerhalb Österreichs stattgefunden hat.

4 Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen

Eine der Hauptaufgaben des Nationalen Verweisungsmechanismus (NRM) ist die Festlegung von bundesweit einheitlichen Mindeststandards für den Schutz und die Unterstützung von Opfern von Menschenhandel. Die Betroffenen müssen demnach im gesamten Bundesgebiet die gleichen Unterstützungsleistungen erhalten. Diese Mindeststandards umfassen nach der neuen EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (2024) die Sicherstellung des Lebensunterhalts, eine sichere Unterbringung in Schutzunterkünften, notwendige medizinische Behandlungen sowie Beratung und Information (Art. 11 Abs. 1-5; vgl. außerdem insb. Art 12 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel).

Die betroffenen Personen sollen vor weiterer Gewalt und Ausbeutung geschützt und ihre subjektive sowie objektive Sicherheit nachhaltig verbessert werden. Dabei stellt ein NRM sicher, dass Identifizierung und Unterstützung nahtlos ineinandergreifen.

In Österreich sind gem. § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) durch vertragliche Beauftragung des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF; nur hinsichtlich LEFÖ-IBF) die **Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF für Frauen und Mädchen ab 15 Jahren sowie MEN VIA für Männer ab 18 Jahren** im Bereich des Opferschutzes bundesweit tätig; zwischen den Polizeibehörden und diesen Einrichtungen besteht seit vielen Jahren eine bewährte Zusammenarbeit. Die Weitergabe personenbezogener Daten an die zuständigen Opferschutzeinrichtungen erfolgt im erforderlichen Umfang unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Weitergabe personenbezogener Daten an diese Opferschutzeinrichtungen sowie an die Kinder- und Jugendhilfe ist zulässig, soweit dies zum Schutz gefährdeter Personen erforderlich ist. Die Übermittlung erfolgt auf Grundlage der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 56 Abs. 1 Z 3 SPG.

Das Recht auf Zugang zu **Schutzmaßnahmen für Betroffene von Menschenhandel** in Form von Unterbringung in einer Schutzeinrichtung sowie Beratungs- und Betreuungsleistungen durch die zuständigen Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA besteht bereits dann, wenn berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel geworden sein könnte (s. Art. 11 Abs 2 EU-Menschenhandelsrichtlinie). Ab diesem Zeitpunkt muss ein sofortiger Zugang zu Unterstützungsleistungen für solche potenziell Betroffene gewährleistet werden, **unabhängig** von der **Erstattung einer strafrechtlichen Anzeige** oder einer **Zusammenarbeit mit den**

Strafverfolgungsbehörden durch das Opfer. Diese spezialisierte **Unterstützung und Betreuung** muss **vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens** sichergestellt sein. Allerdings ist eine Anzeige bei der zuständigen Polizeidirektion für die Erlangung einer begründeten Stellungnahme der zuständigen Landespolizeidirektion (LPD) und damit für die Zuerkennung des Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG „Aufenthaltsberechtigung Besonderer Schutz“ erforderlich.

Diese Unterstützungen werden in Österreich durch unmittelbare und frühzeitige Einbindung der zuständigen Opferschutzeinrichtungen sichergestellt und tragen dazu bei,

- Re-Traumatisierung zu reduzieren,
- einen geschützten und vertrauensvollen Rahmen herzustellen,
- informierte und selbstbestimmte Entscheidungsprozesse zu ermöglichen,
- migrationsrechtliche Missverständnisse oder Fehlannahmen frühzeitig zu klären sowie
- mittel- und langfristig die Qualität und Belastbarkeit strafrechtlicher Aussagen zu verbessern.

Zudem können Opferschutzeinrichtungen durch ihre fachliche Einschätzung dazu beitragen, behördliche Verfahren sachgerecht auszurichten und Schutzlücken zu vermeiden. Sie übernehmen hierbei eine vermittelnde Rolle zwischen betroffener Person und staatlichen Stellen. Darüber hinaus verfügen sie über besondere Expertise an der Schnittstelle von Menschen- und Kinderhandel, geschlechtsspezifischer Gewalt, Migration und Aufenthaltsrecht. Diese Expertise umfasst insbesondere die

- traumasensible und gegebenenfalls kindgerechte Gesprächsführung,
- kultursensible und mehrsprachige Beratung,
- migrations- und aufenthaltsrechtliche Einschätzung komplexer Fallkonstellationen,
- Einordnung von Abhängigkeitsverhältnissen im Kontext irregulärer Beschäftigung oder informeller Arbeitsverhältnisse,
- Berücksichtigung mehrfacher Diskriminierungsformen sowie
- Vermittlung zwischen Betroffenen und Behörden zur Klärung rechtlicher Rahmenbedingungen und Schutzsystemen.

4.1 Sichere Unterbringung und Betreuung

Schwerpunkt der Unterstützung durch die beauftragten Opferschutzeinrichtungen ist die Gewährleistung von Sicherheit, Anonymität und die Bereitstellung von **Unterkünften** mit einer an die jeweilige Bedürfnislage angepassten Betreuung. Bei Bedarf ist auch die Unterbringung in anderen Einrichtungen sicherzustellen.

Neben der sicheren und betreuten Unterbringung in Schutzunterkünften umfassen die im Einvernehmen mit den Betroffenen geleisteten **Tätigkeiten der Opferschutzeinrichtungen bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger (KJH-Träger)** für Minderjährige die Sicherstellung des Lebensunterhalts, Vermittlung medizinischer Versorgung, gesundheitliche und psychosoziale Betreuung, psychologische Unterstützung, Beratung über Opferrechte (auch bezüglich der Möglichkeit, Anzeige zu erstatten und Entschädigung zu erlangen), juristische und psychosoziale Prozessbegleitung, Beratung über Aufenthaltsrecht und Grundversorgung, Begleitung zu behördlichen Terminen, Hilfe bei der Beschaffung notwendiger Dokumente, die Heranziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die Koordination aller befassen Behörden und Einrichtungen, Beratung bei der (freiwilligen) Rückkehr in das Heimatland bzw. über die weiteren Perspektiven sowie Unterstützung bei der sozialen Integration in Österreich. Die Unterstützungs-, Beratungs- und Betreuungsleistungen sollen die Betroffenen bei der Lösung aus dem Gewalt-, Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnis im Sinne der Prävention einer Re-Viktimisierung begleiten, sie vor, während und nach einem Strafverfahren unterstützen und mit ihnen einen Weg in ein unabhängiges Leben finden.

Für diese Leistungen ist **keine Kooperation seitens der Betroffenen bei den Ermittlungen der Behörden oder einem Gerichtsverfahren** vorausgesetzt. Die Unterstützung der Opferschutzeinrichtungen ist von der Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit, der Staatsbürgerschaft, des Aufenthaltsorts oder der Aufenthaltsberechtigung sowie der Art von Ausbeutung unabhängig.

Mit „Orient Express“ gibt es in Österreich zudem eine spezialisierte Beratungsstelle für Mädchen und Frauen, die von Zwangsheirat und verwandtschaftsbasierter Gewalt betroffen sind. Neben der Beratung bietet „Orient Express“ auch eine Notwohnung für betroffene Mädchen und junge Frauen im Alter von 15 bis 24 Jahren sowie eine Übergangswohnung für Mädchen und junge Frauen zwischen

16 und 30 Jahren an. Auch in den Bundesländern gibt es mit „DIVAN“ in Graz und „Frauen aus allen Ländern“ in Innsbruck spezialisierte Beratungsstellen für diese Zielgruppe.

4.2 Zugang zu Informationen und Rechtsberatung

Opfer von Menschenhandel haben in Österreich Anspruch auf umfassenden Schutz, Unterstützung und Wahrung ihrer Rechte auf Grundlage nationaler, europäischer und internationaler Vorgaben.

Ein zentraler Aspekt ist die **bedarfsorientierte Information der Betroffenen** über ihre Rechte und bestehenden Unterstützungsangebote, um ihnen eine selbstbestimmte Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Die Unterstützung sollte dabei kontinuierlich, vertrauensbasiert und möglichst niedrigschwellig ausgestaltet sein, um den Zugang nachhaltig zu sichern und Abbrüche zu vermeiden.

Betroffene haben Anspruch auf **umfassende Betreuung und Unterstützung**, einschließlich sicherer Unterbringung, psychosozialer, medizinischer und rechtlicher Versorgung sowie Zugang zu Beratung und sozialer Integration. Diese Leistungen sind **unabhängig von einer Mitwirkung im Strafverfahren** zu gewähren und orientieren sich an einem menschenrechtsbasierten Ansatz.

Im **Strafverfahren** verfügen Betroffene über spezifische **Opferrechte**, insbesondere das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, auf schonende Verfahrensführung, kontradiktorische Einvernahme sowie auf Information und Beteiligung am Verfahren (vgl. Kap. 6.1).

Weiters besteht die Möglichkeit der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, insbesondere in Form von Schadenersatz und Schmerzensgeld, sowohl im Strafverfahren als auch auf zivilrechtlichem Weg (vgl. Kap. 6.2).

Ein zentrales rechtsstaatliches Prinzip ist schließlich das **Non-Punishment-Prinzip**, wonach Opfer von Menschenhandel nicht für strafbare Handlungen sanktioniert werden sollen, zu denen sie im Rahmen ihrer Ausbeutung gezwungen wurden. Dieses Prinzip ist im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen und trägt wesentlich zum Opferschutz bei.

Darüber hinaus ist Betroffenen eine **Erholungs- und Bedenkzeit** zu gewähren, die der Stabilisierung dient und es ermöglicht, informierte Entscheidungen über eine Zusammenarbeit mit Behörden zu

treffen. In diesem Zusammenhang bestehen auch aufenthaltsrechtliche Schutzmechanismen, insbesondere die Möglichkeit eines befristeten Aufenthaltsrechts („besonderer Schutz“ gemäß § 57 Asylgesetz, AsylG), das unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird (vgl. Kap. 4.3).

Diese Rechte bilden die Grundlage des NRM und gewährleisten, dass Betroffene in allen Phasen – von der Identifizierung bis zur langfristigen Unterstützung – angemessen geschützt und begleitet werden.

4.3 Erholungs- und Bedenkzeit

Für Personen, bei denen ein begründeter Verdacht oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie von Menschenhandel betroffen sein könnten, kann im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Vorgaben eine **Erholungs- und Bedenkzeit** vorgesehen werden.³⁵ Die Gewährung kann bereits im Stadium konkreter Anhaltspunkte erfolgen und setzt keine formelle Identifizierung im strafrechtlichen Sinn voraus. Sie erfolgt unabhängig von einer Kooperation mit den zuständigen Behörden. Die formelle Identifizierung bleibt davon unberührt und erfolgt durch die zuständigen Sicherheitsbehörden gemäß den geltenden Bestimmungen.

In Österreich kann eine solche Erholungs- und Bedenkzeit für eine **Dauer von bis zu 30 Tagen** gewährt werden³⁶ und dient dazu, den betroffenen Personen eine Stabilisierung ihrer Situation zu ermöglichen, sich dem Einfluss möglicher Täterinnen und Täter zu entziehen sowie eine fundierte Entscheidung über eine etwaige Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, ihren weiteren Aufenthalt oder eine Rückkehr in den Herkunftsstaat zu treffen. Über diese Möglichkeit sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

Im Zuge des Abklärungsprozesses betreffend ein mögliches Vorliegen von Menschenhandel und der Gewährung von Schutzmaßnahmen – einschließlich der Erholungs- und Bedenkzeit – können

³⁵ Vgl. Art. 13 der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie RL (EU) 2024/1712, Art. 11 Abs. 6. In der Europaratskonvention ist eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen vorgesehen. Die diesbezügliche gesetzliche Verankerung der Erholungs- und Bedenkzeit wird im aktuellen GRETA-Bericht 2025 empfohlen (Par. 167).

³⁶ Bereits bislang erfolgte die Berücksichtigung der Erholungs- und Bedenkzeit auf Grundlage einschlägiger Erlässe des Bundesministeriums für Inneres bzw. des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, welche im Rahmen der Umsetzung der RL (EU) 2024/1712 überarbeitet werden.

Stellungnahmen von Opferschutzeinrichtungen im Rahmen ihrer fachlichen Expertise berücksichtigt werden.

Der Beginn der Erholungs- und Bedenkzeit ist an das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Menschenhandel zu knüpfen und kann bereits im Stadium der Früherkennung einsetzen, ohne dass es einer formellen Identifizierung im strafrechtlichen Sinn bedarf. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage einer behördlichen Einzelfallbeurteilung.

Die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit berührt aber nicht die Verpflichtung zur amtswegigen Durchführung strafprozessualer Ermittlungen gemäß §§ 2 und 3 StPO. Ermittlungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes gemäß § 9 StPO durchzuführen, wobei die besondere Schutzbedürftigkeit potenzieller Opfer sowie die Vermeidung von Retraumatisierung angemessen zu berücksichtigen sind. Während dieses Zeitraums sind verwaltungsrechtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person zu gestalten. Eine generelle Aussetzung solcher Maßnahmen ist damit nicht verbunden.

Im Sinne eines opferzentrierten Ansatzes ist sicherzustellen, dass die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit Rahmenbedingungen schafft, die eine Stabilisierung der betroffenen Person ermöglichen.

Hinsichtlich **fremden- und aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen**, insbesondere im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, erfolgt durch das zuständige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eine umfassende Prüfung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie allfälliger Stellungnahmen der zuständigen Sicherheitsbehörden. Für die nähere Vorgehensweise im Bereich Fremdenwesen und Asyl wird auf die einschlägigen Bestimmungen sowie die Ausführungen unter Kap. 3.7 verwiesen.

Die **Unterbringung in einer Schutzwohnung** kann eine allgemeine Maßnahme im Rahmen des Opferschutzes darstellen und dient insbesondere der Stabilisierung der betroffenen Person. Die dafür vorhandenen Einrichtungen verfügen über spezifische, auf die Bedürfnisse von Betroffenen – insbesondere von Opfern des Menschenhandels – abgestimmte Betreuungsstrukturen. Hervorzuheben ist dabei, dass eine engmaschige – sowie im Fall von LEFÖ-IBF eine rund um die Uhr verfügbare (24/7) - Betreuung gewährleistet ist. Das dort tätige Betreuungspersonal verfügt über

besondere Expertise im Umgang mit traumatisierten Personen und Betroffenen von Menschenhandel und kann eine stabile Betreuung sowie eine kontinuierliche Begleitung sicherstellen.

Die Ausgestaltung der Erholungs- und Bedenkzeit sowie die Rolle von Opferschutzeinrichtungen in der fachlichen Identifizierung werden aus Anlass der Erstellung des NRM im Interesse der Schließung von Schutzlücken im Sinne der Verpflichtungen der Europaratskonvention gegen Menschenhandel und der Sicherstellung der Rechte von Opfern im Rahmen der weiteren Umsetzung konkretisiert.

4.4 Versorgung in Sozial- und Gesundheitseinrichtungen

Sofern von Menschenhandel Betroffene in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bzw. anspruchsberechtigt sind, steht diesen – bei Vorliegen einer Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn und abhängig vom individuellen Krankheitsbild – der gesamte Leistungskatalog offen. Dieser umfasst insbesondere ärztliche Hilfe sowie gleichgestellte Leistungen durch berufsbefugte Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen (u.a. Psychotherapie, klinisch-psychologische Behandlung, Physiotherapie und Ergotherapie).

In Bezug auf die Betreuung und Versorgung von Betroffenen des Menschenhandels im Sozial- und Gesundheitsbereich sind insbesondere die in den Kapiteln 3.6.1 und 3.6.2 aufgelisteten Einrichtungen, Organisationen, Felder und Berufsgruppen relevant.

Jährlich gibt es in Österreich etwa drei bis vier **Betroffene des Menschenhandels mit Behinderungen**, bei denen besonderer Pflege- und Betreuungsbedarf besteht, den die Opferschutzeinrichtungen nicht abdecken können. Auf deren Initiative erfolgt deshalb oftmals die Weitervermittlung von Betroffenen an die zuständigen Sozialhilfeträger in den Bundesländern bzw. an Einrichtungen, die spezialisierte Betreuung anbieten (z. B. Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe oder sozialpsychiatrische Einrichtungen). In der Regel liegen bei Betroffenen des Menschenhandels jedoch nicht alle rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Leistungen vor, etwa aufgrund einer prekären aufenthaltsrechtlichen Situation. Um die rasche **Weitervermittlung, Betreuung und Unterstützung** von Menschenhandelsbetroffenen mit Behinderungen bundesweit zu verbessern, wurde 2024 vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) unter Einbeziehung aller Bundesländer eine Unterlage für Opferschutzeinrichtungen erstellt, in der die rechtlichen Voraussetzungen in den Bundesländern dargestellt sowie Kontaktdaten von zuständigen

Stellen, an die sich die Opferschutzeinrichtungen in Bezug auf konkrete Fälle wenden können, angeführt sind.

4.5 Zugang zu Bildung und Beschäftigung

Personen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, erhalten in Österreich gem. § 57 AsylG eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“. Mit dieser Aufenthaltsberechtigung können sie in einem vereinfachten Verfahren eine Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten. Es muss bei diesen Personen kein Ersatzkraftverfahren („Arbeitsmarktprüfung“) durchgeführt werden und auch der Regionalbeirat des AMS muss die konkrete Beschäftigung nicht einhellig befürworten (wie sonst meist notwendig). Darüber hinaus werden Inhaber einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“, selbst wenn kein Leistungsanspruch besteht, auf deren Initiative beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt und bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt. In diesem Zusammenhang kommen neben einem breitgefächerten Beratungsangebot grundsätzlich auch Förderungen bzw. Schulungen unter denselben Bedingungen wie für Österreicherinnen und Österreicher sowie EU/EWR-Bürgerinnen und -Bürger in Betracht.

4.6 Schutz und Unterstützung in Asylverfahren und Grundversorgung

Die in der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel vorgesehene spezielle Kooperation der mit der Erkennung und Identifizierung befassten Behörden mit den Asylbehörden soll sicherstellen, dass (potenziellen) Opfern von Menschenhandel, die Internationalen Schutz benötigen bzw. beantragt haben, bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen, Schutz, Unterstützung und Betreuung gewährt wird (Art. 11 Abs. 4 c, Art. 11a).

4.6.1 Grundversorgung in Bundes- und Landesbetreuungseinrichtungen

In der vorgelagerten Unterbringung in der Grundversorgung des Bundes in den **Betreuungseinrichtungen** der **Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU)** GmbH definiert ein interner **Handlungsleitfaden** Schutzmaßnahmen und Handlungsschritte bei vagem und konkretem Verdacht. Bei Verdachtsmomenten erfolgt stets vorrangig eine Abstimmung mit der zuständigen Opferschutzeinrichtung, deren Einschätzung bei der Maßnahmensetzung berücksichtigt wird. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBU Grundversorgung informieren bei

Verdachtsmomenten die potenziell Betroffenen über die Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen der Opferschutzeinrichtungen. Die BBU GmbH unterstützt Betroffene bei der Anbindung und ermöglicht den Opferschutzeinrichtungen (LEFÖ-IBF, MEN VIA) Zugang zu den Bundesbetreuungseinrichtungen für Beratungsgespräche mit den Betroffenen. Ansuchen um eine Verlegung in eine Opferschutzeinrichtung werden zuständigkeitshalber in enger Abstimmung mit dem BFA bearbeitet. Werden Betroffene von Menschenhandel als solche formell identifiziert, ist eine Verlegung unabhängig vom Verfahrensstand (ob Bundes- oder Länderkompetenz) möglich. Mit dem Einverständnis der Betroffenen teilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBU Grundversorgung die Informationen zur Ausbeutungssituation mit der Rechtsberatung aufgrund der Relevanz für das Asylverfahren. Liegt das Einverständnis nicht vor, wird den Betroffenen empfohlen, dass sie diese Informationen mit der Rechtsberatung sowie im Weiteren mit der verfahrensführenden Behörde aufgrund der Verfahrensrelevanz teilen. Bei Gefahr im Verzug wird stets die Polizei und nach Bedarf die Rettung hinzugezogen. Für interne Schutzmaßnahmen wird in allen Bundesbetreuungseinrichtungen entsprechend sensibilisiertes Betreuungspersonal eingesetzt. Bei Bedarf kann psychologische Betreuung sowie verstärkte soziale Betreuung in Anspruch genommen werden.

Nach Zuweisung an die **Grundversorgung eines Bundeslandes** geht die weitere Zuständigkeit auf die Landesebene über. In den Bundesländern ist die Grundversorgung sehr unterschiedlich organisiert: Die Unterbringung, Betreuung und Versorgung erfolgt teils durch landeseigene Institutionen wie in Wien und Tirol, teils durch damit beauftragte Nichtregierungsorganisationen oder durch Gewerbebetriebe. Unabhängig von der Qualifikation des in den Einrichtungen eingesetzten Personals gilt im Hinblick auf Minderjährige, bei denen sich der Verdacht auf Ausbeutung bzw. Kinderhandel ergibt, die gesetzliche Mitteilungspflicht an den zuständigen KJH-Träger (s. a. Kap. 3.7.5).

4.6.2 Rechtsauskunft und Rechtsberatung im Asylverfahren

Durch Rechtsberatung können Betroffene von Menschenhandel dabei unterstützt werden, das für das Asylverfahren relevante Vorbringen zu erstatten, sodass ihre Schutzinteressen im Verfahren ausreichend berücksichtigt werden können. Betroffene können sich diesbezüglich an verschiedene Rechtsberatungsstellen in Österreich wenden (s. u. Kontaktdaten, Kap. 7.6). Der **Rechtsberatung der**

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH³⁷ kommt hierbei eine besondere Rolle zu, da sie die in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren zustehende kostenlose Rechtsauskunft im verwaltungsbehördlichen Verfahren vor dem BFA und Rechtsberatung im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) durchführt. Aus diesem Grund werden hier nachfolgend kurz die in der BBU-Rechtsberatung bestehenden Rahmenbedingungen und Verweismechanismen betreffend Menschenhandel dargestellt:

Die BBU-Rechtsberatung berät und vertritt Personen kostenlos im Asylverfahren sowie im fremdenrechtlichen Verfahren zur Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Im Verfahren erster Instanz vor dem BFA können Personen, die einen Antrag auf Internationalen Schutz gestellt haben, nach Maßgabe des § 49 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) auf Ersuchen Rechtsauskunft erhalten. Die Rechtsauskunft umfasst allgemeine Informationen zum Verfahren und zu einzelnen Verfahrensschritten, zu Rechten und Pflichten im Verfahren, sowie zu den verfahrensgegenständlichen Prüfelementen. Darüber hinaus werden allgemeine Informationen über Rechtsbehelfsverfahren und diesbezügliche Fristen erteilt. Nach Erlassung des verfahrensabschließenden Bescheides können Personen auf deren Ersuchen hin nach Maßgabe des § 52 BFA-VG beraten und im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG vertreten werden. In einem Beratungsgespräch wird die Entscheidung erklärt und werden die Erfolgsaussichten des Vorbringens und einer Beschwerde dargelegt. Im Falle eines Vertretungersuchens wird der betroffenen Person eine qualitativ hochwertige Vertretung unter Einhaltung von Beratungs- und Vertretungsstandards zur Seite gestellt. Für unbegleitete minderjährige Asylwerberinnen und Asylwerber in Bundesgrundversorgung ist die Rechtsberatung der BBU GmbH zudem gem. § 10 BFA-VG die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren vor dem BFA und BVwG.

Die Beratung findet unterstützt durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher statt, wenn die Kommunikation mit den betroffenen Personen nicht ausreichend verständlich über eine Sprache funktioniert, die die Rechtsberaterin oder der Rechtsberater spricht. Besondere Bedürfnisse und Vulnerabilitäten werden bei der Beratung und Vertretung berücksichtigt. Ergeben sich in der Beratung Hinweise darauf, dass Personen Betroffene von Menschenhandel sind, können sie demnach im Rahmen der oben dargelegten Möglichkeiten zur Relevanz einer Opfereigenschaft (als von

³⁷ Mit Geltungsbeginn der GEAS-Reform ab 12.06.2026 wird der Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der BBU Rechtsberatung teilweise reformiert. Die in diesem Kapitel ausgeführten Informationen beziehen sich auf die neue Rechtslage mit Inkrafttreten des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes (AMPAG).

Menschenhandel betroffene Person) im Asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahren beraten werden.³⁸ Darunter fallen neben Aspekten wie der etwaigen Asylrelevanz und das Vorliegen etwaiger Gründe für die Erteilung von subsidiärem Schutz auch insbesondere die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz, zur Gewährleistung der Strafverfolgung oder zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit Menschenhandel nach § 57 AsylG. Werden betroffene Personen im Beschwerdeverfahren von der BBU Rechtsberatung vertreten, kann im Verfahren entsprechendes Vorbringen in ihrem Interesse erstattet werden.

Die betroffene Person wird zudem darüber informiert, dass es spezialisierte **Opferschutz- bzw. Beratungseinrichtungen** zur Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel- oder Kinderhandel gibt (LEFÖ-IBF, MEN VIA, Krisenzentrum „Drehscheibe“ der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien, örtlich zuständige KJH-Träger und deren Krisenzentren etc.) und werden ihr entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung gestellt. Auf Ersuchen kann bei der Kontaktaufnahme mit den Opferschutzeinrichtungen unterstützt werden. Etwaige Stellungnahmen von Opferschutzeinrichtungen betreffend die Identifizierung als Opfer von Menschenhandel können von der Rechtsberatung auf Ersuchen der betroffenen Person ins Beschwerdeverfahren eingebracht werden.

4.7 Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel

Ein Aufenthaltstitel gem. § 57 AsylG kann auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Jedenfalls bedarf es in jedem Einzelfall einer begründeten Stellungnahme durch das zuständige LKA bzw. das BK an das BFA. Zu näheren Details bzgl. der Antragsstellung auf Internationalen Schutz siehe Kap. 3.3.

Ein Antrag auf **Erteilung eines Aufenthaltstitels** gem. § 57 AsylG kann gestellt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Strafverfolgung oder zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen erforderlich ist und ein solcher Aufenthaltstitel nicht bereits von Amts wegen durch das BFA geprüft wird (§ 57 Abs. 1 AsylG) (s. Kap. 3.7.3). Vor der Erlassung der Rückkehrentscheidung hat demnach die Prüfung der Erteilung einer **Aufenthaltsberechtigung „besonderer Schutz“** zu erfolgen, sodass

³⁸ Bei der Rechtsauskunft im Verfahren vor dem BFA handelt es sich um keine individuelle Beratung; hier können Betroffene durch die BBU Rechtsberatung nur durch allgemeine Informationen zur Identifikation spezifischer Vulnerabilitäten und zu besonderen Verfahrensgarantien unterstützt werden.

möglicherweise bei dieser Gelegenheit Betroffene von Menschenhandel erkannt werden. Die Aufenthaltsberechtigung „besonderer Schutz“ ist zunächst auf 12 Monate befristet und kann, wenn die Voraussetzungen für diese weiterhin vorliegen und auch die Kriterien des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung (Sprachkenntnisse auf dem Niveau A 2 und Wertekurs, Nachweis einer Unterkunft und einer Krankenversicherung) erfüllt werden, zur amtswegigen Gewährung des Aufenthaltstitels **Rot-Weiß-Rot-Karte plus** (§ 41a Abs. 3 NAG) durch die zuständige NAG-Behörde führen.

Voraussetzung für die auf Antrag oder von Amts wegen zu erfolgende Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ ist, dass die Betroffenen (Verdachtsfälle) ihre Bereitschaft zur **Kooperation mit den Behörden**, etwa durch eine (nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erfolgversprechende) Zeugenaussage in einem laufenden – mit den Ermittlungen von Polizei oder Staatsanwaltschaft beginnenden – Strafverfahren kundgetan haben.

Für Inhaberinnen und Inhaber einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ wird beim AMS, ohne Arbeitsmarktprüfung, eine **Beschäftigungsbewilligung** bevorzugt erteilt. Drittstaatsangehörige, denen in Österreich der Status „Asylberechtigter“ oder „Subsidiär Schutzberechtigter“ zuerkannt wurde, sind überhaupt von der Anwendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ausgenommen und haben daher, wie österreichische Staatsangehörige und andere Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Die Betroffenen können sich dann auch beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend vormerken lassen und erhalten im Zuge dessen professionelle Beratung durch eine Betreuungsperson, auch unabhängig vom Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Betroffene von Menschenhandel die Kriterien für andere Aufenthaltsberechtigungen erfüllen. Um diese Möglichkeiten zu eruieren, sind Rechtsberatungsstellen aufzusuchen. Die jeweiligen Umstände werden im Einzelfall von der zuständigen Behörde geprüft.

Der Zugang von Betroffenen zu einem langfristigen oder dauerhaften Aufenthaltstitel ist entscheidend für ihre Sicherheit, Stabilität und eine Zukunftsperspektive. Mit einem sicheren Aufenthalt können sich Opfer von Menschenhandel der Bedrohung durch die Täterinnen und Täter im Inland entziehen bzw. einer neuerlichen Ausbeutung im Herkunftsland entgehen und eine Perspektive für ein Leben in Sicherheit entwickeln. Eine langfristige Perspektive ist für Betroffene von Menschenhandel zentral, da

stabile Lebensbedingungen, rechtliche Sicherheit und nachhaltige Unterstützungsangebote das Risiko einer erneuten Ausbeutung deutlich verringern. Fehlen diese Perspektiven, steigt die Gefahr von Re-Trafficking erheblich. Gleichzeitig wirkt eine langfristig angelegte Unterstützung auch generalpräventiv, da sie Menschenhandel als dauerhaft wenig erfolgversprechend macht und ausbeuterische Strukturen nachhaltig schwächt.

4.8 Spezifische Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Minderjährige

Die standardisierte Bedürfnisbeurteilung nach Erstankunft in **Bundesbetreuungseinrichtungen** und die oben genannten Schutzmaßnahmen in der Bundesgrundversorgung gelten gleichermaßen auch für minderjährige Antragssteller. Darüber hinaus werden Informationen an Minderjährige in einer ihrem Alter, dem Entwicklungs- und Bildungsstand entsprechenden Art und Weise durch dafür geschultes Personal vermittelt und, wenn notwendig, Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen. Jede Bundesbetreuungseinrichtung, welche Minderjährige betreut, verfügt über Betreuerinnen und Betreuer, die zum Thema Kinderschutz besonders geschult sind. Zudem wird ein Bezugsbetreuungssystem angewendet. Bei einem konkreten Verdacht auf Kinderhandel erfolgt eine Mitteilung an den KJH-Träger gem. §37 B-KJHG; Schutzmaßnahmen werden in enger Abstimmung mit diesem gesetzt. Minderjährige in Begleitung von Personen mit zweifelhaftem Obsorgeverhältnis werden von diesen getrennt untergebracht – eine gemeinsame Unterbringung erfolgt erst nach Freigabe dem örtlich KJH-Träger. Zudem wird bei unbegleiteten Minderjährigen die **gesetzliche Vertretung im Asylverfahren** seitens der Betreuungseinrichtung über die mögliche Betroffenheit in Kenntnis gesetzt. Die gesetzliche Vertretung wird bei einer etwaigen Überstellung in eine Opferschutzeinrichtung aufgrund der fortlaufenden Zuständigkeit im Asylverfahren informiert.

Hinsichtlich unbegleiteter minderjähriger Fremder (UMF), deren gesetzliche Vertretung im Asylverfahren der BBU-Rechtsberatung zukommt (vgl. Kap. 3.7.5), wird zudem die zuständige Betreuung über den Verdacht informiert. Für alle anderen betroffenen Personen kann auf deren Ersuchen hin die Information über den Verdacht der Betroffenheit an die anderen Geschäftsbereiche der BBU (Grundversorgung und Rückkehrberatung) weitergegeben werden.

Wird eine oder ein UMF an die Grundversorgung in einer Landesbetreuungseinrichtung zugewiesen, so obliegt die gesetzliche Vertretung dem KJH-Träger des jeweiligen Bundeslandes (vgl. Kap. 3.7.5).

Die **Unterbringung und Betreuung** von betroffenen Minderjährigen in Einrichtungen kann sich dann schwierig gestalten, wenn die Täterinnen und Täter aus dem familiären Umfeld stammen und/oder die betroffenen Minderjährigen aus den (Schutz-) Einrichtungen wieder verschwinden, um zu (angeblichen) Angehörigen zu gelangen oder gar zu den Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern zurückzukehren. Neben der Unkenntnis über ihre Situation und die damit verbundenen (potenziellen) Gefahren spielen für Minderjährige auch Loyalitätsgefühle, verlockend erscheinende Angebote und Versprechungen durch Dritte sowie ein oft fehlendes Vertrauen in die Einrichtungen und Behörden eines fremden Landes eine wichtige Rolle. Auf diese Umstände und die speziellen Bedürfnisse von Minderjährigen müssen Schutzeinrichtungen, Einrichtungen der KJH-Träger sowie der Grundversorgung mit den erforderlichen kindergerechten Betreuungsangeboten jedenfalls ein besonderes Augenmerk legen. Aus diesen Gründen ist für diese Gruppe von Betroffenen das erfolgreiche Zusammenwirken im Hilfesystem von Polizei, BFA, KJH-Träger, Justizbehörden und Betreuungs- und Bildungseinrichtungen von besonderer Wichtigkeit, um Opfern von Kinderhandel wieder den nötigen Schutz, die persönliche Stabilisierung und Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Minderjährige Opfer von Kinderhandel bzw. Betroffene von Ausbeutung werden derzeit in den Bundesländern von den zuständigen **KJH-Trägern** untergebracht, versorgt und betreut. In Wien steht dafür das Krisenzentrum „Drehscheibe“ der MA 11 der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien zur Verfügung. Für von Ausbeutung betroffene Mädchen ab 15 Jahren ist die Opferschutzeinrichtung LEFÖ-IBF in Wien bundesweit zugänglich, für von Zwangsheirat oder Verwandtschaftsgewalt betroffene Mädchen ab 15 Jahren kann eine geschützte Unterbringung und Betreuung durch die Einrichtung „Orient Express“ in Wien erfolgen. Für eine bundesweit zugängliche Schutzeinrichtung für Opfer von Kinderhandel jeder Form wurde von der interministeriellen Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel ein Konzept erstellt, das im Bundesministerium für Inneres bezüglich Zuständigkeit und Finanzierung derzeit geprüft wird.

Für Minderjährige ist die Gewährung eines **Aufenthaltsrechts** zwar nicht gesetzlich an ihre Kooperation im Ermittlungs- und Strafverfahren gebunden, de facto sind dafür jedoch Aussagen von Opfern in einem Strafverfahren erforderlich; eine effektive Kooperation hat jedenfalls mit dem BFA zu

erfolgen.³⁹ Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel hat eine Aufenthaltsberechtigung jedenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls, d. h. im Hinblick auf mögliche Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Sicherheit und die familiäre Situation, zu erfolgen. Unabhängig von der vorherigen Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 57 AsylG kann einem aufhältigen und nicht im Asylverfahren befindlichen unbegleiteten Minderjährigen, der sich aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, kraft Gesetzes oder einer Vereinbarung zwischen den leiblichen Eltern und dem KJH-Träger nicht bloß vorübergehend in der Obhut von Pflegeeltern oder des KJH-Trägers befindet, zum Schutz des Kindeswohls ein **Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte plus** nach § 41a Abs. 10 NAG erteilt werden.

Auch für minderjährige Opfer von Menschenhandel, die sich in Österreich zumindest ein Semester aufhalten, besteht, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, die allgemeine Schulpflicht. Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre. Bei Erfüllung der schulrechtlich vorgesehenen Aufnahmevoraussetzungen sind diese Minderjährigen auch zum Besuch der entsprechenden weiterführenden Schulen berechtigt.

4.9 Familienzusammenführung

Eine Familienzusammenführung in Österreich ist bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen möglich und obliegt die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Familienangehörige mit Umsetzung des Asyl- und Migrationspakets dem Zuständigkeitsbereich des BFA.

Eine Familienzusammenführung zu international schutzberechtigten Minderjährigen kommt dann in Betracht, wenn die oder der Minderjährige im Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen Schutz minderjährig war. Hier kann unmittelbar nach Rechtskraft der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Antrag durch die Familienangehörigen gestellt werden.

Im Falle der Zuerkennung Status subsidiärer Schutz beträgt die Wartezeit für die Familienzusammenführung zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Schutzzuerkennung. Im Rahmen der Neuregelung der Familienzusammenführung ist eine Quotierung vorgesehen. Dabei

³⁹ Insofern wird für Opfer von Menschenhandel kein Aufenthaltstitel nur aus persönlichen, humanitären Gründen zuerkannt, s. IOM, Von Menschenhandel betroffene Drittstaatsangehörige, 28 f.

besteht die Möglichkeit, einen Antrag einzubringen, dass die Familienzusammenführung nach einer Interessensabwägung gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) quotenfrei erfolgen soll.

Zudem kann es die Möglichkeit der Familienzusammenführung im Rahmen eines Verfahrens nach der EU-Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO; vormals Dublin-Verfahren) geben.

5 Perspektivenabklärung: Sichere Rückkehr, Reintegration

Eine Perspektivenabklärung soll die folgenden Optionen berücksichtigen: sichere Rückkehr und Reintegration (v. a. für vulnerable Gruppen oder auch besondere Konstellationen, die auch die Rückkehr von Minderjährigen vorsehen).

Österreich unterstützt Betroffene von Menschenhandel, die Angehörige von Drittstaaten bzw. anderer EU-Mitgliedstaaten sind, bei ihrer sicheren und geschützten Rückkehr und nachhaltigen Reintegration in ihrem Heimatland. Die freiwillige Rückkehr hat für das Bundesministerium für Inneres (BMI) oberste Priorität.

Betroffenen von Menschenhandel, die in ihr Heimatland oder einen Staat, in dem sie zum Aufenthalt berechtigt sind, zurückkehren wollen, steht es jederzeit offen, sich an die **Rückkehrberatung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU)** GmbH zu wenden. Die Rückkehrberatung dient dazu, die Vorteile einer freiwilligen Rückkehr aufzuzeigen und bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Dabei sollen Betroffene zeitnah und umfassend über ihre Perspektiven in Österreich und die Unterstützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Rückkehr und der Reintegrationsprogramme informiert werden. Die BBU GmbH arbeitet hierzu eng mit Opferschutzeinrichtungen und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zusammen, um bestmögliche Begleitung und Unterstützung während des gesamten Prozesses sicherzustellen. Die im Rahmen der Rückkehrhilfe vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Rückkehr der betroffenen Personen vorzubereiten und die Ankunft sowie die nachhaltige Reintegration in die Gesellschaft des Zielstaates zu ermöglichen.

5.1 Gefahrenanalyse

Um eine sichere Rückkehr für Betroffene von Menschenhandel zu ermöglichen, sollte in allen Fällen vor einer freiwilligen Ausreise eine **Gefahrenanalyse** durch Opferschutzeinrichtungen durchgeführt werden. Die Gefahrenanalyse erörtert allgemeine und spezifische Risiken im Falle einer Rückkehr, um möglichst zu verhindern, dass Betroffene von Menschenhandel sich erneut in Ausbeutungssituationen wiederfinden. Sollten konkrete Gefahren identifiziert werden, werden Sicherheitspläne zum Schutz der Betroffenen erstellt. Zusätzlich wird bereits vor der Rückkehr durch IOM oder die Opferschutzeinrichtung Kontakt mit Organisationen im Rückkehrland hergestellt, beispielsweise dem

lokalen IOM-Büro bzw. einer spezialisierten Nichtregierungsorganisation (NGO) oder staatlichen Akteurinnen und Akteuren, um den kontinuierlichen Opferschutz sowie eine Reintegrationsunterstützung sicherzustellen (siehe IOM „Leitfaden 4: Freiwillige Rückkehr von Personen in vulnerablen Situationen“). Dadurch soll eine Aufnahme in national bzw. lokal verfügbare Leistungen ermöglicht werden. Um Gefahren in Zusammenhang mit der Flugreise zu minimieren, stellt IOM bei Bedarf eine qualifizierte Begleitperson zur Verfügung.

5.2 Rückkehr (-beratung) von Minderjährigen

Wird im Ergebnis eines Asylantrags eine durchführbare oder rechtskräftige Rückkehrentscheidung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erlassen, ist die **Rückkehrberatung der BBU GmbH** verpflichtend aufzusuchen. Die Rückkehrberatung bietet eine grundsätzliche Perspektivenabklärung an, in deren Rahmen auch mögliche Unterstützungsleistungen bei freiwilliger Rückkehr besprochen werden. Die Rückkehrberatung der BBU GmbH koordiniert eine unterstützte freiwillige Rückkehr und leitet die Betroffenen, gegebenenfalls mit Unterstützung des Kinder- und Jugendhilfeträgers (KJH-Träger), an eine beauftragte Opferschutzeinrichtung wie LEFÖ-IBF sowie an anerkannte Organisationen wie IOM weiter, um die persönlichen und familiären Umstände der Minderjährigen im Einzelfall zu erheben. Im Zuge der organisatorischen Rückkehrhilfe bereitet die BBU GmbH in Zusammenarbeit mit IOM die freiwillige Ausreise des Minderjährigen in das Rückkehrland vor und ermittelt hierbei auch mögliche staatliche Unterstützungsleistungen (Übernahme der Heimreisekosten, finanzielle, medizinische oder sonstige Unterstützung), die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können. Diese Unterstützungsleistungen können im Wege der BBU-Rückkehrberatung beim BFA, dem die Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr obliegt, angesucht werden.

Wenn betroffene **Minderjährige** nach einem Rückkehrberatungsgespräch den Wunsch nach einer Rückkehr in das Herkunftsland bzw. einer Zusammenführung mit der Familie im Herkunftsland äußern, muss die in Österreich obsorgeberechtigte Person/Institution in jedem Fall einer freiwilligen Rückkehr zustimmen, da die Entscheidung dazu nicht von Minderjährigen allein getroffen werden kann. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Institution in Österreich, im Rahmen einer **Kindeswohlprüfung** abzuklären, ob die freiwillige Rückkehr im besten Interesse der oder des Minderjährigen ist. Es wird

auch in diesem Fall nicht außer Acht gelassen, dass die Familie in eine mögliche Menschenhandelskette involviert sein könnte.

Um eine sichere und freiwillige Rückkehr für Opfer von Kinderhandel in das Herkunftsland und gegebenenfalls eine Zusammenführung mit der Familie bzw. die Rückkehr in eine Kinderbetreuungseinrichtung des Herkunftslandes zu ermöglichen, muss in allen Fällen vor einer freiwilligen Ausreise der oder des Minderjährigen eine Gefahrenanalyse durchgeführt werden. Seitens IOM wird bei Fällen von unbegleiteten oder von ihren Obsorgeberechtigten getrennten Minderjährigen, die den selbstständigen Wunsch nach einer Rückkehr äußern, ein **Family Assessment** (Erhebung der familiären, sozialen und wirtschaftlichen Situation) im Rückkehrland durchgeführt, dessen Ergebnisse bei der Einschätzung der Frage, ob die Rückkehr dem Kindeswohl entsprechen würde, herangezogen werden können. Obsorgeberechtigten in Österreich ist es zumeist nicht möglich, die Bedingungen im Herkunftsland, z. B. Familiensituation, Bildungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung, Wohnverhältnisse, etc. zu prüfen, weshalb es grenzüberschreitender Zusammenarbeit bedarf.

Ist eine Weiterreise in ein anderes Land (z. B. zu Angehörigen) oder eine Rückkehr in das Herkunftsland zumindest vorläufig nicht im besten Interesse der oder des Minderjährigen, sind, unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, umfassende Maßnahmen zur Betreuung und Integration der oder des Minderjährigen in Österreich zu treffen (Unterbringung, medizinische Versorgung, Schule/Beschäftigung, Freizeit). Für Perspektivenabklärung, Begleitung, Vertretung und Betreuung von Minderjährigen, die möglicherweise von Kinderhandel betroffen sind, ist im Vorfeld einer Entscheidungsfindung ausschließlich der KJH-Träger zuständig.

5.3 Reintegrationsunterstützung

Durch die Rückkehrberatung der BBU GmbH erfahren Betroffene über aktuell verfügbare Reintegrationsangebote von Österreich, beispielsweise Projekte für spezifische Personengruppen bzw. Herkunftsländer, die durch unterschiedliche Akteure, unter anderem die EU, IOM, Caritas etc. implementiert werden.

Für über 40 Herkunftsländer können freiwillig Rückkehrende nach dem Leitgedanken „**Rückkehr mit Perspektiven**“ Reintegrationsunterstützung beantragen. Zusammen mit Partnerorganisationen

unterstützt Österreich durch Reintegrationsprogramme die Wiedereingliederung von Rückkehrenden in die Gesellschaft des Herkunftsstaats. Personen, die sich zu einer freiwilligen Ausreise entscheiden, haben die Möglichkeit – bei Erfüllung der allgemeinen sowie projektspezifischen Voraussetzungen – Unterstützungsleistungen zu bekommen.

„Rückkehr mit Perspektiven“ steht für eine individuelle Unterstützung vor Ort. Rückkehrende werden bei der Wiedereingliederung im Herkunftsland wirtschaftlich, sozial und psychosozial begleitet. Die Programme erleichtern den Neustart in der Heimat durch Beratung, Sachleistungen (z. B. landwirtschaftliche Geräte), Weiterbildung, Finanzierung einer Geschäftsidee, Bezahlung einer Unterkunft oder medizinische Unterstützung. Darüber hinaus leisten die Unterstützungsprogramme einen Beitrag zur strukturellen Entwicklung in den Herkunftsländern, etwa durch Stärkung der lokalen Wirtschaft, da oftmals Unternehmensgründungen in den Bereichen Handel, Handwerk oder Dienstleistung gefördert werden. Sollten bestehende Bedürfnisse durch die genannten Leistungen nicht abgedeckt werden können, kann um eine gezielte Unterstützung über einen globalen IOM-Fonds angesucht werden. Bereits vor der Rückkehr kann IOM Österreich abklären, ob die Kriterien für eine mögliche Unterstützung grundsätzlich erfüllt sind. Reintegrationsunterstützung nach einer freiwilligen Rückkehr ist eine zentrale Maßnahme, um Betroffenen des Menschenhandels die Wiederaufnahme eines selbstbestimmten Lebens in ihren Herkunftsländern zu ermöglichen und erneuten Ausbeutungssituationen vorzubeugen.

6 Verfahrensrechte der Opfer von Menschenhandel

6.1 Rechte im Strafverfahren

Ein Opfer iSd § 65 Z. 1 Strafprozessordnung (StPO) ist

- a. jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte,
- b. der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester und sonstige Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,
- c. jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.

Nach § 10 Abs. 2 StPO sind Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht generell verpflichtet, auf die **Rechte, Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer von Straftaten** angemessen Bedacht zu nehmen und alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten.

Opfer sind zudem gemäß § 10 Abs. 3 StPO während des Verfahrens unter Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ist deren Interesse an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereichs zu beachten. Bei der Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens sind stets die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und im größtmöglichen Umfang zu fördern.

Opfer haben im Strafverfahren besondere Rechte. Zu diesen zählen nach § 66ff StPO insbesondere

- die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung;
- das Recht auf Information, dass Prozessbegleitung zusteht und um was es sich dabei handelt;
- die Information über den Gegenstand des Verfahrens und die Opferrechte;
- das Recht auf Akteneinsicht;

- die Möglichkeit einer schonenden und abgesonderten Einvernahme, welche auch durch Videoaufzeichnung bereits im Ermittlungsverfahren für das Hauptverfahren aufgezeichnet werden kann (sog. „kontradiktorische Vernehmung“);
- das Recht auf Beistellung von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern – auch schon im Ermittlungsverfahren der Polizei;
- die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung zum Schutz der Identität des Opfers;
- das Recht auf Anwesenheit während der Hauptverhandlung und auf Rechtsvertretung im Strafverfahren.

6.1.1 Prozessbegleitung

Strafverfolgungsbehörden bzw. die Staatsanwaltschaft haben, sobald ein Ermittlungsverfahren geführt wird, Opfer von Menschenhandel über ihre wesentlichen **Opferrechte** und damit auch über den Anspruch auf Prozessbegleitung zu informieren. Opfer von Menschenhandel können bei Ermittlungen und in einem strafgerichtlichen Verfahren als Zeuginnen oder Zeugen auftreten und haben als solche mit der **juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung** gemäß § 66b StPO auf ihr Verlangen hin einen Anspruch auf kostenlose rechtliche Beratung und Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob ein Opfer mit den Behörden kooperiert. Über die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung und deren Voraussetzungen sind Opfer bereits vor ihrer ersten Befragung zu informieren sind.

Zur **juristischen Prozessbegleitung** zählt neben der rechtlichen Beratung und Vertretung im Strafverfahren durch einen Rechtsanwalt auch die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen als Privatbeteiligter. Für das **Zivilrechtsverfahren** steht dementsprechend die **Verfahrenshilfe** zur Verfügung.

Die **psychosoziale Prozessbegleitung** umfasst die Vorbereitung des Opfers auf das Verfahren und die mit ihm verbundene emotionale Belastung sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren.

Den in **§ 66b Abs. 1 StPO** angeführten **Personengruppen** ist auf ihr Verlangen **unentgeltlich psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Es handelt sich dabei um (auszugsweise):

- a) Opfer im Sinne des § 65 Z. 1 lit. a oder b StPO,
- c) Opfer (§ 65 Z 1) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a Strafgesetzbuch, StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB),
- d) Opfer (§ 65 Z 1) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde, und
- e) Minderjährige, die Zeugen von Gewalt waren.

Opfern, die in ihrer **sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten** und das **14. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, ist **jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung** zu gewähren. Die Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung im Sinne des § 66b StPO im Strafverfahren liegt nicht im Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts.

Die Prozessbegleitung wird von geeigneten **Opferschutzeinrichtungen** (LEFÖ-IBF für Mädchen und Frauen und MEN VIA für betroffene Burschen und Männer) im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) durchgeführt, von diesem finanziert und umfasst auch eine notwendige Übersetzungs- sowie Dolmetschleistung. Der Anspruch auf Prozessbegleitung entsteht bereits mit der Beratung vor Anzeige einer Straftat und endet mit Abschluss des Strafverfahrens. Ziel ist es, Betroffenen möglichst frühzeitig Zugang zu Prozessbegleitung zu ermöglichen, da durch hergestellte Betreuung und Schutzmaßnahmen sowie psychosoziale Stabilisierung die Chance steigt, dass Betroffene im Zuge von Befragungen über widerfahrene Ausbeutung und widerfahrene Gewalt sprechen können und Angaben in der für ein Strafverfahren notwendigen Detailliertheit machen können. Die durch Betreuung hergestellte Sicherheit und dadurch aufgebautes Vertrauen sind oft wesentliche Voraussetzungen dafür. Dies kann durch möglichst frühzeitige Weiterleitung potentiell Betroffener an die zuständigen Opferschutzeinrichtungen sichergestellt werden.

6.1.2 Kontradiktorische Vernehmung

Opfer haben das Recht auf eine schonende Befragung, die als kontradiktorische Vernehmung bezeichnet wird (§ 165 StPO). Diese ermöglicht eine frühzeitige Vernehmung im Ermittlungsverfahren unter besonderen verfahrensrechtlichen Bedingungen, wodurch die Aussage im Hauptverfahren verwertbar bleibt, ohne dass das Opfer erneut aussagen muss.

Bei einer kontradiktorischen Vernehmung wird das Opfer so befragt, dass es nicht mit der oder dem Beschuldigten zusammentrifft. Dies geschieht durch die **Vernehmung in getrennten Räumen**: Die RichterIn oder der Richter vernimmt das Opfer, während dies über Ton oder Video in einem anderen Raum übertragen wird, in dem die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, die Beschuldigte oder der Beschuldigte und die Verteidigerin oder der Verteidiger anwesend sind. Durch diese Art der Übertragung kann das Fragerecht auch ohne die Begegnung von Opfer und Beschuldigter oder Beschuldigtem ausgeübt werden.

Verweigert das Opfer im späteren Hauptverfahren die Aussage, können das Protokoll der kontradiktorischen Vernehmung verlesen und Ton-/Bildaufnahmen vorgeführt werden.

6.1.3 Anonymität und Identitätsschutz

Legt das Opfer ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse schlüssig und lebensnah dar und macht es eine zustellbevollmächtigte Person namhaft, muss es seinen **Wohnort** in Schriftsätzen **nicht bekannt geben**, Urkunden und Aktenstücke sind entsprechend zu anonymisieren und von der Akteneinsicht auszunehmen. Zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen darf die Partei, die eine Zeugin oder einen Zeugen als Beweismittel nennt, die Adresse gegenüber der Gegenseite geheim halten, soweit ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse dargetan wird. In der Hauptverhandlung kann die Öffentlichkeit bei der Vernehmung des Opfers ausgeschlossen werden.

6.1.4 Spezifische Verfahrensrechte bei Minderjährigen

Minderjährige Opfer gelten gemäß § 66a Abs. 1 Z 3 StPO als besonders schutzbedürftige Opfer und haben im Verfahren zusätzliche Rechte (§ 66a Abs. 2 StPO). Dazu zählen:

- die Vernehmung im Ermittlungsverfahren auf Verlangen des Opfers von einer Person des gleichen Geschlechts (Z 1);
- zu verlangen, dass Dolmetschleistungen (§ 66 Abs. 3 StPO) bei Vernehmungen des Opfers im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden (Z 1a);
- die Verweigerung der Beantwortung von Fragen nach unzumutbaren Einzelheiten der Straftat oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich (Z 2);
- eine schonende Vernehmung im Ermittlungs- und im Strafverfahren und zwar ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, jedenfalls auf die in § 165 Abs. 3 StPO beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen (Z 3);
- das Beiziehen einer Person ihres Vertrauens (Z 6);
- der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung (Z 4).

Opfer, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen gemäß § 160 Abs. 3 StPO nur in **Anwesenheit einer Vertrauensperson** vernommen werden. Dabei kann es sich entweder um eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, eine Prozessbegleiterin oder einen Prozessbegleiter bzw. eine andere Vertrauensperson handeln. Alle anderen Opfer - insbesondere auch solche, die das 14., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ebenfalls berechtigt, ihrer Vernehmung eine von ihnen gewählte Vertrauensperson beizuziehen. Auf dieses Recht muss bereits in der Ladung zur Zeugenvernehmung hingewiesen werden.

Beim PflEGschaftsgericht ist gemäß § 66a Abs. 3 StPO die **Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators** anzuregen, sofern

- eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Opfers der Straftat verdächtig oder überwiesen ist oder
- die Gefahr des Widerstreitens der Interessen des minderjährigen Opfers und seines gesetzlichen Vertreters bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin besteht oder
- dem minderjährigen Opfer sonst im Strafverfahren keine gesetzliche Vertreterin oder kein gesetzlicher Vertreter beistehen kann.

Seit 1997 sind in allen Gerichtshöfen, in denen Strafverfahren durchgeführt werden, kindgerecht gestaltete Vernehmungsräume eingerichtet.

Opfer von Sexualdelikten, die unter 18 Jahre alt sind, müssen kontradiktorisch einvernommen werden.

6.1.5 Nichtstrafbarkeit von Opfern

Das **Non-Punishment-Prinzip**, ein aus europäischen Rechtsgrundlagen stammender Grundsatz⁴⁰, der Nichtstrafbarkeit von Opfern von Menschenhandel für das Begehen oder die Beteiligung an Straftaten vorsieht, wenn diese aufgrund der Situation des Menschenhandels dazu gezwungen wurden, wurde durch ministerielle Erlässe (s. Kap. 2.2) für Delikte des **gerichtlichen Strafrechts** und des **Verwaltungsstrafrechts** innerstaatlich konkretisiert⁴¹.

Im gerichtlichen Strafrecht ist das Prinzip des Non-Punishment durch den **entschuldigenden Notstand** gem. § 10 StGB umgesetzt, wonach derjenige entschuldigt ist, der eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um

- einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil für sich oder eine andere Person abzuwenden (z. B. Drohung mit einer Körperverletzung);
- der Schaden, der durch die Tat entsteht, gegenüber dem drohenden Nachteil nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt und
- auch von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen in der Lage des Täters/der Täterin kein anderes Verhalten zu erwarten gewesen wäre.

Ergibt sich während des Verfahrens der Verdacht, dass die Taten gegebenenfalls unter solchen Umständen begangen wurden, so ist auch § 10 StGB **von Amts wegen zu prüfen** und das Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen einzustellen bzw. die oder der Angeklagte freizusprechen. Aufgrund der Problematik, dass sich Betroffene von Menschenhandel selbst oft gar nicht als Opfer sehen, kann es auch dazu kommen, dass diese erst dann als Opfer identifiziert werden, wenn sie bereits bestraft worden sind. In diesen Fällen ist es notwendig, entsprechend den jeweiligen

⁴⁰ vgl. dazu insbesondere OSCE, Policy and legislative recommendations towards the effective implementation of the non-punishment provision with regard to victims of trafficking, 2013.

⁴¹ Erlässe des Bundesministerium für Justiz verstehen sich stets unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung. Die Rechtsgrundlagen für die Bereich des gerichtlichen Strafrechts finden sich im Folgenden.

gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren wiederaufzunehmen und die Folgen einer bereits vollzogenen Strafe (durch Rückzahlung von eingehobenen Geldstrafen bzw. durch allfällige Haftentschädigung) rückgängig zu machen, wenn die Bestrafung zu Unrecht erfolgt ist.

Wenn ein Opfer von Menschenhandel identifiziert worden ist, muss auch vor der Festsetzung einer Verwaltungsstrafe geprüft werden, ob das Delikt gegebenenfalls nicht strafbar, weil durch Notstand entschuldigt ist (§ 6 Verwaltungsstrafgesetz, VStG).

Das Non-Punishment-Prinzip kann nur dann greifen, wenn es entsprechende Hinweise auf die Opfereigenschaft gibt. Die eingehende Prüfung dieser Hinweise obliegt der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht oder der Verwaltungsstrafbehörde. In diesem Zusammenhang ist es daher insbesondere auch geboten, in einem Verfahren wegen Menschenhandels zu erheben, ob Opfer existieren, die allenfalls in Anwendung des Non-Punishment-Prinzips nicht hätten bestraft werden dürfen.

6.2 Entschädigung und zivilrechtliche Ansprüche

Opfer haben das Recht, den **Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung** für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. Das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung ist dabei von Amts wegen festzustellen, soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist. Wird für die Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eine Sachverständige oder ein Sachverständiger bestellt, so ist ihr bzw. ihm auch die Feststellung der Schmerzperioden aufzutragen (§ 67 StPO; Privatbeteiligung).

Opfer werden zu **Privatbeteiligten** durch eine Erklärung, die sie bei der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft nach Erhebung der Anklage beim Gericht einbringen müssen. Die Erklärung muss längstens bis zum Schluss des Beweisverfahrens abgegeben werden, bis dahin muss auch die Höhe des Schadenersatzes oder der Entschädigung beziffert werden. Die Erklärung kann auch jederzeit wieder zurückgezogen werden. Durch die Erklärung, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließen zu wollen, entstehen dem Opfer keinerlei Kosten. Inhalt der Erklärung ist die Begründung ihrer Berechtigung, am Verfahren mitzuwirken – sofern diese nicht offensichtlich ist – sowie ihrer Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung.

Gemäß § 67 Abs. 6 StPO haben Privatbeteiligte über die Rechte der Opfer (§ 66) hinaus das Recht,

- die Aufnahme von Beweisen nach § 55 StPO zu beantragen,
- die Anklage nach § 72 StPO aufrechtzuerhalten, wenn die Staatsanwaltschaft von ihr zurücktritt,
- Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Verfahrens nach § 87 StPO zu erheben,
- zur Hauptverhandlung geladen zu werden und Gelegenheit zu erhalten, nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft ihre Ansprüche auszuführen und zu begründen,
- Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche nach § 366 StPO zu erheben.

Soweit ihnen nicht ohnedies juristische **Prozessbegleitung** zu gewähren ist (§ 66b StPO), ist Privatbeteiligten **Verfahrenshilfe** durch unentgeltliche Beigebung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts zu bewilligen, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens erforderlich ist und sie außerstande sind, die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts⁴² zu bestreiten.

Wenn für Opfer materiell-rechtliche (zivilrechtliche) **Entschädigungsansprüche** oder **Schadenersatzansprüche** wie insbesondere Schmerzensgeldansprüche bestehen, über die im Strafverfahren nicht oder nur teilweise entschieden werden kann bzw. entschieden wurde und sie sich als Privatbeteiligte angeschlossen haben, kann **Klage beim zuständigen Zivilgericht** eingebracht werden. Darunter fallen etwa auch arbeitsrechtliche Ansprüche oder Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz.

Wurde einem Opfer im Strafverfahren **psychosoziale Prozessbegleitung** gewährt, so gilt diese auf sein Verlangen auch für einen zwischen ihm und der bzw. dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers erforderlich ist. Die Voraussetzungen für die Prozessbegleitung sind von der Opferschutzeinrichtung, die die Prozessbegleitung bereitstellt, zu beurteilen. Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeugin oder Zeuge über den Gegenstand des Verfahrens vernommen werden soll. Die psychosoziale Prozessbegleitung hat im Verfahren die Stellung einer Vertrauensperson und darf das

⁴² Als notwendiger Unterhalt ist dabei derjenige anzusehen, den die Person für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Opfer auf dessen Wunsch zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten. Das Gericht hat nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache die Beklagte bzw. den Beklagten zum Ersatz der für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge gegenüber dem Bund zu verpflichten, soweit ihr bzw. ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder in einem Vergleich übernommen wurden.

Wenn eine Partei die Kosten des Verfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts führen kann und die Rechtsverfolgung oder -verteidigung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos scheint, ist ihr **Verfahrenshilfe** zu bewilligen. Die Verfahrenshilfe kann etwa die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsbeistands umfassen oder etwa die Befreiung von Sachverständigengebühren. Bessert sich innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Verfahrens die finanzielle Situation der Partei, der Verfahrenshilfe gewährt wurde, kann sie zur Rückzahlung verpflichtet werden.

Opfer von Menschenhandel sind in das **Verbrechensopfergesetz** einbezogen und können staatliche finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie durch eine vorsätzliche Straftat, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben. Auch Hinterbliebene haben Ansprüche, wenn die Tat den Tod des Opfers verursacht hat.

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice zu stellen; die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens und ist anfechtbar. Zu den möglichen Leistungen zählen u.a. der Ersatz für Verdienst- oder Unterhaltsentgang, eine einkommensunabhängige Zusatzleistung, Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, Pflege- und Blindenzulagen, Ersatz der Bestattungskosten sowie eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld. Auch Opfer, die sich zum Tatzeitpunkt unrechtmäßig in Österreich aufhalten, können Leistungen erhalten, sofern sie über eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz verfügen.

Innerhalb der EU können Opfer im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts einen Antrag auf Entschädigung nach dem Recht des Mitgliedstaates stellen, in dem die Straftat begangen wurde. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich können nach den Verbrechensopfergesetz den entsprechenden Antrag beim Sozialministeriumservice einbringen, wenn die Straftat nach dem 30. Juni 2005 in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorsätzlich begangen wurde. Das Sozialministeriumservice stellt die notwendigen Formulare bereit, gibt allgemeine Hinweise beim Ausfüllen und leitet den Antrag samt Unterlagen an die zuständige Entscheidungsbehörde weiter.

7 Anlagen

7.1 Sammlung von Indikatoren und Verdachtsmomenten

7.1.1 Zentrale, ausbeutungsformübergreifende Indikatoren

Eine potenzielle Situation von Menschenhandel kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- Tätigkeiten oder Arbeitsmöglichkeiten durch unbekannte Personen angeboten werden, ohne diese konkret zu benennen oder transparente Bedingungen darzulegen.
- Unterkunft, Transport, Kleidung oder Reisekosten durch Dritte organisiert werden und dadurch Abhängigkeiten entstehen.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Personen mit Autoritätsstellung Einreise-, Reise- oder Identitätsdokumente abnehmen oder verwahren.
- die Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird (Isolation).
- die betroffene Person keinen freien Zugang zu ihren persönlichen Dokumenten (Reisepass, Gesundheitsdokumente etc.) hat.
- Hinweise auf wirtschaftliche Verschuldung oder künstlich erzeugte Schuldverhältnisse bestehen.
- Anzeichen struktureller Kontrolle, digitaler Überwachung (Ortung, Chatkontrolle, Passwortentzug) oder Bewegungsbeschränkung vorliegen.
- widersprüchliche Angaben unter erkennbarem Druck erfolgen oder eine dritte Person die Kommunikation dominiert.
- Hinweise auf Online-Anwerbung oder digitale Rekrutierungs- und Kontrollmechanismen bestehen.
- die Person über kaum finanzielle Mittel verfügt, obwohl sie einer Tätigkeit nachgeht.
- die Beziehung zu begleitenden Personen unklar oder nicht plausibel ist.
- die Person und deren (familiäre) Angehörige (mit Gewalt) bedroht werden.
- die Person falsche oder gefälschte Identitätsdokumente hat oder eine falsche Identität angibt.
- die Person in schlechten Verhältnissen wohnt, hohe Mieten gezahlt werden und eine große Anzahl an Personen an einer Adresse lebt.
- die Person nur mangelnde Kenntnis über die eigene Wohnsituation und -lage hat (Adresse ist nicht bekannt oder möchte nicht genannt werden).
- die Person die Nacht am Arbeitsplatz verbringt (keine eigene Unterkunft).

Zusätzlich zu den genannten Indikatoren sind stets **Verhaltensindikatoren** und **äußere Indikatoren** zu berücksichtigen:

- Anzeichen von Angst, Unterwürfigkeit oder ausgeprägter Einschüchterung
- Traumafolgen oder psychosoziale Belastungen bzw. schlechten Gesundheitszustand
- Emotionale und/oder irrationale Abhängigkeit
- Fehlende Sprach- und Ortskenntnisse sowie vollständige Abhängigkeit von Begleitpersonen
- Vulnerabilität aufgrund sozialer Instabilität
- Zurückhaltung und fehlendes Vertrauen gegenüber Behörden und staatlichen Institutionen
- Schlechter Gesundheitszustand
- Misshandlungen und sichtbare Verletzungen
- Kleidungsstil oder karge Garderobe

7.1.2 Indikatoren im Kontext von Flucht und Einreise

Erhöhte Aufmerksamkeit ist geboten, wenn

- Erwachsene mit mehreren Kindern reisen und die familiäre Beziehung nicht nachvollziehbar ist.
- Reisedokumente neu, gefälscht oder nicht im Besitz der jeweiligen Person sind.
- das Reisedokument eines minderjährigen Kindes von einer erwachsenen Begleitperson verwahrt wird.
- notariell beglaubigte Reiseerklärungen vorgelegt werden, die keine tatsächliche Übertragung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge darstellen.
- Dokumente oder Reiseumstände nicht mit dem erklärten Reisezweck übereinstimmen.
- Frauen mit Minderjährigen in Bahnhöfen, Ankunftscentren oder Registrierungsstellen kostenlose Transporte oder Unterkünfte von unbekannten Personen angeboten werden.

7.1.3 Spezifische Indikatoren für sexuelle Ausbeutung

Hinweise können insbesondere vorliegen, wenn

- Betreiberinnen und Betreiber von Sexdienstleistungsbetrieben Unterkunft und Arbeit in Kombination anbieten.

- Reisepässe oder Gesundheitsdokumente von Sexdienstleisterinnen abgenommen oder verwahrt werden.
- Partnervermittlungsagenturen gezielt Interesse an ausländischen Frauen oder Mädchen bekunden.
- Tätigkeiten im Bereich sexueller Dienstleistungen in informellen oder verdeckten Settings unter ausbeuterischen Bedingungen stattfinden.
- Hinweise auf digitale Anbahnung, Online-Inserate oder kontrollierte Terminvereinbarungen bestehen.
- Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder Begleitpersonen kontrollierend auftreten.
- die Person nicht wusste, dass er oder sie in der Prostitution tätig sein würde oder nichts über die ausbeuterischen Bedingungen wusste.
- die Person bestimmte Kundinnen und Kunden nicht ablehnen oder Tätigkeiten nicht verweigern darf.
- die Person bei sehr jungem Aussehen angibt, älter zu sein.

7.1.4 Spezifische Indikatoren für Arbeitsausbeutung

- Die Person wurde oder wird über Arbeitsbedingungen oder kollektivvertragliche Bestimmungen getäuscht (auch ohne vorherige Zusagen) und/oder die tatsächlichen Arbeitsbedingungen weichen erheblich von allfälligen Zusagen ab.
- Es bestehen überlange Arbeitszeiten, fehlende Entlohnung oder unverhältnismäßige Lohnabzüge.
- Die Person ist stark abhängig von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hinsichtlich Arbeit, Unterkunft, Aufenthalt oder alltäglicher Gestaltung.
- Besondere Vulnerabilität wird ausgenutzt, insbesondere bei Personen ohne Aufenthalts- oder Arbeitspapiere.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber drohen der Person mit rechtlichen Konsequenzen, z. B. Anzeigen wegen Verstößen gegen Aufenthalts-, Arbeits- oder Sozialrecht.
- Die Person kennt den Namen oder die Adresse des Arbeitgebers nicht oder möchte diese nicht nennen.
- Die Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit der Person ist eingeschränkt, insbesondere in Bezug darauf, das Arbeitsverhältnis zu wechseln oder zu verlassen.
- Arbeiten werden unter gefährlichen Bedingungen ohne angemessene Schutzmaßnahmen durchgeführt.

- Lohnabzüge sind nicht näher bestimmt oder unverhältnismäßig.
- Es fehlen ein Arbeitsvertrag, die Anmeldung zur Kranken- und Sozialversicherung sowie eine (erforderliche) Beschäftigungsbewilligung.
- Die Arbeitsverträge sind für die Betroffenen in unverständlicher Sprache festgehalten.
- Die Person wurde oder wird über ihre Ansprüche bzw. Pflichten in Bezug auf Kranken- und Sozialversicherung, steuerliche Abgaben oder eine erforderliche Beschäftigungsbewilligung getäuscht. Es liegt undokumentierte bzw. unterdokumentierte Arbeit vor: Die Person verrichtet unselbstständige Arbeit ohne die erforderlichen Arbeitspapiere oder in Abweichung von bestehenden Arbeitspapieren, insbesondere hinsichtlich der ausgeübten Tätigkeit oder des tatsächlichen Stundenausmaßes.
- Der Person stehen keine ausreichenden arbeits- und sozialrechtlichen Schutzrechte zu: Es besteht kein Anspruch auf Krankenstand, kein gesicherter Zugang zur Gesundheitsversorgung; Arbeitsunfälle werden nicht gemeldet oder es erfolgen Drohungen im Falle eines Unfalls oder bei Krankheit (z. B. mit Entlassung).

7.1.5 Ausbeutung im Zusammenhang mit Bettelei oder strafbaren Handlungen

- Minderjährige oder besonders vulnerable Personen werden regelmäßig zur Bettelei oder zu kleinkriminellen Tätigkeiten angehalten.
- Erträge werden durch Dritte eingezogen.
- Tägliche Abgabeverpflichtungen bestehen.
- Die Person wird beobachtet oder überwacht.

7.1.6 Indikatoren für Kinderhandel und Ausbeutung von Minderjährigen

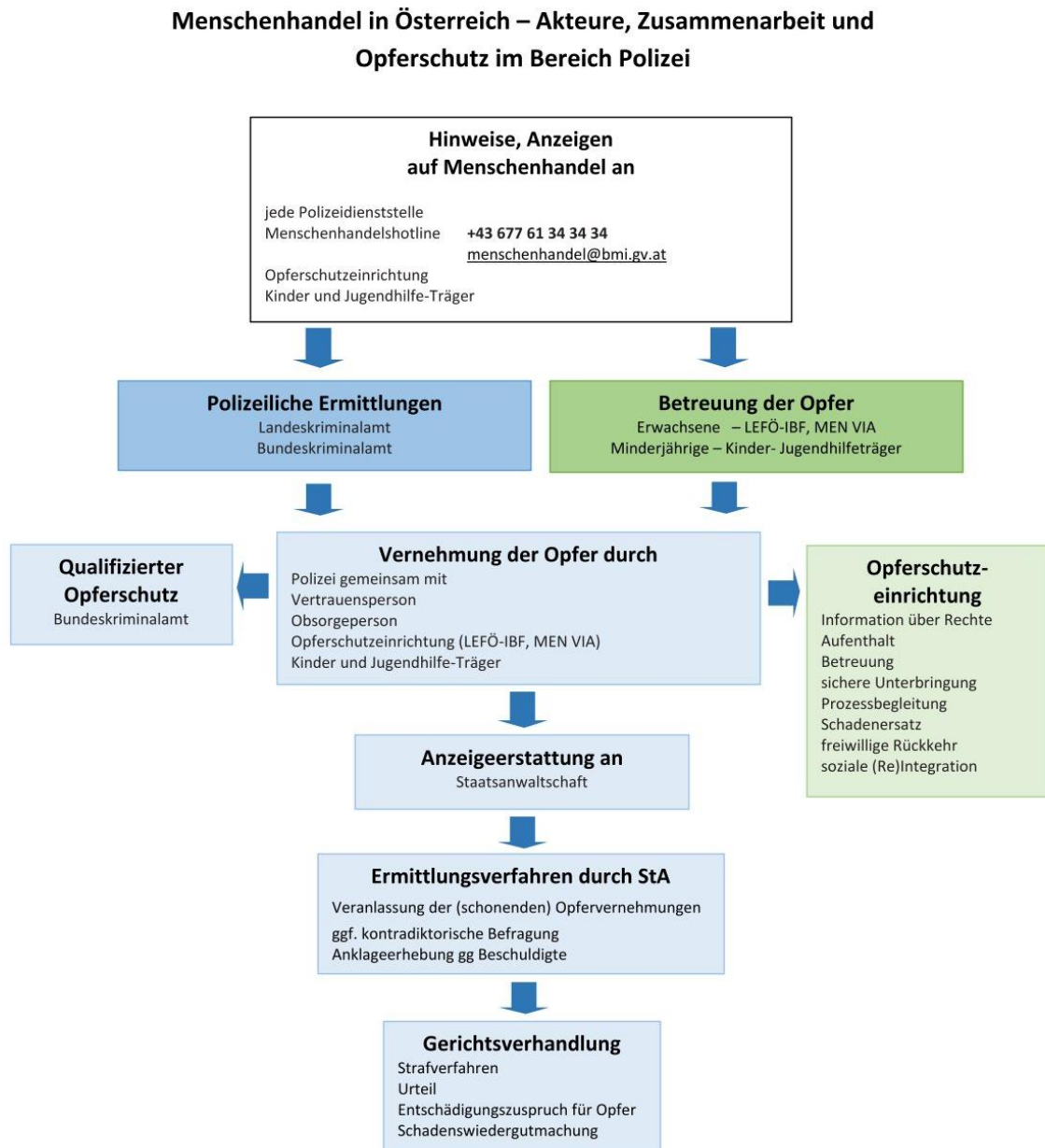
Bei Minderjährigen ist besondere Sensibilität geboten, wenn folgende Hinweise vorliegen:

- Minderjährige geben an, von Erwachsenen angewiesen worden zu sein, weiterzureisen, Asyl zu beantragen oder bestimmte Aussagen zu tätigen.
- Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung im Herkunftsland, auf der Flucht oder in Österreich werden geschildert.
- Minderjährige berichten, für unbekannte Personen „gearbeitet“ zu haben.
- Arbeitsversprechen (z. B. Au-pair-Tätigkeiten) wurden gemacht.

- Minderjährige werden regelmäßig von fremden Personen aus Einrichtungen abgeholt.
- Wiederholte unerklärte Abwesenheiten aus Betreuungseinrichtungen bestehen.
- Minderjährige kennen keine feste Wohnadresse, leben in prekären, inoffiziellen Unterkünften oder leben offenbar als „Straßenkinder“.
- Hinweise auf Zwangsheirat oder Eheschließung unterhalb des gesetzlichen Mindestalters von 18 Jahren bestehen.
- Minderjährige sind offensichtlich dazu angehalten, jeden Tag mit Bettelei oder anderen Formen der Kleinkriminalität Geld zu verdienen.
- Minderjährige treten sicher gegenüber Behörden auf, sind aber aggressiv und wenig kooperativ.
- Minderjährige sind gegenüber den Begleit- und Bezugspersonen unterwürfig und eingeschüchtert.

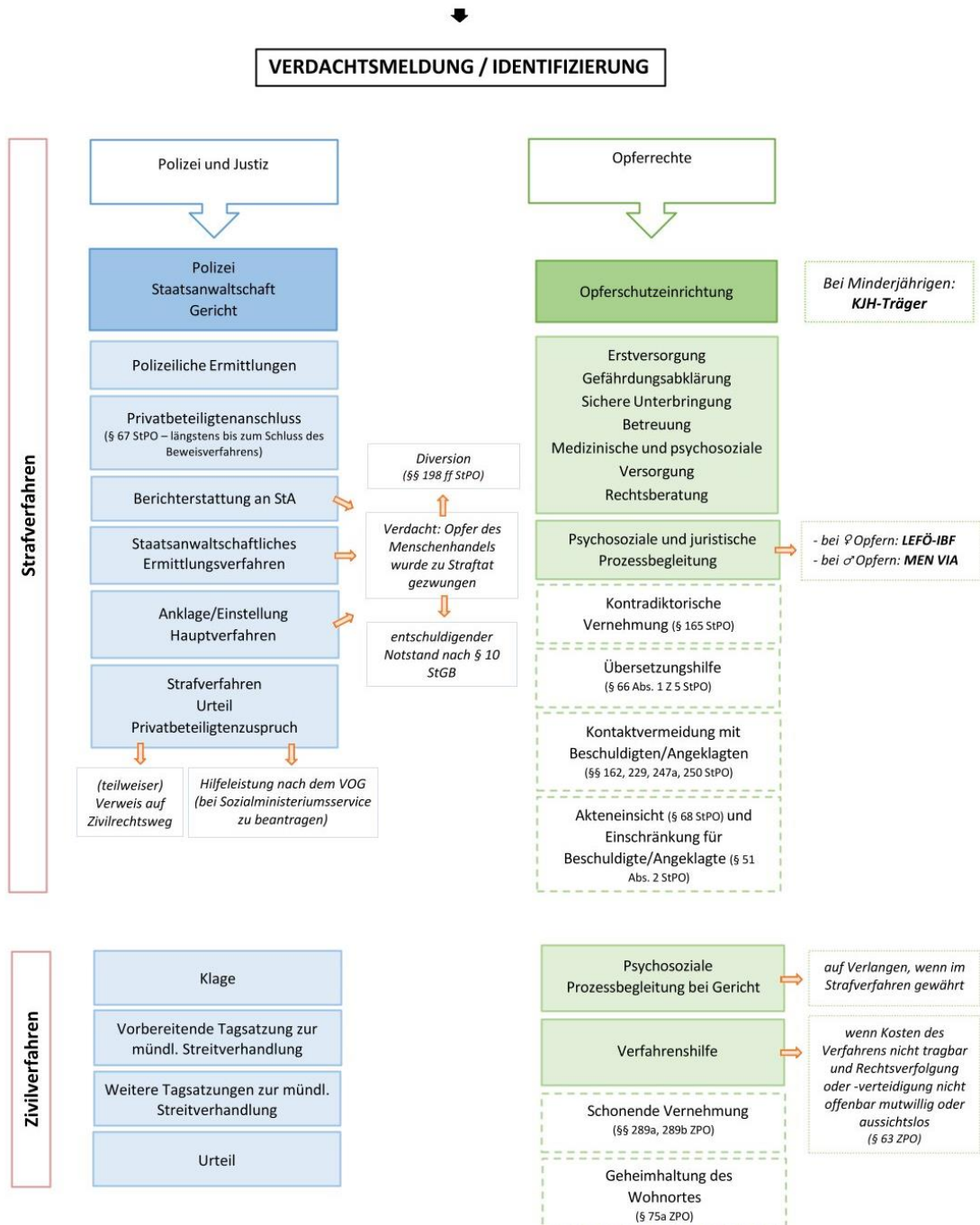
7.2 Grafische Darstellungen der Verweisungen bei Menschenhandel

7.2.1 Polizei



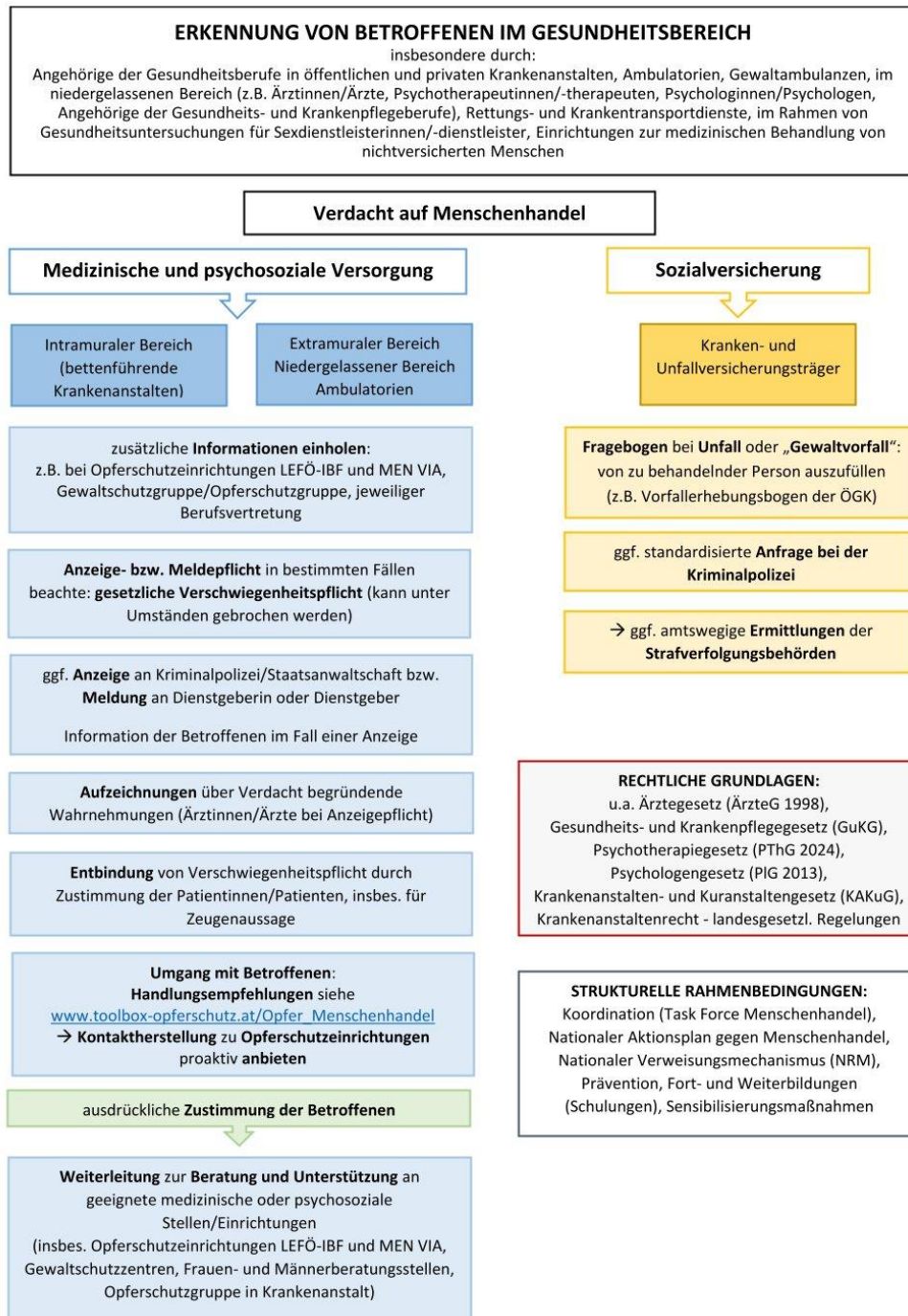
7.2.2 Justiz

Menschenhandel in Österreich – Akteure, Zusammenarbeit und Opferschutz im Justizbereich



7.2.3 Gesundheitsbereich

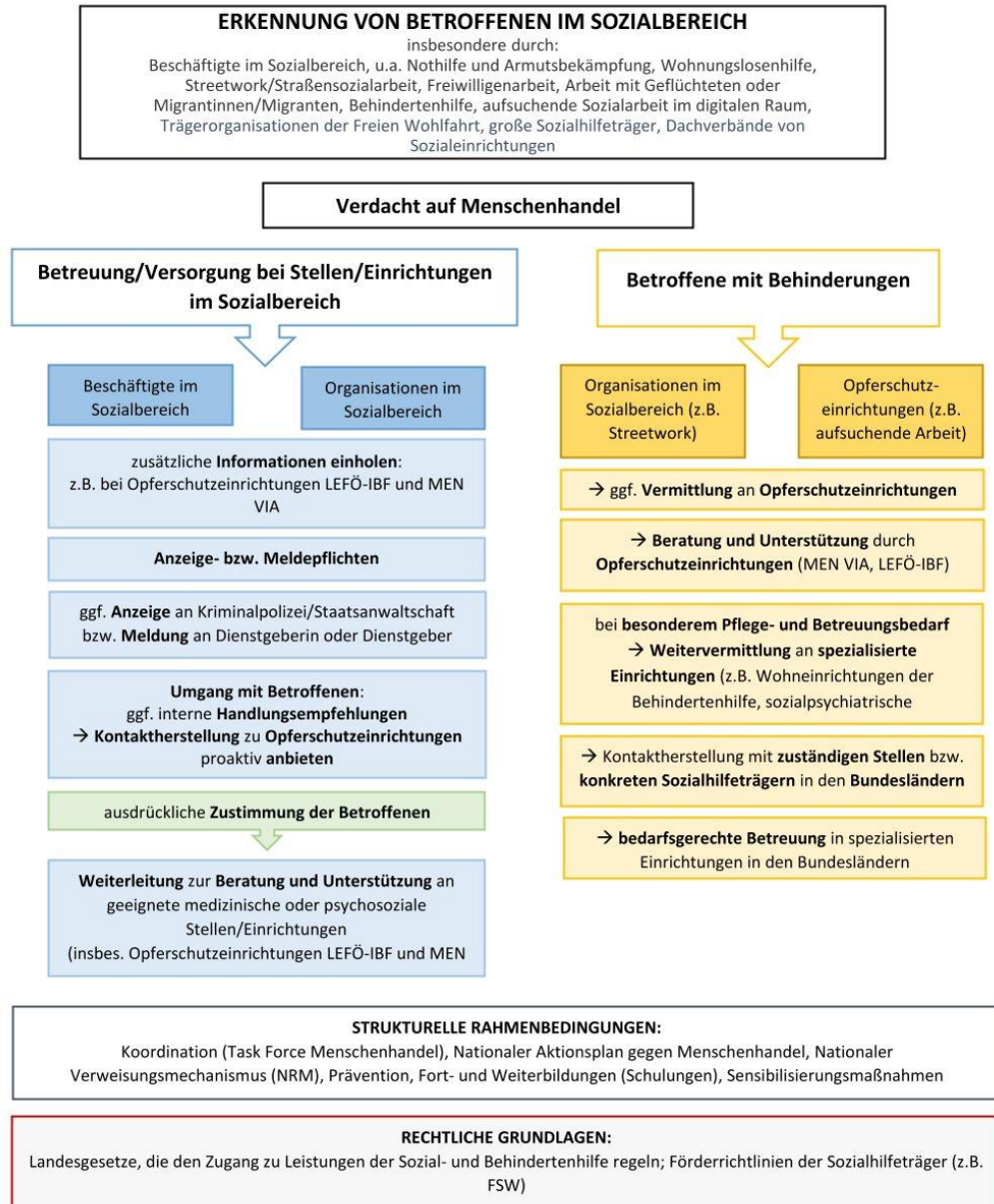
Menschenhandel in Österreich – Handlungsanleitungen für den Gesundheitsbereich



Die Übersicht stellt die Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten, Aufgaben und Kooperation der mit der Identifizierung, der Weiterleitung, dem Schutz und der Betreuung und Versorgung von Betroffenen von Menschenhandel im Gesundheitsbereich dar und bildet damit einen Teilbereich des Nationalen Verweisungsmechanismus zu Menschenhandel in Österreich ab.

7.2.4 Sozialbereich

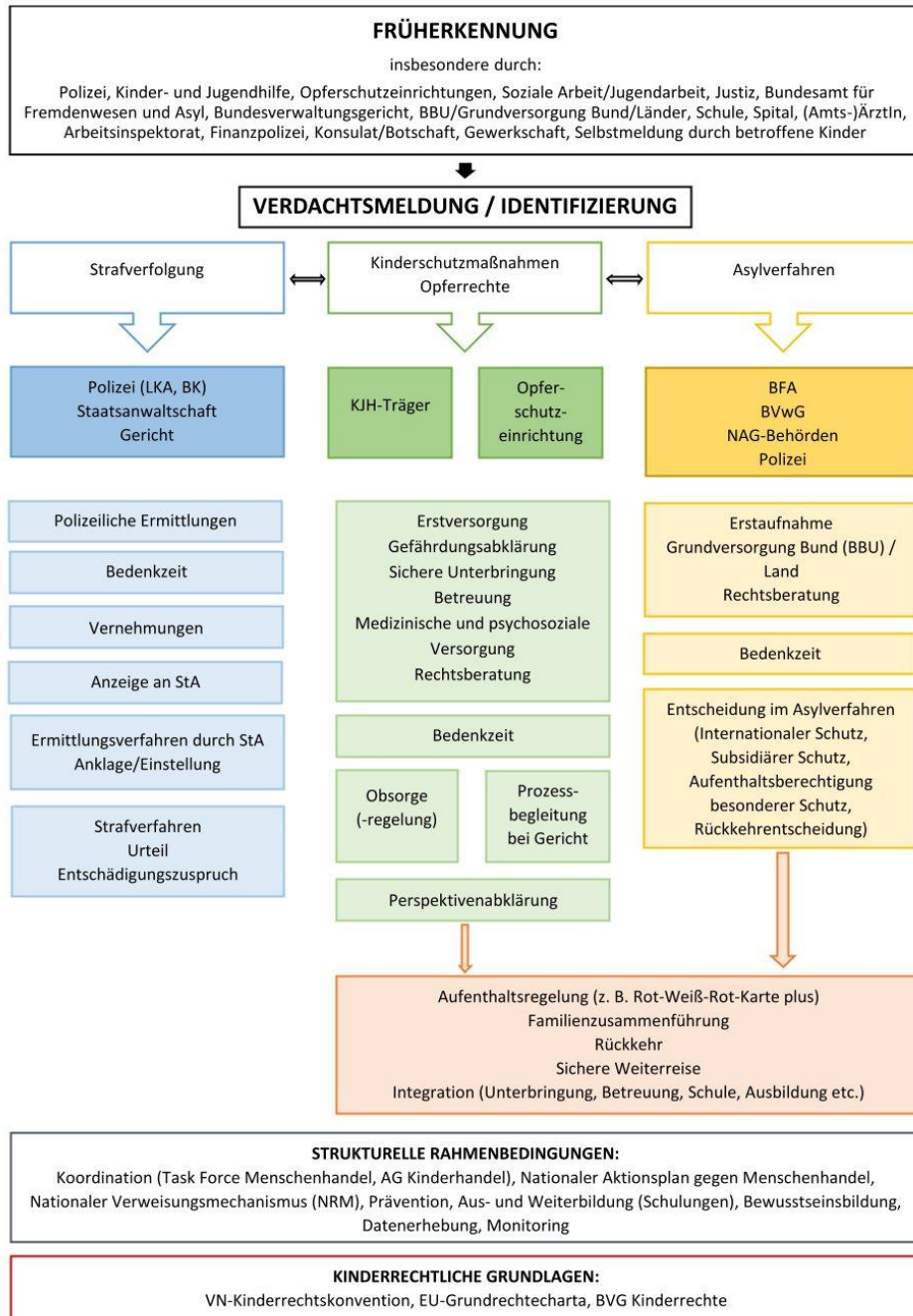
Menschenhandel in Österreich – Handlungsanleitungen für den Sozialbereich



Die Übersicht stellt die Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten, Aufgaben und Kooperation der mit der Identifizierung, der Weiterleitung, dem Schutz und der Betreuung und Versorgung von Betroffenen von Menschenhandel im Sozialbereich dar und bildet damit einen Teilbereich des Nationalen Verweisungsmechanismus zu Menschenhandel in Österreich ab.

7.2.5 Kinderhandel

Kinderhandel in Österreich – Akteure, Zusammenarbeit und Opferschutz



Die Übersicht stellt die Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten, Aufgaben und Kooperation der mit der Identifizierung, dem Schutz, der Betreuung und der weiteren rechtlichen Behandlung von Betroffenen von Kinderhandel durch die befassen Behörden und Opferschutzeinrichtungen dar und bildet damit einen Nationalen Verweisungsmechanismus zu Kinderhandel in Österreich ab.

7.3 Daten

7.3.1 Bundesministerium für Inneres

Anzahl der Straftaten nach Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) 2023-2025						
	Jahr 2023		Jahr 2024		Jahr 2025	
	Straftaten-anzahl	Geklärte Fälle	Straftaten-anzahl	Geklärte Fälle	Straftaten-anzahl	Geklärte Fälle
§ 104a StGB	24	19	27	24	27	22
§ 106a StGB	9	8	3	2	13	13
§ 194 StGB	0	0	0	0	0	0
§ 215 StGB	16	15	13	13	15	13
§ 217 StGB	13	11	16	14	16	13

Bei der PKS handelt es sich um eine Anzeigenstatistik: Es werden die bei der Polizei angezeigten und an die Staatsanwaltschaft übermittelten Straftaten erfasst. Für die Anzeige einer Straftat ist die strafrechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden maßgeblich. Somit bildet die PKS den Stand der polizeilichen Anzeigenlegung ab. Änderungen der rechtlichen Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft oder Gerichte sowie der Ausgang gerichtlicher Verfahren werden in der Statistik nicht berücksichtigt.

7.3.2 Bundesministerium für Justiz

Auswertung Verfahrensautomation Justiz – Anfall und Erledigungen 2023-2025						
	Anfall	Anklage	Diversion	Einstellung	Verurteilung	Freispruch
	Jahr 2023					
§ 104a StGB	68	10	1	36	1	3
§ 106a StGB	26	5	0	14	0	0
§ 194 StGB	0	0	0	0	0	0
§ 215 StGB	29	4	0	21	0	0
§ 217 StGB	32	12	2	28	5	1
	Jahr 2024					
§ 104a StGB	59	6	1	25	2	1
§ 106a StGB	13	0	0	10	1	1
§ 194 StGB	1	0	0	0	0	0
§ 215 StGB	23	7	0	9	1	1
§ 217 StGB	45	9	0	29	7	1
	Jahr 2025					
§ 104a StGB	72	26	1	47	5	3

§ 106a StGB	30	7	1	28	1	2
§ 194 StGB	0	0	0	0	0	0
§ 215 StGB	28	5	0	26	0	0
§ 217 StGB	36	23	0	49	6	4

Die Daten im Bereich der Justiz geben Auskunft über die Frage, wie viele Verfahren die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum 2023 bis 2025 zu den angeführten Delikten neu begonnen, bearbeitet und abgeschlossen haben. Hinsichtlich des Abschlusses wird zwischen den Erledigungsarten Diversion, Einstellung, Verurteilung und Freispruch unterschieden; nicht gesondert angeführt sind Abbruch und Ausscheidung eines Verfahrens sowie sonstige Erledigungen (insb. nach § 197a StPO). Dieser Grafik können keine Informationen darüber entnommen werden, wie viele „Fälle“ (i.S. von Fakten, also konkreten strafrechtlich zu prüfenden Sachverhalten) den einzelnen Verfahren zugrunde lagen und sohin auch nicht, wie viele Täterinnen bzw. Täter und Opfer involviert bzw. betroffen waren. Die starke Divergenz zu den in der polizeilichen Kriminalstatistik angeführten Fällen ergibt sich insbesondere aus der Berichtspflicht nach § 100 Abs. 3a StPO, wonach die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft auch zu berichten hat, wenn aus ihrer Sicht kein Anfangsverdacht vorliegt, oder sie Zweifel daran hat. Diese Akten scheinen in der gerichtlichen, nicht jedoch in der polizeilichen Kriminalstatistik auf (Anfall).

7.3.3 Opferschutzeinrichtungen

In den Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA betreute Personen 2023-2025		
	Jahr 2023	
	Frauen	Männer
insgesamt	301	105
	Jahr 2024	
	Frauen	Männer
insgesamt	318	114
	Jahr 2025	
	Frauen	Männer
insgesamt	330	107

Die Zahlen der Opferschutzeinrichtungen unterscheiden sich u.a. deshalb von polizeilichen Zahlen, da auch Betroffene fachlich identifiziert werden, die aus verschiedenen Gründen keine polizeiliche Anzeige erstatten möchten.

7.4 Menschenhandel – Fälle aus der Praxis

Beispiel 1

Im Jahr 2022 befand sich eine Frau aus Nigeria im Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände in Schubhaft, mit geplanter Dublin-Überstellung nach Dänemark. Die Zuweisung an LEFÖ erfolgte über die Rechtsberatung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH. Im Rahmen eines Besuchs wurde ein Verdacht auf Frauenhandel aufgrund von sexueller Ausbeutung festgestellt. Die Frau gab an bereits in Dänemark sexuell ausgebeutet worden zu sein.

In der Folge brachte die BBU-Rechtsberaterin im Rahmen der Schubhaftbeschwerde eine Stellungnahme von LEFÖ ein und beantragte ausdrücklich die Einvernahme einer LEFÖ-Mitarbeiterin als Zeugin. Von diesem Antrag machte das Bundesverwaltungsgericht Gebrauch, sodass eine LEFÖ-Mitarbeiterin zur mündlichen Verhandlung geladen und als Zeugin einvernommen wurde.

Zusätzlich wurde bereits im Vorfeld ein medizinisches Attest eingeholt, das Verletzungen im Genitalbereich dokumentierte und als Indiz für sexuelle Ausbeutung gewertet wurde.

Nach der Verhandlung wurde die Frau aus der Schubhaft entlassen und im Rahmen eines gelinderen Mittels in einer Schutzeinrichtung aufgenommen. Maßgeblich für die Entscheidung war insbesondere, dass LEFÖ-IBF als gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung sie als Menschenhandelsopfer identifiziert hatte, was vom Gericht als wesentliches Indiz gewürdigt wurde. Die Entscheidung stützte sich darauf, dass die Schubhaft im konkreten Fall weder notwendig noch verhältnismäßig war, insbesondere angesichts der festgestellten Betroffenheit von Menschenhandel. Auffällig ist, dass keine Identifizierung durch die Polizei erfolgte. In weiterer Folge wurde die Frau dennoch nach Dänemark überstellt, da die Beschwerde gegen den Dublin-Bescheid abgewiesen wurde.

Beispiel 2

Eine Frau wandte sich an die Beratungsstelle UNDOK für undokumentierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Rahmen der Beratung schilderte sie ihre Beschäftigung in einem Privathaushalt, bei den mehrere Indikatoren für schwere Ausbeutung festgestellt wurden: Sie erhielt weniger als 50 % des kollektivvertraglich vorgesehenen Lohnes, ihr Entgelt wurde unregelmäßig oder gar nicht ausbezahlt,

sie musste, ohne dass dies im Arbeitsvertrag vereinbart war, am Arbeitsort übernachten und hatte kaum Freizeit. Zudem arbeitete sie regelmäßig bis zu 16 Stunden täglich.

Aufgrund dieser Umstände entstand bei UNDOK der Verdacht auf Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. In Absprache mit der Klientin und mit deren ausdrücklichem Einverständnis wurden die relevanten Informationen an LEFÖ-IBF weitergeleitet. LEFÖ-IBF nahm daraufhin eigenständig – unter Beiziehung einer Dolmetscherin – Kontakt mit der Frau auf und führte ein Erstberatungsgespräch durch. Im Zuge dieser Abklärung erhärtete sich der Verdacht, sodass von einer Betroffenheit von Menschenhandel ausgegangen wurde.

In weiterer Folge konnte die Frau in eine Schutzunterkunft von LEFÖ-IBF aufgenommen werden. Gemeinsam mit der Klientin wurden die nächsten Schritte besprochen, insbesondere im Hinblick auf ihre Rechte, Schutzmöglichkeiten sowie die Frage, ob sie eine polizeiliche Anzeige erstatten möchte. Der Fall wurde anschließend im Rahmen der opferschutzorientierten Betreuung weitergeführt.

Beispiel 3

Der Kinder- und Jugendhilfeträger eines Bundeslandes außerhalb Wiens war als gesetzlicher Vertreter für ein 15-jähriges unbegleitetes minderjähriges Mädchen (UMF) im Asylverfahren zuständig. Im Rahmen der Betreuung schilderte das Mädchen, dass sie in ihrem Herkunftsland zwangsverheiratet werden sollte, jedoch die Flucht ergreifen konnte.

In weiteren Gesprächen berichtete sie wiederholt von einer sogenannten „Tante“, bei der sie unterkommen könne. Auffällig war jedoch, dass sie keine klaren Angaben zur tatsächlichen familiären Beziehung machen konnte. Gleichzeitig gab sie an, dass sie im Haushalt dieser „Tante“ arbeiten und diesen führen sollte. Das Mädchen wirkte insgesamt sehr verschüchtert, und die Aussagen ließen auf ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis schließen. Aufgrund dieser Umstände entstand beim Kinder- und Jugendhilfeträger (KJH-Träger) der Verdacht auf Menschenhandel, insbesondere im Zusammenhang mit Ausbeutung und möglicher Täuschung über familiäre Beziehungen. In der Folge wurde eine Gefährdungsmeldung an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erstattet, ausdrücklich unter Hinweis auf den Verdacht von Menschenhandel. Parallel dazu wurde LEFÖ-IBF kontaktiert. In Abstimmung mit den beteiligten Stellen konnte das Mädchen nach Wien überstellt und in weiterer Folge in einer Schutzunterkunft von LEFÖ-IBF aufgenommen werden.

Beispiel 4

Eine Drittstaatsangehörige stellte bei der Wiener Einwanderungsbehörde (MA 35) einen Antrag nach dem NAG. Im Zuge des Verfahrens wurde sie aufgefordert, verschiedene notwendige Unterlagen vorzulegen. Dabei traten aus Sicht der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere Auffälligkeiten auf: Die Frau gab wiederholt an, dass sich ihr Reisepass nicht in ihrem Besitz befinde, sondern bei ihrem Arbeitgeber. Ebenso konnte sie weitere persönliche Dokumente, die ihre Identität und ihren Aufenthalt betreffen, nicht selbst vorlegen. Diese Umstände führten bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 35 zu einem unguten Gefühl und dem Verdacht auf ein mögliches Abhängigkeits- oder Ausbeutungsverhältnis.

Mit Einverständnis der Frau wurde in der Folge LEFÖ-IBF kontaktiert. LEFÖ-IBF nahm daraufhin – unter Beiziehung einer Dolmetscherin – telefonisch Kontakt mit der Frau auf, informierte sie über Unterstützungsangebote und bot ein Erstabklärungsgespräch an.

Im Rahmen dieses Gesprächs erhärtete sich der Verdacht, sodass die Frau als Verdachtsfall von Frauenhandel eingestuft wurde. In weiterer Folge konnten entsprechende Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet und der Fall im opferschutzorientierten Kontext weiterbearbeitet werden.

Beispiel 5

In einem Fall von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung auf Baustellen (Eisenbieger) mit Betroffenen aus dem Kosovo und Rumänien kam es im Juni 2021 zu einer Verurteilung des Beschuldigten wegen § 104a Strafgesetzbuch (StGB) am Landesgericht Feldkirch, Vorarlberg, sowie zu hohen Schadensersatzsprüchen.

Zwei der Betroffenen konnten aus der Ausbeutungssituation fliehen, wandten sich an eine örtliche Polizeiwachstube, diese leitete die Verdachtsmomente betreffend Menschenhandel polizeiintern weiter, die zuständige Stelle des Landeskriminalamts (LKA) Vorarlberg unterstützte proaktiv die Kontaktherstellung der betroffenen Männer mit MEN VIA. Die Opferschutzeinrichtung stellte den Bedarf an Versorgung mit dem Lebensnotwendigen sicher, leistete Krisenintervention, informierte die

Männer über ihre Rechte und die nächsten praktischen Schritte. Zudem unterstützte sie bei der Antragstellung auf Aufenthaltsbewilligungen als Betroffene von Menschenhandel.

Im Zuge der Prozessbegleitung nach § 66b Strafprozessordnung (StPO) organisierte MEN VIA juristischen Beistand und begleitete die Männer zu den polizeilichen Einvernahmen. Auf der Basis von Orientierung, Vertrauensaufbau und Stabilisierung konnten diese im Detail Angaben machen über die emotional extrem belastende Ausbeutungssituation einschließlich widerfahrener Gewalt. Ergänzt wurden diese Aussagen durch Beischaffung von Beweismitteln seitens Kontrollbehörden, da parallel auch Hinweise auf weitreichende Steuer- und Abgabenhinterziehung vorlagen und die Firma des Beschuldigten Insolvenz anmelden musste. Erhobene Sachbeweise bestätigten die Aussagen der betroffenen Männer, die eindeutige Beweislage war für den Urteilsspruch ausschlaggebend. Arbeitsrechtlich begleitete MEN VIA die Männer zur Arbeiterkammer Vorarlberg, wodurch es gelang, im Insolvenzverfahren gegen den Beschuldigten zumindest einen Teil des entgangenen Entgelts zurück zu erhalten.

Beispiel 6

Vier ältere bis hochbetagte Männer mit Handicaps bzw. Behinderungen wurden in Bulgarien mit dem Versprechen auf medizinische Behandlung und Arbeit angeworben, nach Wien transportiert, in Massenunterkünften untergebracht und unter Einsatz von Drohungen sowie physischer Gewalt in der Bettelei ausgebeutet.

In diesem Fall wurden alle vier betroffenen Männer zu unterschiedlichen Zeitpunkten von Sozialeinrichtungen im Bereich Streetwork, Wohnungslosenhilfe und Notschlafstellen im Zuge von Früherkennung von Hinweisen auf Menschenhandel an MEN VIA vermittelt. Nach erfolgter Abklärung und Identifizierung als potentiell Betroffene nahm die Opferschutzeinrichtung die Männer jeweils in die Betreuung und Schutzwohnung auf.

Die Handicaps reichten von starker Sehbehinderung und Einschränkungen der Gehfähigkeit bis hin zu über chronischen psychiatrischen Erkrankungen und dem Verdacht auf Demenz. Die herausfordernde Betreuung im Alltag erforderte laufenden Zugang zu medizinischer Versorgung für nichtversicherte Personen in Form von Begleitungen zu Einrichtungen wie dem Neunerhaus, AmberMed und dem Krankenhaus der Barmherzigen Brüder.

Allen vier Männern war es nach erfolgter Stabilisierung wichtig, strafrechtliche Anzeige zu erstatten, wozu MEN VIA sie im Rahmen der Prozessbegleitung nach § 66b StPO begleitete und rechtlichen Beistand organisierte. In einem Fall erfolgte die polizeiliche Befragung in sensibler Form direkt in einem Krankenhaus. Im Zuge von kontradiktorischen bzw. schonenden Vernehmungen bei Gericht wurde umfassend Sicherheit für die betroffenen Männer hergestellt. Ebenso wurde aufgrund der vorliegenden Handicaps Maßnahmen getroffen zur barrierefreien Beteiligung der betroffenen Männer an allen prozessualen Schritten, u.a. im Hinblick auf Gehbehinderung, Sehbehinderung (z. B. Feststellung der Identität der Beschuldigten vor Gericht durch einen Betroffenen per Gehör) und kognitive Beeinträchtigungen. Aufgrund der übereinstimmenden Zeugenaussagen der Betroffenen kam es in Folge zur Verurteilung der Beschuldigten nach § 104a StGB (Menschenhandel) am Straflandesgericht Wien. In weiterer Folge begleitete MEN VIA über die diplomatische Vertretung Bulgariens in Wien die Kontaktherstellung zu weiterer Unterstützung der Männer im Herkunftsland nach erfolgter Rückkehr.

Nachwort zu den Beispielen

Diese Fälle verdeutlichen eindrücklich, dass der Zugang zu **Schutz für Betroffene von Menschenhandel** in hohem Maß davon abhängt, wann und durch wen die **Identifizierung** erfolgt und wie rasch geeignete Stellen eingebunden werden. In allen Fällen wurde der entscheidende Impuls nicht primär durch staatliche Erstkontaktstellen gesetzt, sondern durch Rechtsberatung oder spezialisierte **Opferschutzeinrichtungen**. Dies führte dazu, dass zentrale Schutzmechanismen – insbesondere die Prüfung der Betroffenheit und die Anpassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen – häufig erst in einem späten Verfahrensstadium ausgelöst wurden.

Die Beispiele zeigen deutlich: Je später eine Verweisung erfolgt, desto geringer sind die Handlungsspielräume.

Gerade hier liegt die zentrale Funktion des **Nationalen Verweisungsmechanismus (NRM)**: Er soll sicherstellen, dass alle beteiligten Stellen – insbesondere Polizei, BFA, Gerichte, Rechtsberatung und Opferschutzeinrichtungen – über klare Zuständigkeiten verfügen und wissen, wann eine Weiterverweisung zu erfolgen hat. Nur wenn diese Abläufe klar definiert und praktisch umgesetzt werden, kann gewährleistet werden, dass Betroffene frühzeitig identifiziert und in geeignete Schutzstrukturen überführt werden.

Ein funktionierender NRM bedeutet daher vor allem, dass Verweisungswege kurz, klar und verbindlich sind. Jede Verzögerung kann dazu führen, dass Betroffene unnötig lange in Schubhaft verbleiben, ihre Rechte nicht wahrnehmen können oder sogar abgeschoben werden, obwohl eine Schutzbedürftigkeit besteht. Ziel muss es daher sein, dass bereits beim Erstkontakt – insbesondere durch die Polizei oder andere Behörden – eine mögliche Betroffenheit erkannt und unmittelbar eine spezialisierte Stelle eingebunden wird.

Die Fallbeispiele machen deutlich: Effektiver Opferschutz ist keine Frage einzelner Maßnahmen, sondern der Qualität der Zusammenarbeit im gesamten System. Ein gut funktionierender NRM ist daher entscheidend, um sicherzustellen, dass Schutzrechte nicht erst im Nachhinein durchgesetzt werden müssen, sondern von Anfang an wirksam greifen.

7.5 Ausgewählte Judikatur zu Menschenhandel

7.5.1 Nationale Rechtsprechung

7.5.1.1 Verfassungsgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht

Für den Nationalen Verweisungsmechanismus (NRM) lässt sich aus der österreichischen Judikatur eine klare Linie ableiten, unter welchen Voraussetzungen **Opfer von Menschenhandel Asyl** erhalten können, nämlich dann, wenn sie einer „**bestimmten sozialen Gruppe**“ angehören.

Dabei gilt eine gefestigte rechtliche Definition: Eine solche soziale Gruppe liegt nur vor, wenn zwei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind. Erstens müssen die betroffenen Personen ein **gemeinsames Merkmal** haben – etwa einen Hintergrund oder eine Erfahrung –, welches sie nicht verändern können oder das so eng mit ihrer Identität verbunden ist, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, darauf zu verzichten. Zweitens muss diese Gruppe **im Herkunftsland auch als eigene Gruppe erkennbar** sein, das heißt, sie wird von der Gesellschaft als anders oder besonders wahrgenommen.

Diese Maßstäbe werden durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) in seinen Entscheidungen **VfGH 01.07.2022 E291/2022**⁴³, und **VfGH 01.07.2022, E309/2022**⁴⁴, ausdrücklich bestätigt. Der Verfassungsgerichtshof hält darin fest, dass eine „bestimmte soziale Gruppe“ nur dann vorliegt, wenn die Mitglieder „aufgrund gemeinsamer Merkmale oder eines gemeinsamen Hintergrunds eine eigene Identität besitzen“ und zugleich „in der betreffenden Gesellschaft als andersartig angesehen werden“. Gleichzeitig wird klargestellt, dass diese beiden Voraussetzungen kumulativ vorliegen und vollständig zu prüfen sind. Eine unterlassene oder verkürzte Prüfung stellt einen verfassungsrechtlich relevanten Begründungsmangel dar.

Hervorzuheben ist insbesondere die Entscheidung VfGH 01.07.2022, E309/2022, in der der VfGH über die Zuerkennung des Asylstatus an eine nigerianische Staatsangehörige aus Edo State zu entscheiden hatte, die als **Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution** nach Europa gebracht worden war. Trotz der realen Gefahr von Stigmatisierung, Diskriminierung, Ausgrenzung und erneuter Ausbeutung im Herkunftsstaat hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) den Asylstatus mit der Begründung verweigert, die Betroffene gehöre keiner „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention an. Subsidiärer Schutz wurde ihr jedoch zuerkannt. Der VfGH beanstandete diese Argumentation als widersprüchlich und verfassungswidrig, da das BVwG einerseits die gesellschaftliche Ausgrenzung von Opfern des Menschenhandels ausdrücklich feststellte, andererseits aber das Vorliegen einer klar abgegrenzten sozialen Gruppe verneinte. Der VfGH stellte klar, dass für die Annahme einer solchen Gruppe nicht erforderlich ist, dass alle Mitglieder identische Erfahrungen machen, sondern dass ein gemeinsames unveränderliches Merkmal – hier die Erfahrung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung – sowie die gesellschaftliche Wahrnehmung als abgegrenzte Gruppe ausreichen. Da diese Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt waren, qualifizierte der VfGH die Entscheidung als willkürlich und erkannte eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes unter Fremden. Die Abweisung des Asylstatus wurde aufgehoben und die Sache unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben zur neuerlichen Entscheidung an das BVwG zurückverwiesen.

Die entsprechende Folgeentscheidung erging als **BVwG 02.08.2022, I403-2207730-3**⁴⁵, in der der Beschwerdeführerin (Bf) der **Status der Asylberechtigten** zuerkannt wurde. Dabei berief sich das BVwG

⁴³ [RIS - E291/2022 - Entscheidungstext - Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

⁴⁴ [RIS - E309/2022 - Entscheidungstext - Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

⁴⁵ [BVWGT 20220802 I403 2207730 3 00.pdf](#)

auf die Entscheidung des VfGH und führte aus, dass die Bf als **Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe**, nämlich als nigerianische Frau, die als Opfer von Menschenhandel sexuell ausgebeutet wurde und bei ihrer Rückkehr nach Nigeria stigmatisiert, ausgegrenzt oder diskriminiert würde und ihr somit im gesamten Staatsgebiet Verfolgung drohe.

Eine besonders klare und für die Praxis richtungsweisende Anwendung dieser Grundsätze findet sich außerdem bereits in der Entscheidung **BVwG 21.09.2016, I403 2129326-1**⁴⁶. Darin wird festgehalten, dass eine Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention auch dann vorliegt, wenn sie „aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ erfolgt, wobei eine solche Gruppe insbesondere dann gegeben ist, wenn „die Mitglieder ein gemeinsames Merkmal teilen, das angeboren oder unveränderlich ist oder eine gemeinsame Identität begründet“. Im konkreten Fall wird ausgesprochen, dass „**Opfer von systematisch organisiertem Frauenhandel**“ eine solche soziale Gruppe darstellen. Begründend wird ausgeführt, dass die Betroffenheit von Menschenhandel ein **identitätsprägendes und nicht ablegbares Merkmal** darstellt. Zugleich wird auch die zweite Voraussetzung geprüft und bejaht: Die betroffenen Frauen werden aufgrund gesellschaftlicher Stigmatisierung und struktureller Gewaltverhältnisse als eigenständige und abgrenzbare Gruppe wahrgenommen. Ergänzend wird eine konkrete Verfolgungsgefahr bejaht, da im Falle einer Rückkehr eine reale **Gefahr des Re-Trafficking** besteht und staatlicher Schutz nicht ausreichend gewährleistet ist.

Im Zusammenspiel zeigen diese Entscheidungen eine klare Entwicklung: Während das Bundesverwaltungsgericht bereits im Jahr 2016 eine vollständige und eigenständige Prüfung vorgenommen hat (Good Practice), verdeutlichen die **Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes** – insbesondere VfGH 01.07.2022, E309/2022 samt Folgeentscheidung –, dass diese Prüfung in der Praxis nicht durchgehend erfolgt und gegebenenfalls durch die Höchstgerichte eingefordert werden muss.

7.5.1.2 Oberster Gerichtshof

Für die Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte ist es zur wirksamen Strafverfolgung auch wesentlich, das Verhältnis der zentralen Normen im Bereich des Menschenhandels zueinander zu kennen, weshalb an dieser Stelle höchstgerichtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs

⁴⁶ [BVWGT 20160921 I403 2129326 1 00.pdf](#)

(OGH) zu den Tatbeständen des **Menschenhandels** (§ 104a StGB) und der **grenzüberschreitenden Prostitution** (§ 217 StGB) dargestellt werden. Dabei wird insbesondere die Konkurrenz der Delikte zueinander sowie zu den §§ 206 (Zuhälterei) und 106 Abs. 1 Z 3 StGB (Qualifikation der schweren Nötigung) erläutert.

Hinsichtlich des Verhältnisses von § 104a Abs. 1 StGB zu der in § 106 Abs. 1 Z 3 StGB normierten Qualifikation der schweren Nötigung, wonach, wer eine andere Person zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darstellung (§ 215a Abs. 3 StGB) nötigt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen ist, führte der Oberste Gerichtshof (OGH) in 14 Os 78/14y aus, § 104a StGB beziehe sich auf Verhalten im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung und zwar unabhängig davon, ob es später tatsächlich zu der im Zeitpunkt der Handlung intendierten Ausbeutung kommt und ob der nach dieser Bestimmung strafbare Täter die betroffene Person selbst auszubeuten oder sie der Ausbeutung durch einen Dritten zuzuführen gedenkt (ErläutRV 294 BlgNR 22. GP 11 ff). Der Täter nach § 106 Abs. 1 Z 3 StGB nötigt das Opfer demgegenüber mit Gewalt oder gefährlicher Drohung zur tatsächlichen Ausübung der Prostitution, was nach dem Vorgesagten von § 104a StGB gerade nicht umfasst ist, wenn auch die zur Erreichung des Ziels eingesetzten Nötigungsmittel einzelnen der in § 104a Abs. 2 StGB genannten unlauteren Mittel entsprechen. § 104a StGB ist als Vorbereitungsdelikt (auch) zur gleichzeitig in Kraft getretenen Qualifikation des § 106 Abs. 1 Z 3 StGB konzipiert und soll gezielt Verhaltensweisen im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung pönalisieren, und zwar unabhängig davon, ob es später zu der im Handlungszeitpunkt beabsichtigten Ausbeutung durch den Täter oder einen Dritten kommt (RIS Justiz RS0129806). Der Tatbestand des § 104a StGB steht sohin zu § 106 Abs 1 Z 3 StGB in echter Idealkonkurrenz (vgl RIS Justiz RS0129805).

Auch zwischen § 104a Abs. 1, Abs. 4 erster Fall StGB und § 216 Abs. 2, Abs. 3 StGB besteht nach der Judikatur des OGH echte Konkurrenz (RIS Justiz RS0129807). Der Tatbestand der Zuhälterei nach § 216 StGB verlangt nämlich im Vergleich zu § 104a Abs. 1 StGB als zusätzliches Element auf der subjektiven Tatseite, dass der:die Täter:in sich aus der Prostitution eine fortlaufende Einnahme verschaffen will, weshalb die Zuhälterei nicht von § 104a Abs. 1 StGB konsumiert wird (OGH 15 Os 85/16p; vgl Ratz in WK² Vor §§ 28–31 Rz 58; aM Hochmayr in JBl 2015, 404).

Bei Erfüllung des Tatbestandes des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels nach § 217 Abs. 2 StGB – welcher regelmäßig den Einsatz der für § 104a Abs. 1 (iVm Abs. 2) StGB bei erwachsenen Opfern notwendigen unlauteren Mittel umfasst – wird hingegen der Grundtatbestand nach § 104a Abs. 1 StGB

als typische Begleittat konsumiert (RIS Justiz RS0133772), sofern der:die Täter:in im Einzelfall auch ein nach § 104a StGB bei erwachsenen Opfern notwendiges unlauteres Mittel angewendet hat (vgl. Schwaighofer in WK² StGB § 104a Rz 19).

Darüber hinaus schließt nach der Judikatur des OGH eine Bestrafung wegen des Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 3 StGB lediglich eine zusätzliche Bestrafung nach § 215 StGB, aber nicht auch nach § 217 Abs. 1 StGB aus. Die Nötigung wird nur bei Verurteilung nach § 217 Abs. 2 StGB konsumiert (RIS Justiz RS0123442). Im Anlassfall wurde die konkrete Tatbildvariante des Einschüchterns des Tatopfers (§ 216 Abs. 2 zweiter Fall StGB) nicht durch die schwere Nötigung nach §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall StGB verdrängt, weil das Einschüchtern durch permanente Überwachung und das Streben des Angeklagten nach fortlaufender Einnahme aus der Prostitution vom Verbrechen der schweren Nötigung nicht abgegolten werden (OGH 11Os39/08g).

7.5.2 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Der folgende Fall des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verdeutlicht zentrale Herausforderungen bei der **Identifikation und Behandlung von Menschenhandelsopfern**⁴⁷. Er zeigt, dass strukturelle **Vulnerabilität**, fehlende Alternativen und **Abhängigkeitsverhältnisse** entscheidende Indikatoren darstellen, die auch bei „freiwilliger“ Prostitution berücksichtigt werden müssen. Eine unzureichende Untersuchung oder fehlende Qualifizierung von Fällen von Menschenhandel kann zu einer ungenügenden oder gar falschen strafrechtlichen Verfolgung führen und den Zugang der Betroffenen zu Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigen.

Der Fall „B.B. gegen Slowakei“⁴⁸ handelt von einer jungen slowakischen Frau (Beschwerdeführerin/Bf) aus der Volksgruppe der Roma. Diese wuchs in staatlicher Betreuung auf und lebte anschließend bei einer Roma-Familie, bei der sie zur Haushaltsführung ausgebeutet wurde. Nach einem Hinauswurf wurde sie obdachlos und verlor jegliche Existenzgrundlage. In dieser Situation wurde sie von einem Mann („Y“) angeworben, nach Großbritannien zu reisen, um dort der Prostitution nachzugehen. Sie folgte diesem Angebot – mangels Alternativen – freiwillig und arbeitete für zumindest ein Jahr unter

⁴⁷ Für einen Überblick zur Rechtsprechung des EGMR zu Menschenhandel, siehe das Fact sheet „Trafficking in Human Beings“ (Stand: Oktober 2024); relevantes case-law findet sich auch auf der Website von GRETA, <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/trafficking-in-human-beings-case-law-of-the-european-court-of-human-rights>.

⁴⁸ EGMR, No. 48587/21, B. B. v. Slowakei v. 24. 10. 2024

der Kontrolle dieses Mannes, führte dessen Haushalt, musste sämtliche Einnahmen abgeben, lebte in einem Abhängigkeitsverhältnis und wurde von ihm auch unter Drogen gesetzt. Es stellte sich heraus, dass sie gegen Bezahlung von der Roma-Familie, bei der sie vormals lebte, an ihren Ausbeuter übergeben wurde. Nach Kontakt mit den **britischen Behörden** wurde sie als **potenzielles Opfer von Menschenhandel identifiziert** und im Rahmen eines Unterstützungsprogramms im April 2012 in die Slowakei zurückgeführt, wo sie zunächst als Betroffene von Menschenhandel betreut wurde und auch in einer Opferschutzeinrichtung lebte.

Im März 2013 verlor sie ihren Opferstatus, weil ihr Ausbeuter in der Slowakei der **Zuhälterei** angeklagt und dafür letztlich zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Die slowakischen Gerichte erkannten den Vorwurf des Menschenhandels nicht an; auch eine vertiefende Untersuchung des Verdachts auf Menschenhandel unterblieb, obwohl mehrere Anhaltspunkte dafür vorlagen (prekäre Lebenssituation der Betroffenen, Abhängigkeitsverhältnis, Identifizierung als Opfer von Menschenhandel in Großbritannien).

Nachdem die innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft waren und nicht einmal der Verfassungsgerichtshof eine fehlerhafte rechtliche Einordnung des Falls oder unzureichende Ermittlungen (zum Menschenhandel) anerkannte, wendete sich das Opfer im September 2021 an den EGMR. Die Frau machte geltend, dass die slowakischen Behörden ihrer positiven Verpflichtung, den begründeten Verdacht auf Menschenhandel effektiv zu untersuchen, nicht nachgekommen seien und sie dadurch in ihren Rechten nach **Art. 4 EMRK** (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) verletzt worden sei. Darüber hinaus sei die Betroffene in ihrem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach **Art. 8 EMRK** verletzt worden, weil sie im Strafverfahren wiederholt zu traumatisierenden Ereignissen befragt wurde.

Der EGMR stellte fest, dass im gegenständlichen Fall ein **glaubhafter Verdacht auf Menschenhandel** bestand, der eine umfassende Untersuchung erforderlich gemacht hätte. Art. 4 EMRK verpflichtet Staaten nämlich auch zu **aktiven Schutz- und Ermittlungsmaßnahmen**. Nach Ansicht des EGMR haben die slowakischen Behörden diese Pflicht verletzt, da sie nicht alle zumutbaren Schritte zur Aufklärung ergriffen und offensichtliche Ermittlungsansätze nicht verfolgt haben. Es wurde kritisiert, dass die Behörden den Fall frühzeitig auf ein weniger schweres Delikt beschränkt und damit eine weitergehende Prüfung von möglichem Menschenhandel unterlassen haben. Die festgestellten Mängel wurden durch die lange Verfahrensdauer zusätzlich verstärkt. Eine Verletzung des Art. 8 EMRK

wurde nicht erkannt, da keine konkreten Anhaltspunkte für eine unangemessene oder entwürdigende Befragung vorlagen und von der Betroffenen nicht substantiiert dargelegt wurde, inwiefern ihre Rechte aus Art. 8 EMRK beeinträchtigt worden seien.

7.6 Kontaktdaten von Behörden, Einrichtungen und Organisationen

Stelle/Einrichtung	Website	Tel. Nr.	E-Mail
Bundeskriminalamt, Abt. 8 – Schlepperei, Menschenhandel, Sonderermittlungen	www.bmi.gv.at www.bundeskriminalamt.at	MH-Hotline: +43 677 61 34 34 34	menschenhandel@bmi.gv.at humantrafficking@bmi.gv.at
Landeskriminalamt Burgenland	www.polizei.gv.at/bgld/lpd	+43 59133 10 3333	lpd-b@polizei.gv.at
Landeskriminalamt Kärnten	www.polizei.gv.at/ktn/lpd	+43 59133 20 3333	lpd-k@polizei.gv.at
Landeskriminalamt Niederösterreich	www.polizei.gv.at/noe/lpd	+43 59 133 30 3333	lpd-n@polizei.gv.at
Landeskriminalamt Oberösterreich	www.polizei.gv.at/ooe/lpd	+43 59133 40 3333	lpd-o@polizei.gv.at
Landeskriminalamt Salzburg	www.polizei.gv.at/sbg/lpd	+43 59133 50 3333	lpd-s@polizei.gv.at
Landeskriminalamt Steiermark	www.polizei.gv.at/stmk/lpd	+43 59133 60 3333	lpd-st@polizei.gv.at
Landeskriminalamt Tirol	www.polizei.gv.at/tirol/lpd	+43 59133 70 3333	lpd-t-lka@polizei.gv.at
Landeskriminalamt Vorarlberg	www.polizei.gv.at/vbg/lpd	+43 59133 80 3333	lpd-v@polizei.gv.at
Landeskriminalamt Wien	www.polizei.gv.at/wien/lpd	+43 1 31310 33800	lpd-w@polizei.gv.at
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistun gen (BBU) GmbH	www.bbu.gv.at	+43 1 2676 870-0	office@bbu.gv.at
BBU Grundversorgung	www.bbu.gv.at	+43 1 2676 870-0	grundversorgung@bbu.gv.at
BBU Rechtsberatung	www.bbu.gv.at	+43 1 2676 870-9 400	rechtsberatung@bbu.gv.at

BBU Rückkehrberatung	https://www.bbu.gv.at	0800 80 8005	rueckkehr@bbu.gv.at
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	www.bfa.gv.at	+43 59 1339 87004	BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at
Kinder- und Jugendhilfe, Magistrat der Stadt Wien, MA 11	www.wien.gv.at/kontakte/ma11	+43 1 4000-8011	post@ma11.wien.gv.at
Krisenzentrum Drehscheibe der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien	https://www.wien.gv.at/kontakt/ma11	+43 1 4000-90980	drehscheibe@ma11.wien.gv.at
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	www.noel.gv.at/noel/Jugend/ Kinder-_und_Jugendhilfe	+43 2742/9005- 16416	post.gs6@noel.gv.at
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	www.kjh-ooe.at	+43 732 77 20-152 00	kjh.post@ooe.gv.at
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der Steiermärkischen Landesregierung	www.soziales.steiermark.at	+43 316 877-3096	kinderundjugendhilfe@stmk.gv.at
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der Salzburger Landesregierung	www.salzburg.gv.at/themen/ soziales/kinder-und- jugendhilfe	+43 662 8042 - 3585	soziales@salzburg.gv.at
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der	www.tirol.gv.at/kinder- jugendhilfe	+43 512/508-2642	ikjh@tirol.gv.at

Tiroler Landesregierung			
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der Vorarlberger Landesregierung	www.vorarlberg.at/-/kinder-und-jugendhilfe	+43 5574 511 24105	soziales-integration @vorarlberg.at
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der Kärntner Landesregierung	www.soziales.ktn.gv.at	+43 50 536-14503	abt4.kjh@ktn.gv.at
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der BurgenländischenLand esregierung	www.burgenland.at/themen/ soziales/kinder-und- jugendhilfe	+43 57-600/2657	post.a6-kjh@bgld.gv.at
Kinder- und Jugend- anwaltschaften der Bundesländer	www.kija.at	+43 1 4000-85921 (Wien)	post@jugendanwalt.wien.gv.at ; post.kija@noel.gv.at ; post.jugendanwalt@bgld.gv.at ; kija@ooe.gv.at ; kija@stmk.gv.at ; kija@salzburg.gv.at ; kija@tirol.gv.at ; kija@vorarlberg.at ; kija@ktn.gv.at ;
Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche	www.pb-fachstelle.at	0664/88785567	kontakt@pb-fachstelle.at
Arbeitsinspektion	www.arbeitsinspektion.gv.at		kontakt@arbeitsinspektion.gv. at
Arbeitsinspektorat Wien West-Ost	https://www.arbeitsinspektio n.gv.at/Kontakt/Standorte-	+43 (1) 212 77 95	<a href="mailto:wien.west.ost@arbeitsinspekti
on.gv.at">wien.west.ost@arbeitsinspekti on.gv.at

	Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat Wien West-Ost.html		
Arbeitsinspektorat Wien Zentrum	https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat Wien Zentr um.html	+43 (1) 714 04 50	wien.zentrum@arbeitsinspektion.gv.at
Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung	https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat Wien Sued und Umgebung.html	+43 (1) 505 17 95	wien.sued.umgebung@arbeitsinspektion.gv.at
Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel	https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat Wien Nord und NOe Weinviertel.html	43 (1) 714 04 62 - 00	wien.nord.noeweinviertel@arbeitsinspektion.gv.at
Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel	https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat NOe Industrieviertel.html	+ 43 (2622) 231 72	noe.industrieviertel@arbeitsinspektion.gv.at
Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel	https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat NOe Mostviertel.html	+43 (2742) 363 225	noe.wald.mostviertel@arbeitsinspektion.gv.at
Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost	https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost	+ 43 (732) 603 880	oberoesterreich.ost@arbeitsinspektion.gv.at

	<u>beitsinspektorat Oberoesterr eich Ost1.html</u>		
Arbeitsinspektorat Oberösterreich West	<u>https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat Oberoesterr eich West.html</u>	+ 43 (7672) 727 69	<u>oberoesterreich.west@arbeitsinspektion.gv.at</u>
Arbeitsinspektorat Salzburg	<u>https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat Salzburg.html</u>	+43 (662) 886 686	<u>salzburg@arbeitsinspektion.gv.at</u>
Arbeitsinspektorat Steiermark	<u>https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat Steiermark. html</u>	+ 43 (316) 482 040	<u>steiermark@arbeitsinspektion.gv.at</u>
Arbeitsinspektorat Kärnten	<u>https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat Kaernten.html</u>	+43 (463) 565 06	<u>kaernten@arbeitsinspektion.gv.at</u>
Arbeitsinspektorat Tirol	<u>https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat Tirol.html</u>	+43 (512) 249 04	<u>tirol@arbeitsinspektion.gv.at</u>
Arbeitsinspektorat Vorarlberg	<u>https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat Vorarlberg. html</u>	+43 (5574) 786 01	<u>vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at</u>

Arbeitsinspektorat Burgenland	https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat_Burgenland.html	+43 (2682) 645 06	burgenland@arbeitsinspektion.gv.at
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten	https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Kontakt/Standorte-Zustaendigkeit/standorte/Arbeitsinspektorat_fuer_Bauarbeiten.html	+43 (1) 714 04 65	bau@arbeitsinspektion.gv.at
Finanzpolizei	https://www.bmf.gv.at/services/aemter-behoerden/abb.html	0502333554	post.abb-finanzipolizei@bmf.gv.at
Arbeitsmarktservice	www.ams.at/organisation/kontaktmoeglichkeiten	+43 5 09 04 199	ams.oesterreich@ams.at
UNDOK – Anlaufstelle für undokumentiert Arbeitende	www.undok.at	+43 (0)1 534 44-39040	office@undok.at
Untersuchungsstelle für Gewaltbetroffene (Med. Universität Wien)	www.meduniwien.ac.at/web/untersuchungsstelle-fuer-gewaltbetroffene/	+43 (0)1 40160-35700	ugb@meduniwien.ac.at
Gewaltambulanz Tirol	https://gewaltschutz.tirol-kliniken.at/	050 504 24024	lki.gewaltschutz@tirol-kliniken.at
Gewaltambulanz Graz (Med. Universität Graz)	https://gerichtsmedizin.medunigraz.at/gewaltambulanz	+43 664 84 38 241	gerichtsmedizin@medunigraz.at
Gewaltambulanz Linz	www.kepleruniklinikum.at/patienten-	+43 (0)5 7680 83 – 57800	

(Kepler Universitätsklinikum)	angehoerige/unterstuetzungs angebote/gewaltambulanz/		
LEFÖ-IBF	www.lefoe.at	+43 1 796 9298	ibf@lefoe.at
MEN VIA	www.men-center.at/arbeitsbereiche/men-via	+43 699 174 82 186	kfn.via@gesundheitsverbund.at
ECPAT Österreich	www.ecpat.at	+43 1 293 16 66	info@ecpat.at
Orient Express, Wien	www.orientexpress-wien.com	+43 1 728 97 25	office@orientexpress-wien.com
Divan, Graz	www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/flucht-integration/beratung-hilfe/divan	+43 676 880 157 44	divan@caritas-steiermark.at
Fachstelle Zwangsheirat Innsbruck	frauenausallenlaendern.org/projekte-fachstelle-zwangsheirat	+43 676/398 43 47	fachstelle@frauenausallenlaendern.org
Kompetenzzentrum PeriFeri	www.periferi.at	+43 1 99 77 081	info@periferi.at
IOM – Internationale Organisation für Migration Österreich	austria.iom.int	+43 1 585 33 22	iomvienna@iom.int
UNHCR Österreich	www.unhcr.at	+43/1 26060 4103	ausvi@unhcr.org
Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (LBI- GMR)	www.gmr.lbg.ac.at	+43 1 4277-27424	helmut.sax@univie.ac.at
Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel	www.gegenmenschenhandel.at		info@gegenmenschenhandel.at